

Anlage 2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind gem. § 4 BauGB im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Frühjahr 2000 ist parallel zur Offenlage im Frühjahr 2002 auf Grundlage des FNP-Entwurfes 2002 eine erneute Trägerbeteiligung durchgeführt worden. Zusätzlich zu den Nachbargemeinden (s. Anlage 3) sind insgesamt 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Übersicht

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bemerkungen	Änderungsvorschläge der Verwaltung
1	Untere Landschaftsbehörde		Karte, Erläuterungsbericht
2	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	keine Anregungen	-
3	Rheinisches Amt für Denkmalpflege		Erläuterungsbericht Anlage 4
4	Amt für Agrarordnung Mönchengladbach	keine Anregungen	-
5	Forstamt Mettmann		Karte, Erläuterungsbericht
6	Landwirtschaftskammer Rheinland		Karte
7	Staatl. Umweltamt (Abwasser, Gewässer)	keine Stellungnahme	-
8	Staatl. Umweltamt (Immissionsschutz))	keine Stellungnahme	-
9	Wupperverband		Karte
10	Ruhrverband	keine Anregungen	-
11	Bergisch-Rheinischer Wasserverband		Erläuterungsbericht Anlage 2
12	Polizeipräsidium Wuppertal	keine Stellungnahme	-
13	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft	keine Stellungnahme	-
14	Eisenbahn-Bundesamt Köln	keine Anregungen	-
15	Deutsche Post	keine Stellungnahme	-
16	Deutsche Telekom Wuppertal		Karte, Erläuterungsbericht
17	Industrie- und Handelskammer		Karte, Erläuterungsbericht
18	Handwerkskammer	keine Anregungen	-
19	Wehrbereichsverwaltung West		-
20	Bundesvermögensamt Düsseldorf		-
21	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		Karte
22	Landschaftsverband Rheinland	keine Stellungnahme	-
23	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Köln	keine Stellungnahme	-
24	Landesbetr. Straßenb. Außenst. Wuppertal		-
25	Landesbetr. Straßenb. Außenst. Hagen	keine Stellungnahme	-
26	Landesbetr. Straßenb. Niederlassung Köln		-
27	Landesbetr. Straßenb. Außenst. Bochum	keine Stellungnahme	-
28	Erzbistum Köln	keine Anregungen	-

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bemerkungen	Änderungsvorschläge der Verwaltung
29	Ev. Landeskirchenamt Düsseldorf	keine Stellungnahme	-
30	Jüdische Kultusgemeinde Wuppertal	keine Stellungnahme	-
31	RWE Net, Dortmund		Karte
32	RWE Gas Dortmund	keine Anregungen	-
33	Ruhrgas / Pipeline Engineering Essen		Erläuterungsbericht
34	Thyssengas Duisburg		Erläuterungsbericht
35	Wuppertaler Stadtwerke		-
36	Kommunalverband Ruhrgebiet	keine Anregungen	-
37	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	keine Stellungnahme	-
38	Städtischer Sportbund Wuppertal	keine Stellungnahme	-
39	BUND Kreisgruppe Wuppertal		Karte, Erläuterungsbericht
40	NABU Stadtverband Wuppertal	keine Stellungnahme	-
41	LNU Kreisanlaufstelle Wuppertal		-
42	Untere Wasserbehörde Wuppertal		Erläuterungsbericht
43	Untere Abfallwirtschaftsbehörde Wuppertal	keine Stellungnahme	-
44	Geologischer Dienst NRW, Krefeld	keine Stellungnahme	-
45	Stadtwerke Haan		-
46	Staatlicher Kampfmittelräumdienst		-

Teilweise betreffen die Anregungen der Träger öffentlicher Belange Flächen, deren Abwägung im Rahmen der Behandlung von Anregungen aus der Offenlage (s. Anlage 1) erfolgt. Dies wird durch Querverweise im Text kenntlich gemacht. Die Stellungnahme des BUND (TÖB Nr. 39) ist nahezu identisch mit der Stellungnahme des WBU e.V., die im Rahmen der Offenlage abgegeben worden ist.

Kartenausschnitte der Anregungen die einzelne Flächen betreffen, werden bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange im Anschluss an die Beschlussvorschläge dargestellt. Sofern seitens der Verwaltung Änderungen der FNP-Kartendarstellung vorgeschlagen werden, wird die Fassung des FNP-Entwurfs 2002 der vorgeschlagenen neuen Fassung gegenüber gestellt. Die betreffenden Darstellungen sind mit gestrichelten Umgrenzungen bzw. sonstigen Hinweiszeichen in dem oberen Kartenausschnitt (FNP-Entwurf 2002) in weißer Farbe hervorgehoben. Die aufgrund der veränderten Plandarstellung erforderlichen Änderungen des Erläuterungsberichtes sind i. d. R. nicht explizit aufgeführt. Sofern sich aufgrund des Abwägungsergebnisses Änderungen im Erläuterungsbericht auch bei unveränderter Plandarstellung ergeben, ist dies in den einzelnen Beschlussvorschlägen aufgeführt.

1. Untere Landschaftsbehörde
Stadtverwaltung Wuppertal
Ressort 103

Stellungnahme vom 27.05.2002
ergänzende Stellungnahme vom
28.06.2002

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) bringt folgende Anregungen und Hinweise vor:

1. Aufgrund der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 04.04.02 sei Kapitel 6.1.1 des Erläuterungsberichtes (Kompensationskonzept; Gesetzliche Grundlagen) an den neuen Gesetzestext anzupassen. Neben relativ geringfügigen Änderungen des Textes hätten sich insbesondere die Paragraphen geändert. Die Eingriffsregelung sei nunmehr in den §§ 18 bis 21 BNatSchG geregelt.
2. Die ULB fragt, warum in Kapitel 3.14 des Erläuterungsberichtes (Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen) angegeben wird, dass die Rekultivierung des Abbaubetriebes voraussichtlich in Zuständigkeit der Bezirksregierung (BR) festgelegt werde. Federführende Behörde sei die Untere Wasserbehörde (UWB) und für die Rekultivierung somit die ULB.
3. Die zusätzlichen Aufforstungsflächen sollen nach Auffassung der ULB im Erläuterungsbericht in Kapitel 3.16.4 (Wald; Darstellungen) analog der Nutzungen Kleingärten und Friedhöfe aufgelistet werden, da die neuen Flächen im Plan nicht von den bestehenden zu unterscheiden seien.
4. Zu den Berechnungen des erforderlichen Kompensationsumfanges (Erläuterungsbericht Kap. 6.1.2, Tab. 30 - 33) werden von der ULB mehrere Anregungen zu einzelnen Zahlenwerten gegeben. Diese Werte seien im weiteren zu überprüfen.
5. Auf Grund bisheriger Erfahrungen in Bezug von Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern (max. zwei Maßnahmen im Jahr) sei von einer deutlich reduzierten Realisierbarkeit von derartigen Maßnahmen für die Geltungsdauer des FNP auszugehen (Erläuterungsbericht Kap. 6.1.3).
6. In dem Kompensationsflächenkonzept (Erläuterungsbericht, Kap. 6.1.4) seien in Ziff. 7 hinter NSG Hölken die Worte „und angrenzende Flächen“ zu ergänzen.
7. Bei den Tabellen 39 und 40 (Anhang des Erläuterungsberichtes) seien die Nummern der Bodenbelastungen bei Kinderspielplätzen und Kleingärten entsprechend der Kartendarstellung aufzuführen.
8. Die im FNP-Entwurf dargestellten Erweiterungsflächen der Kläranlage Buchenhofen (nördlich der Erschließungsstraße) sollen nach Auffassung der ULB weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, da diese im z.Z. laufenden Planfeststellungsverfahren nicht enthalten seien. Die Darstellung von Wald im westlichen Bereich des Geländes sei zu überprüfen, da diese Fläche bisher als Betriebsfläche genutzt worden sei (s. Karte 1.1).
9. Die Fläche „Knechtweide“ östlich der Kläranlage Kohlfurth solle als Wald bzw. Grünfläche dargestellt werden, da in diesem Bereich Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Kläranlage festgesetzt sind. Im Landschaftsplan West sei vorgesehen, diese Fläche als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen (s. Karte 1.2).
10. Der „Silbersee“ der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) solle nur im östlichen Teil als Fläche für die Abfallentsorgung und als Fläche für Aufschüttungen dargestellt werden. Für den westlichen Teil wird die Darstellung als Wasserfläche angeregt. In Anlehnung an den im Verfahren befindlichen Landschaftsplan West (Entwurf) solle der Steilhang nördlich und westlich des Sees als Wald dargestellt werden (s. Karte 1.3)

11. Die Baumschulen bzw. Gartenbaubetriebe in Ronsdorf, Wieden, Oberdüsseler Weg seien im FNP-Entwurf teilweise als Sondergebiet und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung als Sondergebiet sei für alle o.g. Betriebe anzupassen.
12. Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellten Flächen südlich des Aprather Weges und westlich der Pahlkestraße sollten als Grünfläche ohne die Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt werden, da diese Flächen im rechtskräftigen B-Plan 856 (Aprather Weg / Pahlkestraße) überwiegend als Kompensationsflächen festgesetzt seien (s. Karte 1.4).
13. Im Bereich des Containerbahnhofes Langerfeld sei eine größere Kompensationsfläche als Bahnanlage dargestellt worden. Es wird angeregt, diese Fläche (s. Karte 1.5) statt dessen als Grünfläche darzustellen.
14. Nördlich der BAB A 46 sei im Bereich Mollenkotten eine Ersatzaufforstung durchgeführt worden, die im FNP als Wald darzustellen sei (s. Karte 1.6).
15. Die ULB gibt außerdem Hinweise zum beabsichtigten Umgang der neuen Bauflächen des FNP-Entwurfes in den rechtskräftigen bzw. in den noch im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplänen. Demnach sollen die im Verfahren befindlichen Landschaftspläne Nord und West die neuen Bauflächen des FNP-Entwurfes zukünftig mit dem Entwicklungsziel 6 („temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung“) darstellen. Die neuen Bauflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe sollen durch ein in Teilbereichen erforderliches Änderungsverfahren des Landschaftsplanes ebenfalls mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellt werden. Dies gilt auch für die neuen Bauflächen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Ost.
16. Die ULB spricht sich gegen den südlichen Teilbereich der geplanten Wohnbaufläche „Windfoche / Spieckerheide“ aus.
17. Aufgrund der Stellungnahme des Landschaftsbeirates vom 14.05.02 lehnt die ULB die geplante Wohnbaufläche „Stiepelhaus“ wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Freiflächenverbund sowie den Biotop- und Artenschutz ab.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die Gesetzesnovelle des BNatSchG, die etwa einen Monat nach dem Beschluss zur Offenlage des FNP-Entwurfes rechtskräftig geworden ist, kann ohne Auswirkungen auf die Planinhalte als redaktionelle Änderung im Erläuterungsbericht berücksichtigt werden.
- zu 2. Grundlage für die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die Rekultivierung des Areals detailliert im Planfeststellungsverfahren und voraussichtlich in Zuständigkeit der BR Düsseldorf festgelegt werde, war die Information, dass unter Umständen zukünftig die Zuständigkeit an die BR als Bündelungsbehörde wechseln solle. Da der Erläuterungsbericht jedoch keine gesetzlichen Zuständigkeiten regelt, kann die entsprechende Textpassage im Erläuterungsbericht redaktionell geändert werden. Eine Benennung der Zuständigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.
- zu 3. Die neuen Waldflächen sind - im Gegensatz zu Kleingärten und Friedhöfen - nicht zur Deckung eines städtebaulich begründbaren Bedarfes erforderlich. Anders als bei z.B. Wohnbauflächen oder Kleingärten ist für deren Realisierung weder eine entsprechende FNP-Darstellung noch ein Bebauungsplan erforderlich. Die Flächen resultieren vielmehr

aus der natürlichen Sukzession sowie der forstlichen Rahmenplanung. Bei der natürlichen Sukzession zu Waldflächen handelt es sich um einen dynamischen Prozess von z. T. relativ kleinteiligen Flächen. Über Aufforstungsflächen können die zuständigen Fachdienststellen (Ressort 103.4 sowie Untere Forstbehörde Mettmann) Auskunft erteilen. Aus diesen Gründen ist die Auflistung der einzelnen neuen Waldflächen im Erläuterungsbericht des FNP entbehrlich.

- zu 4. Die Berechnungen zum erforderlichen Kompensationsumfang sind für den FNP-Entwurf in einer dem Planungsmaßstab des FNP entsprechenden Genauigkeit durchgeführt worden. Detaillierte Berechnungen sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung erforderlich. Die Anregungen sind dennoch in Abstimmung mit der ULB überprüft worden. Sie haben in Teilbereichen zu Änderungen geführt. Hierdurch ergeben sich jedoch keine grundsätzlichen Änderungen hinsichtlich der Ausgleichbarkeit der durch den FNP vorbereiteten Eingriffe.
- zu 5. Im Erläuterungsbericht des FNP wird in Kap. 6.1.3 überschlägig der Nachweis geführt, dass allein durch die Renaturierung von Bachläufen sämtliche Eingriffe, die durch den FNP vorbereitet werden, rechnerisch ausgeglichen werden können. Ziel der Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern ist der ökologische Ausgleich von Eingriffen an geeigneten Stellen mit einer vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme. Mit Hilfe der Eingriffsregelung soll das Bachentwicklungskonzept der Stadt Wuppertal zumindest in Teilbereichen umgesetzt werden. Diese Zielsetzung soll durch den FNP behördenverbindlich werden. Das Kompensationskonzept (s. Erläuterungsbericht Kap.6.1.4) sieht neben der Renaturierung von Fließgewässern jedoch noch eine Vielzahl weiter möglicher Maßnahmen Schwerpunkte vor, die jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Entscheidend ist, dass dem zu erwartenden Eingriffsmaß ein entsprechender Umfang an Ausgleichsmöglichkeiten gegenüber steht. Die Realisierung ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu lösen.
- zu 6. Die Auflistung der ortsspezifischen und landschaftstypischen Kompensationsmaßnahmen im Erläuterungsbericht (Kap. 6.1.4) ist beispielhaft und daher nicht abschließend. Die an das NSG Hölken angrenzenden Flächen können ebenfalls in das Konzept einbezogen und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung des Erläuterungsberichtes hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung.
- zu 7. Die lfd. Nummern der Bodenbelastungen von Kleingärten und Spielplätzen hatten zum Zeitpunkt der Offenlage des FNP-Entwurfes noch nicht in tabellarischer Form vorgelegen. Diese sind inzwischen von der zuständigen Fachdienststelle nachgereicht worden. Eine Ergänzung dieser Angaben im Erläuterungsbericht erleichtert die Zuordnung zu den einzelnen Flächen erheblich (s. Erläuterungsbericht Kap. 7.1).
- zu 8. Der Wupperverband hat als Träger öffentlicher Belange ebenfalls eine Anregung zum Klärwerk Buchenhofen abgegeben (s. TÖB Nr. 9). In Abstimmung mit dem Wupperverband kann die Abgrenzung der Versorgungsfläche im nördlichen Bereich reduziert werden, da hier vorerst keine Erweiterungen des Klärwerkes vorgesehen seien. Die westliche im FNP-Entwurf als Wald dargestellte Fläche, die sich inmitten der beiden westlichen Schlammbecken befindet, ist nach Auskunft der Unteren Forstbehörde tatsächlich kein Wald und kann daher als Betriebsfläche dargestellt werden. Dies gilt auch für die östlich daran angrenzende genehmigte Erweiterungsfläche, die mit Waldumwandlungsbescheid vom 28.02.2003 aus ihrer Waldeigenschaft entlassen worden

ist. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und dem Wupperverband kann daher der Anregung der ULB gefolgt werden.

- zu 9. Nach Auskunft des Wupperverbandes ist die Fläche Knechtweide im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung als Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen worden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen würden nach Abschluss der Baumaßnahmen am Klärwerk Kohlfurth ausgeführt. Da es sich bei der Fläche Knechtweide jedoch aus heutiger Sicht um die einzige potentielle Erweiterungsfläche des Klärwerks Kohlfurth handelt, wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserentsorgung im Sinne einer langfristigen Planung beibehalten. Die bisherige Nutzung als Grünfläche sowie ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen bleiben weiterhin möglich.
- zu 10. Der sog. Silbersee befindet sich auf dem Betriebsgelände der Deponie Korzert. Mit Plangenehmigungsbescheid vom 30.07.2002, geändert durch Bescheid vom 26.08.2002 wurde der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) die Genehmigung zur Teilverfüllung des Gewässers „Silbersee“ erteilt. Eine wesentliche Grundlage für die behördliche Entscheidung war die Schaffung einer ökologisch aufgewerteten Restwasserfläche von 5.700 m². Im Landschaftsplan West (Entwurf August 2002) sind für den gesamten Bereich der Deponie jedoch keine Festsetzungen vorgesehen. Da sich die verbleibende Wasserfläche auf dem (planfestgestellten) Betriebsgelände der Deponie befindet und unabhängig von den Darstellungen des FNP gesichert ist, kann die bisherige Darstellung als Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Ablagerung in Übereinstimmung mit dem Landschaftsplan West (Entwurf) beibehalten werden.
- zu 11. Bei Betrieben der gartenbaulichen Erzeugung handelt es sich um sog. privilegierte Vorhaben, die unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Da die gartenbauliche Erzeugung unter den Begriff der Landwirtschaft fällt (s. § 201 BauGB), werden diese Nutzungen im FNP i.d.R. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der Erweiterung des bestehenden Gartenmarktes Wieden handelt es sich jedoch nicht um einen privilegierten Betrieb i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Urproduktion) sondern aufgrund des Betriebsschwerpunktes im Bereich des Verkaufs von Produkten, die nicht aus eigener Produktion stammen, um einen Einzelhandelsbetrieb. Aufgrund der nunmehr geplanten Verkaufsfläche von 6.000 m² erreicht dieser Betrieb die Qualität eines großflächigen Einzelhandelbetriebes. Um für dieses Vorhaben Baurecht für die zu schaffen, ist daher aus städtebaulichen Gründen ein Bebauungsplan mit der Festsetzung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (s. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) erforderlich. Dieser Bebauungsplan (Nr. 1010) befindet sich seit Mitte 1999 im Aufstellungsverfahren. Die dort enthaltenen Ziele und Festsetzungen sind für die zukünftige städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches und insofern auch für den FNP maßgebend.
- zu 12. Die Abgrenzung der Hauptnutzung Grünflächen im FNP-Entwurf entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes 856. Die in der Anregung genannten Grünflächen (ohne Zweckbestimmung) grenzen an Bereiche an, die im diesem B-Plan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt worden sind. Da im FNP maßstabsbedingt jedoch diese Grünflächen nicht voneinander abgegrenzt werden, wird die Unterscheidung des verbindlichen Bauleitplanes im FNP-Entwurf nicht deutlich. In der Kartendarstellung des FNP können die Symbole „Parkanlage“ an dieser Stelle der Anregung entsprechend entfallen, weil die Grünflächen ohne Zweckbestimmung die deutlich größere Fläche ausmachen. Die zulässige Art der Bodennutzung ergibt sich darüber hinaus aus den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- zu 13. Nach Auskunft der Deutschen Bahn (DB Services Immobilien GmbH) sei die Kompensationsfläche weiterhin betriebsnotwendig. Da diese Fläche nicht entbehrlich sei, werde die Deutsche Bahn keinen Antrag auf Entwidmung beim Eisenbahnbundesamt stellen. Insofern ist dieses Areal am Containerbahnhof Langerfeld als Fläche für Bahnanlagen darzustellen.
- zu 14. Die in der Anregung angeführten Flächen sind im FNP-Entwurf teilweise als Grünfläche und teilweise als Wald dargestellt worden. Da diese Ersatzaufforstungen bereits durchgeführt worden sind, kann die Kartendarstellung entsprechend der Anregung redaktionell geändert werden, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.
- zu 15. Gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) sind in den Landschaftsplänen die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die Hinweise stimmen also mit den gesetzlichen Vorgaben des LG überein.
- zu 16. Die Abwägung der Anregung zur geplanten Wohnbaufläche „Windfoche / Spieckerheide“ erfolgt im Zusammenhang mit den Anregungen aus der Offenlage.
- zu 17. Die Abwägung der Anregung zur geplanten Wohnbaufläche „Stiepelhaus“ erfolgt im Zusammenhang mit den Anregungen aus der Offenlage.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht (Kap. 6.1.1) wird entsprechend der Gesetzesnovelle redaktionell geändert.
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht (Kap. 3.14) wird entsprechend des Hinweises redaktionell geändert.
- zu 3. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 4. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht (Kap. 6.1.2) wird entsprechend des Hinweises redaktionell überarbeitet.
- zu 5. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt zu gewährleisten, dass die für eine Bachrenaturierung erforderlichen Maßnahmen entsprechend des durch die Eingriffsregelung entstehenden Bedarfes durchgeführt werden können.
- zu 6. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht (Kap. 6.1.4) wird entsprechend des Hinweises redaktionell ergänzt.
- zu 7. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht (Tab. 39 und 40) wird entsprechend des Hinweises redaktionell ergänzt.
- zu 8. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung angepasst (s. Karte 1-1a; s. Abwägung TÖB Nr. 9).
- zu 9. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Kartendarstellung als Abwasserentsorgungsfläche wird beibehalten.
- zu 10. Der Anregung nicht wird gefolgt. Die bisherige Kartendarstellung als Ablagerung wird beibehalten.
- zu 11. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 12. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert (s. Karte 1-4a).

zu 13. Der Anregung wird nicht gefolgt.

zu 14. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert (s. Karte 1-6a).

zu 15. Die Hinweise zum beabsichtigten Vorgehen in der Landschaftsplanung werden zur Kenntnis genommen.

zu 16. Siehe Abwägung Offenlage.

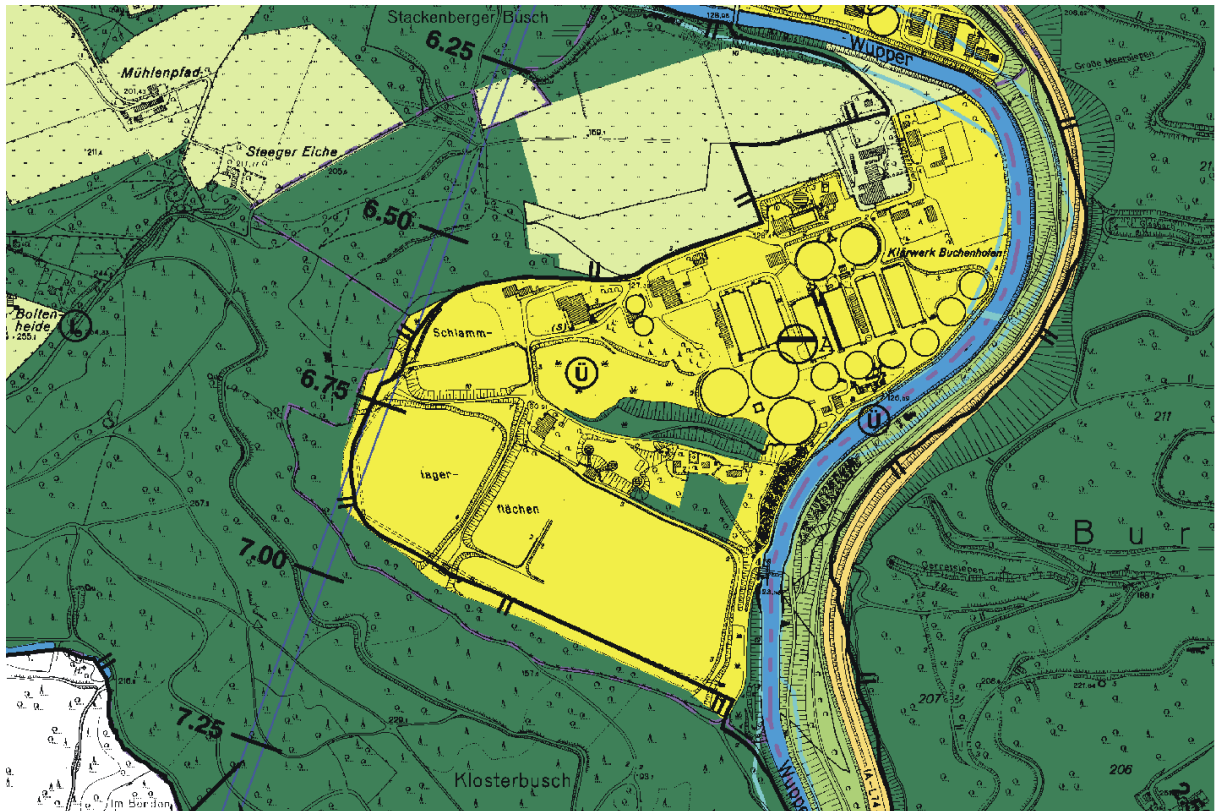
zu 17. Siehe Abwägung Offenlage.

Planausschnitte

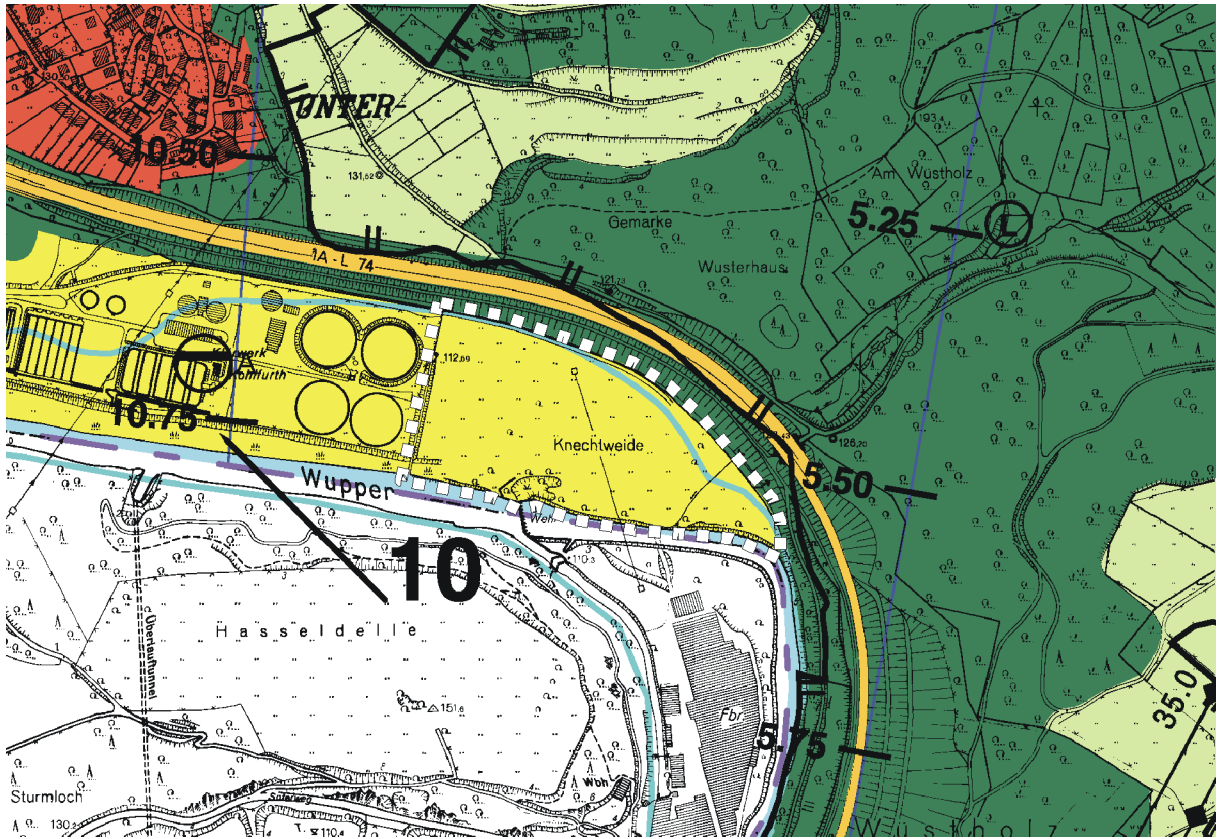
Karte 1-1: Kläranlage Buchenhofen (zu 8.)



Karte 1-1a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Kläranlage Buchenhofen)



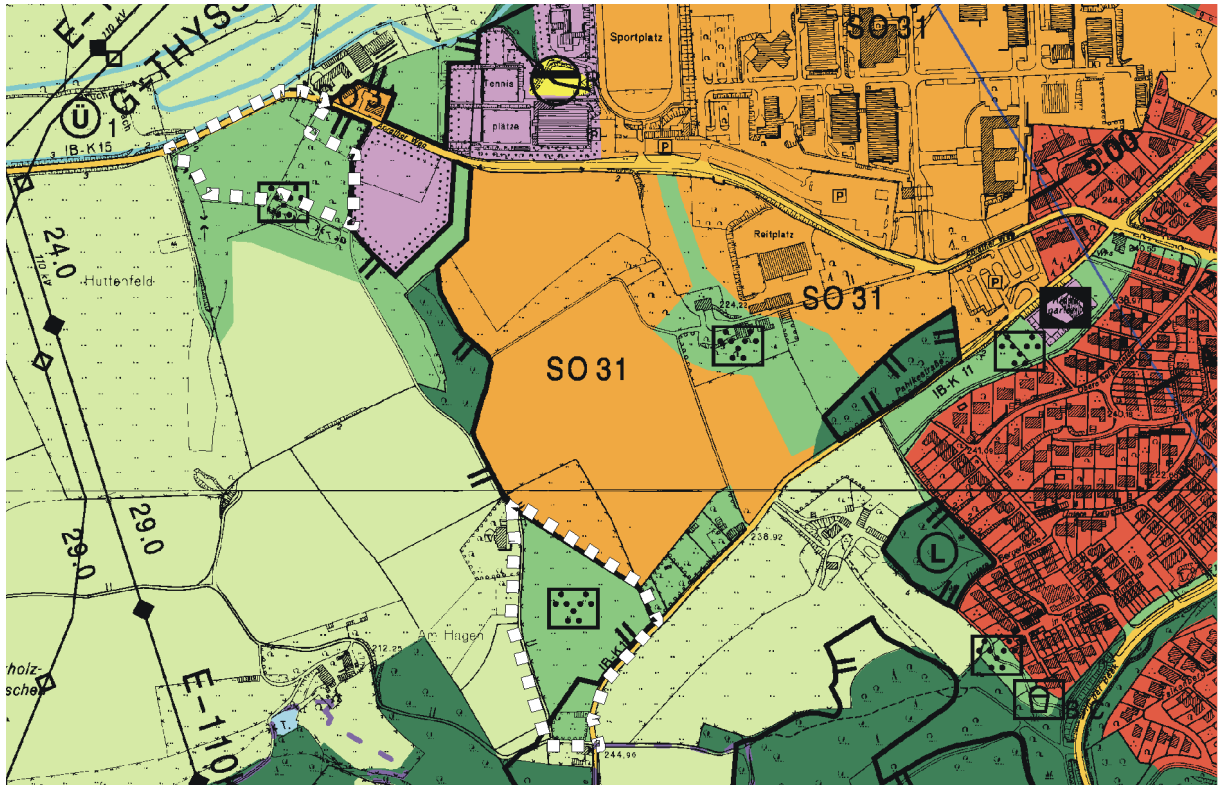
Karte 1-2: Knechtweide (zu 9.)



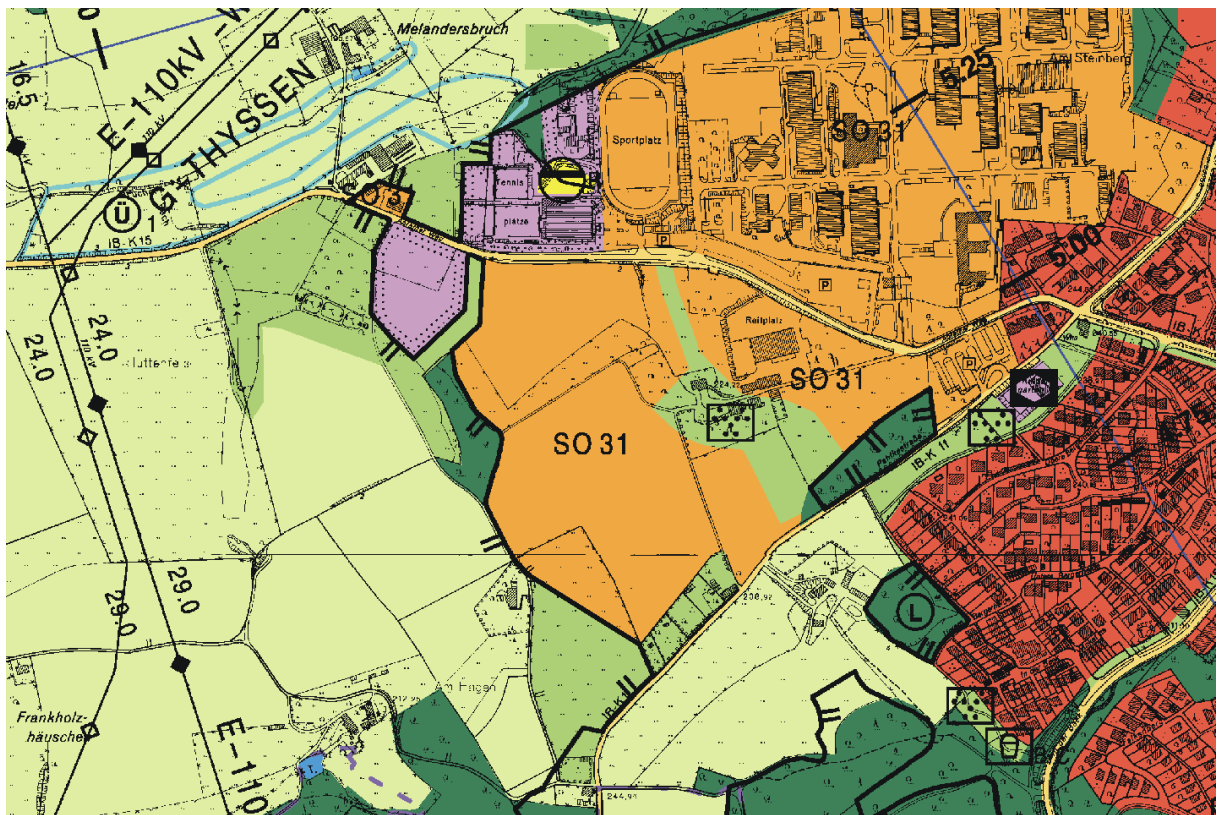
Karte 1-3: Deponie Korzert / „Silbersee“ (zu 10.)



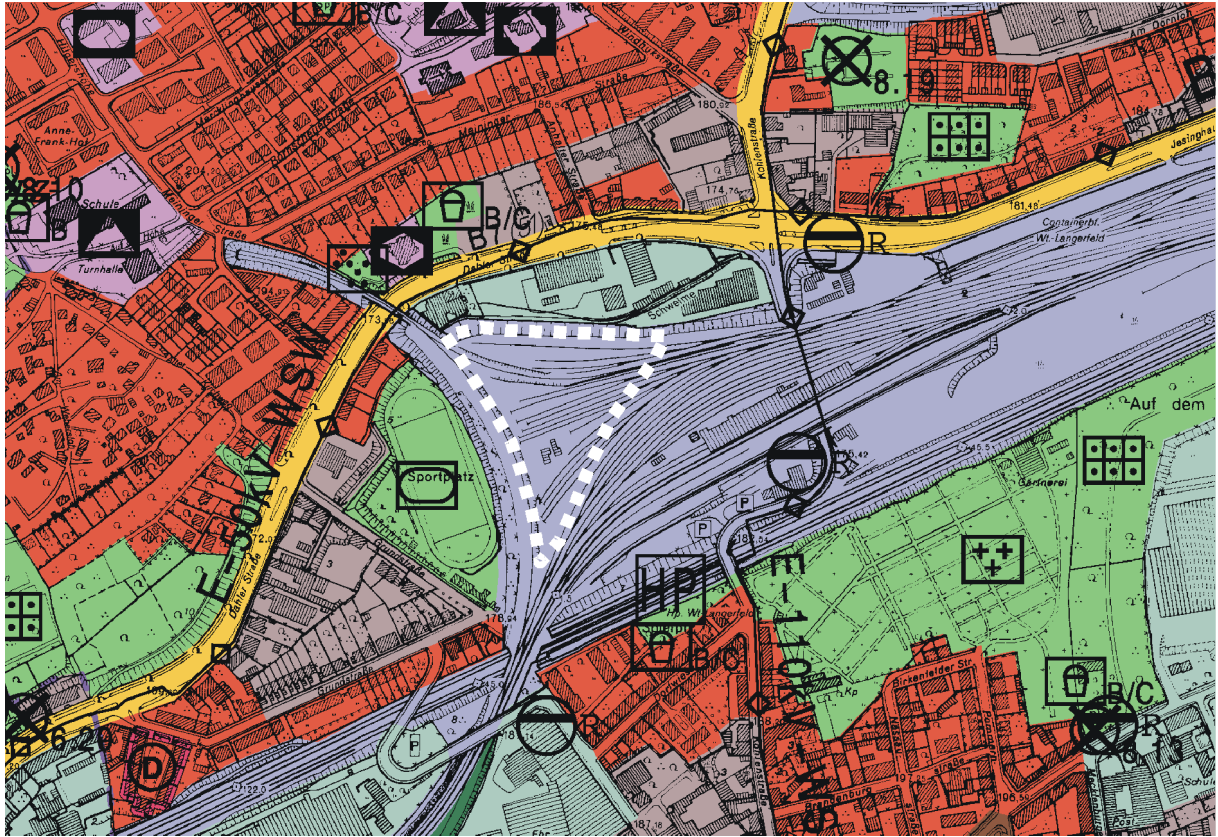
Karte 1-4: Grünflächen Pahlkestraße (zu 12.)



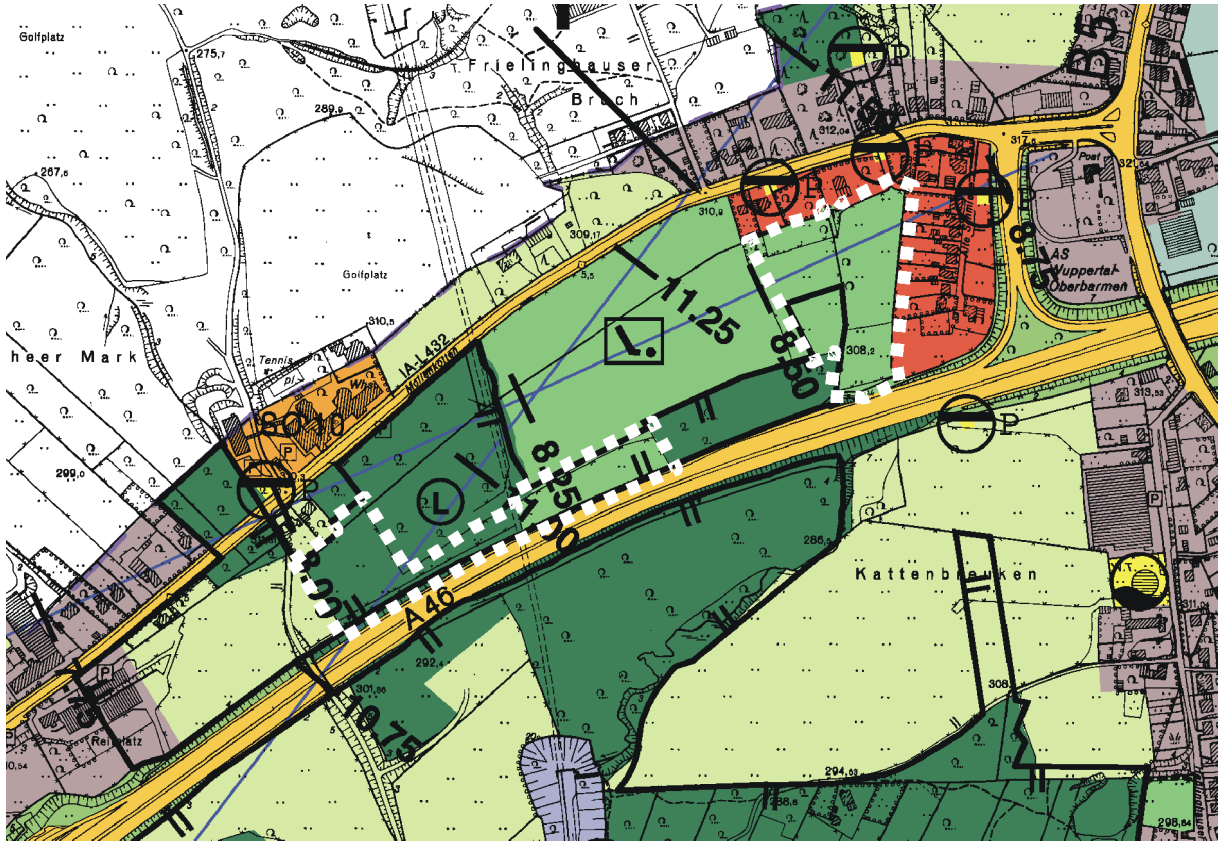
Karte 1-4a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Grünflächen Pahlkestraße)



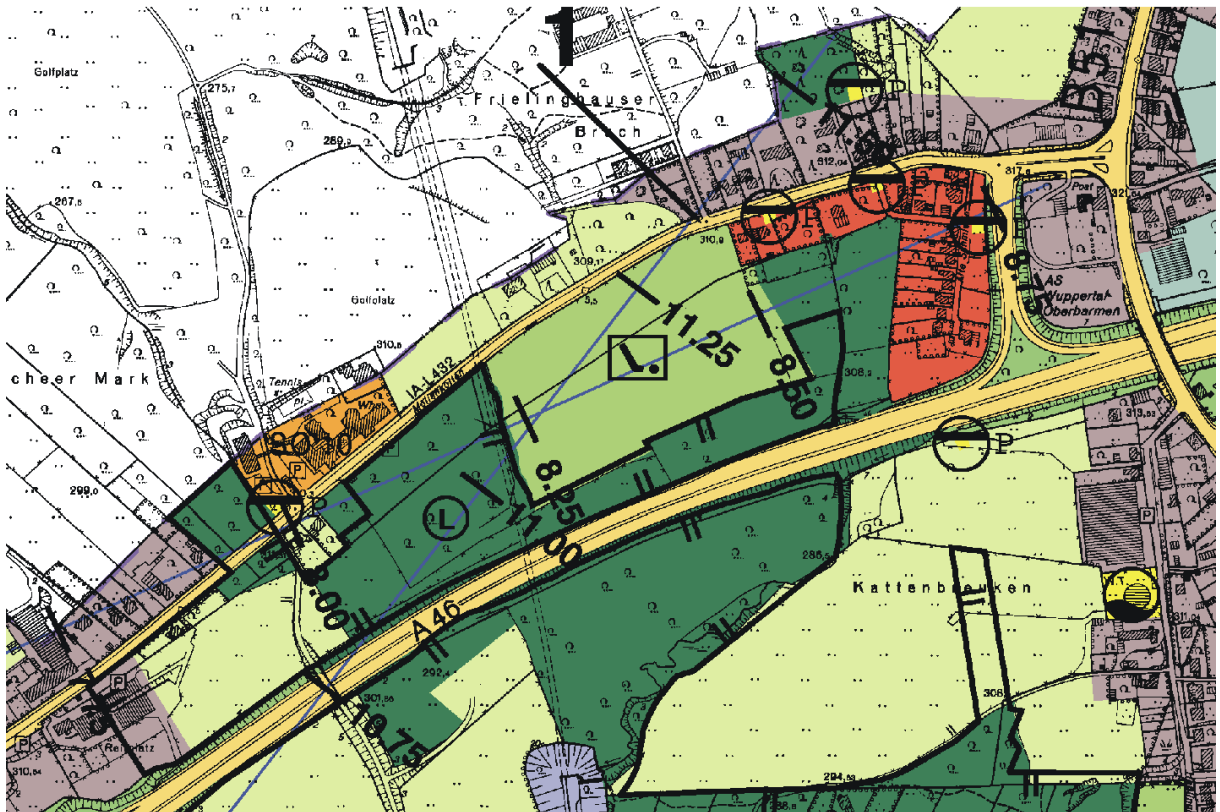
Karte 1-5: Containerbahnhof Langerfeld (zu 13.)



Karte 1-6: Mollenkotten (zu 14.)



Karte 1-6a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Mollenkotten)



2. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Bonn

Stellungnahme vom 25.04.2002

Die Belange des Bodendenkmalschutzes seien entsprechend der bisher erfolgten Beteiligung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in den FNP-Entwurf eingegangen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es werden keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

3. Rheinisches Amt für Denkmalpflege Pulheim

Stellungnahme vom 03.07.2002

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege verweist auf die in einem Schreiben vom 15.03.02 empfohlene Erweiterung des historischen Kulturlandschaftsausschnittes Gelpetal des denkmalpflegerischen Fachbeitrages um die Hofschaf Huckenbach (s. Karte 3.1).

Stellungnahme der Verwaltung

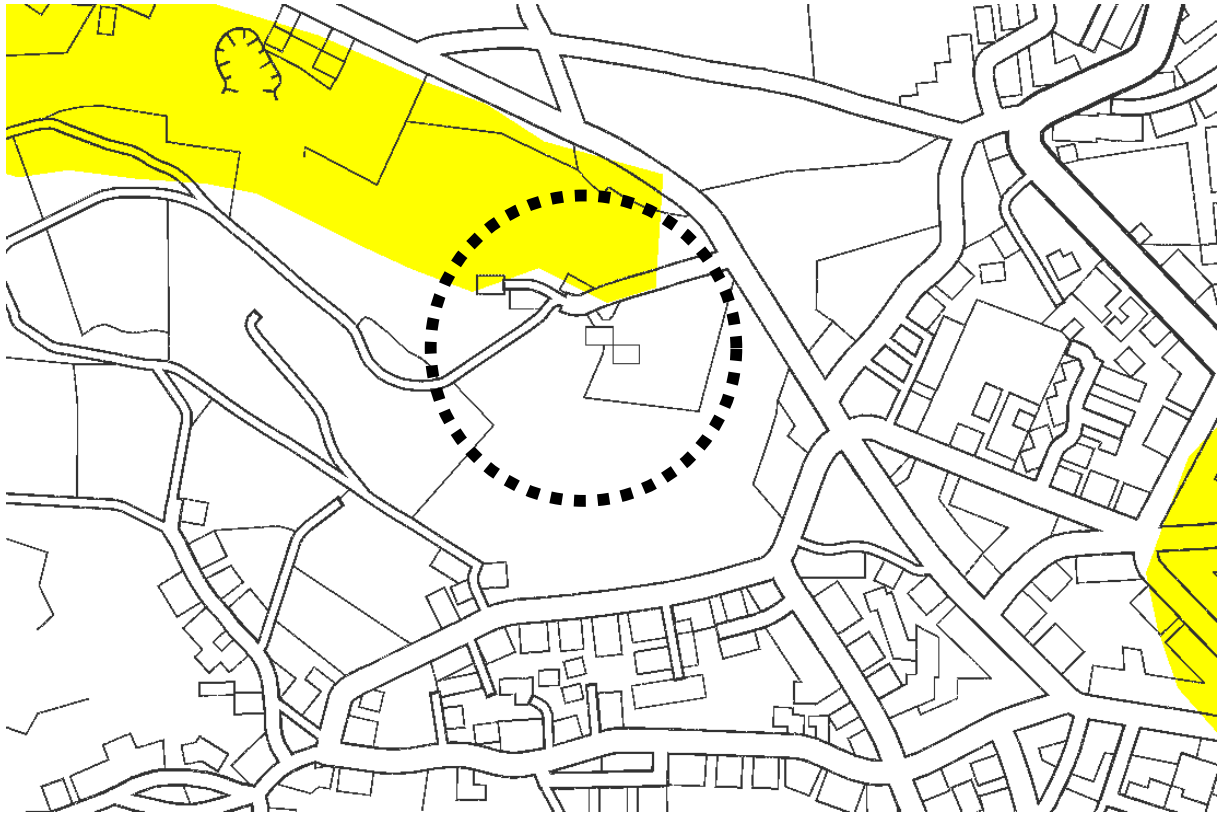
Der denkmalpflegerische Fachbeitrag (Kap. 6.4 des Erläuterungsberichtes, Anlage 4) ist vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege für den FNP der Stadt Wuppertal erarbeitet worden. Gegen die fachlich begründete Ausweitung des historischen Kulturlandschaftsausschnittes Gelpetal um die bereits als Baudenkmal geschützte Hofschaf Huckenbach bestehen keine Bedenken, zumal sich durch den Denkmalpflegerischen Fachbeitrag zum FNP für die Grundstückseigentümer keine rechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Kartendarstellung (Anlage 4) kann daher in diesem Bereich redaktionell geändert werden.

Beschlussvorschlag

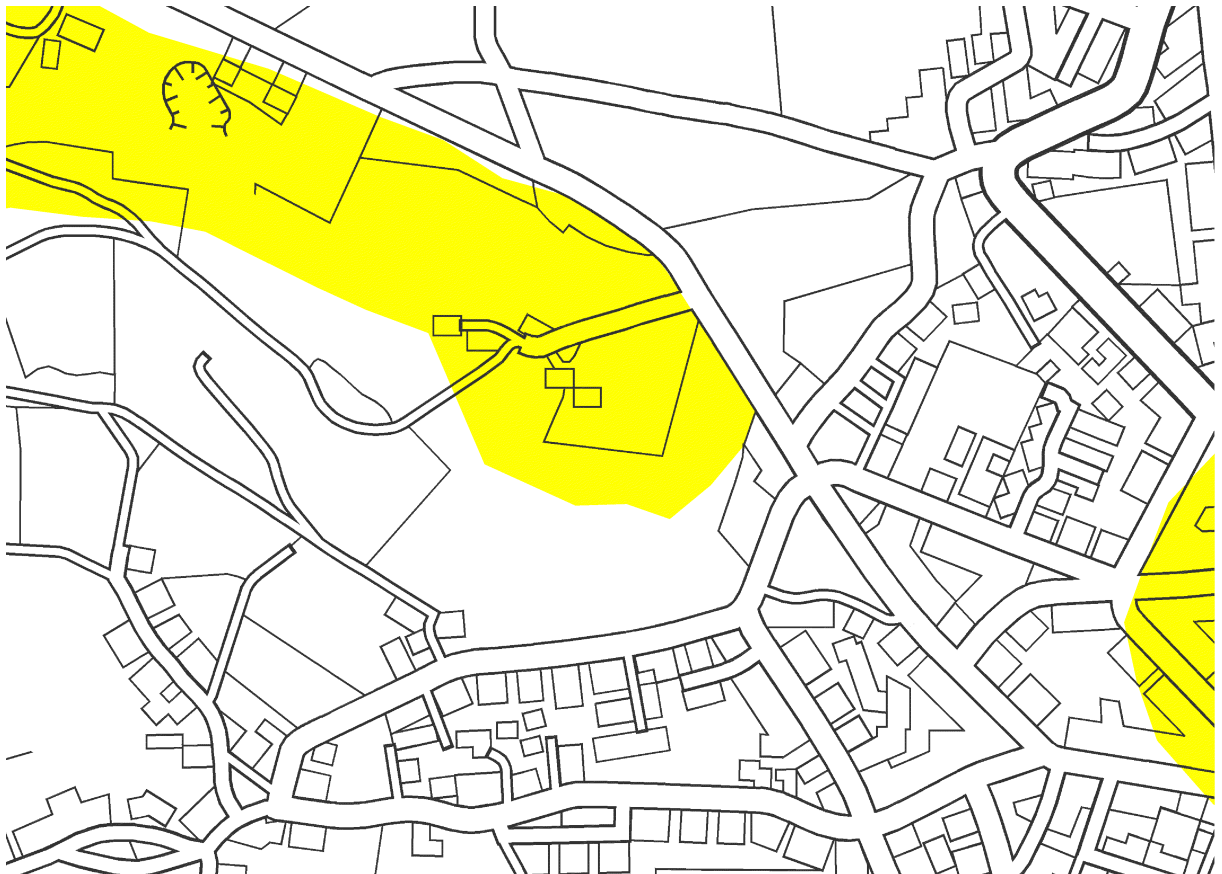
Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung der Anlage 4 wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert (s. Karte 3-1a).

Planausschnitte (Anlage 4 zum Erläuterungsbericht: Denkmalpflegerischer Fachbeitrag)

Karte 3-1: Hofschaff Huckenbach



Karte 3-1a: Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Hofschaff Huckenbach)



4. Amt für Agrarordnung Mönchengladbach
Mönchengladbach

Stellungnahme vom 28.05.2002

Das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach begrüßt die Aussagen im Erläuterungsbericht zu den Bereichen Landwirtschaft (s. Kap. 3.15) und Kompensationsflächen (s. Kap. 6.1.4). Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es werden keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung wird zur Kenntnis genommen.

5. Forstamt Mettmann

der Landwirtschaftskammer Rheinland
Untere Forstbehörde
Mettmann

Stellungnahme vom 29.04.2002

Das Forstamt Mettmann bringt folgende Anregungen vor:

1. Der Wald am Eskesberg (s. Karte 5-1) solle als Fläche für Wald dargestellt werden, solange keine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung bzw. ersatzweise Ausweisung von Wald in anders ausgewiesenen B-Planfläche bestehe.
2. Die in Karte 5-2 kenntlich gemachte Hangfläche südl. Hahnenfurth solle aufgrund der vorhandenen Waldeigenschaft als Fläche für Wald dargestellt werden. Mit dem Grundstückseigentümer und der Unteren Forstbehörde bestehe hierüber Einvernehmen.
3. Die in Karte 5-3 kenntlich gemachte Fläche an der Oberbergischen Straße solle ebenfalls als Wald dargestellt werden.
4. Die bereits abgenommene Ersatzaufforstung im Bereich der Ortslage Wefelpütt (s. Karte 5-4) solle ebenfalls als Waldfläche dargestellt werden.
5. Das Forstamt Mettmann stellt außerdem fest, dass Einigkeit darüber bestanden habe, im Erläuterungsbericht zum FNP den Hinweis aufzunehmen, dass kleinere Waldflächen (über 400 m²) im Einzelfall lediglich wegen der schwierigen maßstäblichen Darstellung im FNP nicht aufgenommen wurden.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die geplanten Bauflächen auf derzeitigen Waldflächen sind im Einvernehmen mit dem Forstamt Mettmann im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind für die geplante bauliche Inanspruchnahme von Waldflächen ein rechtskräftiger Waldumwandlungsbescheid oder eine verbindliche Regelung für Ersatzaufforstungen nicht erforderlich. Erst bei einer Realisierung des Vorhabens wird die Umsetzung der Waldumwandlung vorgenommen. Darüber hinaus sind im Flächennutzungsplan außerdem ca. 25 ha Waldflächen zusätzlich dargestellt worden, die planungsrechtlich in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Grünflächen festgesetzt sind, sich jedoch tatsächlich zu Waldflächen entwickelt haben. Mit der Unteren Forstbehörde ist mit Schreiben vom 25.11.2003 für vier geplante Bauflächen (u.a. Eskesberg) einvernehmlich die Regelung getroffen worden, dass die Stadt Wuppertal angestrebt, auf bestimmten städtischen Flächen, die bereits im FNP als Waldfläche dargestellt sind, zukünftige Bebauungsplan-Änderungen mit der Zielsetzung durchzuführen, die geltenden Festsetzungen von Grünfläche in Wald zu ändern. Diese Flächen können bei verbindlicher rechtlicher Sicherung (z.B. durch Festsetzung im B-Plan) als Ersatz für Waldumwandlungen angerechnet werden. Der Erläuterungsbericht zum FNP wird diesbzgl. redaktionell ergänzt.
- zu 2. Da die Waldfläche bereits besteht, kann die Kartendarstellung in diesem Bereich redaktionell an die vorhandene Nutzung angepasst werden. Die Kalkwerke Oettelshofen haben im Rahmen der Offenlage des FNP-Entwurfes eine gleichlautende Anregung vorgebracht. Der (Abbau)betrieb wird entsprechend seiner Planfeststellung nicht beeinträchtigt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

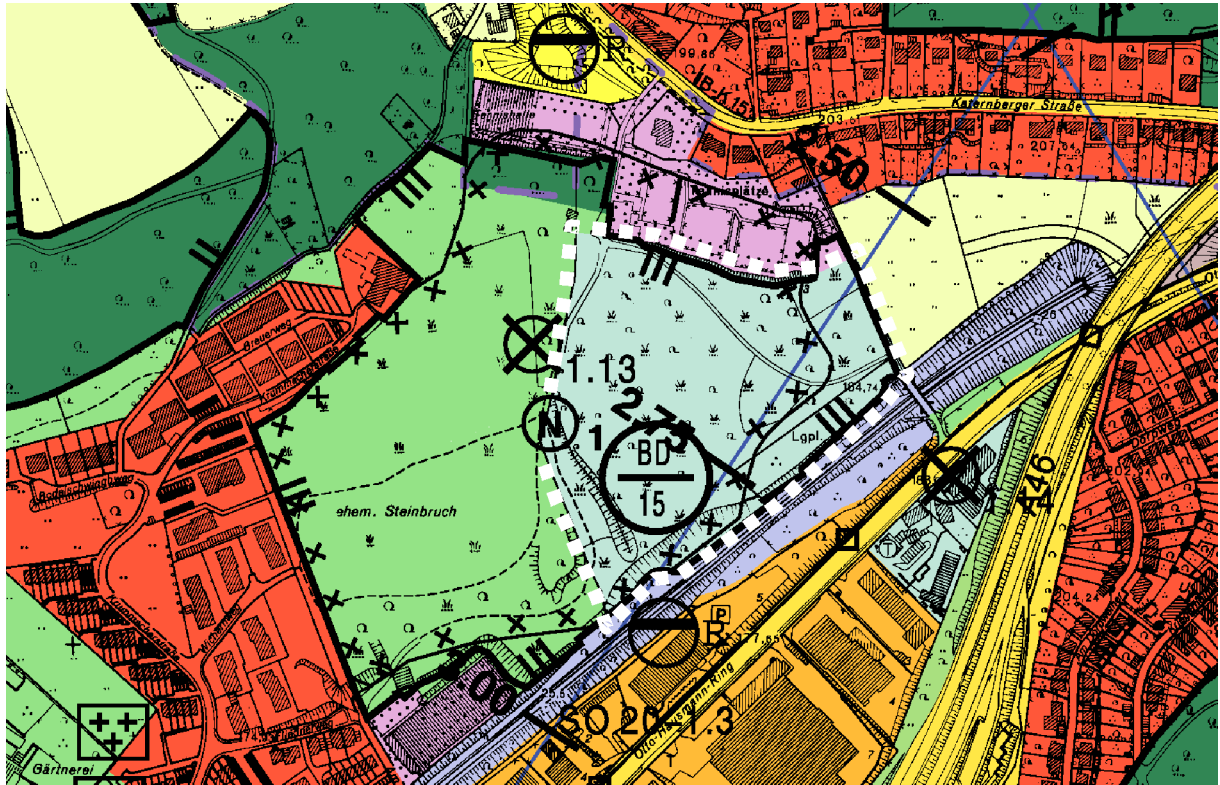
- zu 3. Da die Waldfläche bereits besteht, kann die Kartendarstellung in diesem Bereich redaktionell an die vorhandene Nutzung angepasst werden. In diesem Bereich bestehen keine andersartigen planerischen Zielvorstellungen. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.
- zu 4. Da es sich hierbei um eine bereits durchgeführte Maßnahme handelt, kann die Kartendarstellung auch in diesem Bereich redaktionell an die bestehende Nutzung angepasst werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch ebenfalls nicht berührt.
- zu 5. Der Erläuterungsbericht zum FNP-Entwurf enthielt in Kap. 3.16.4. bereits zur Offenlage eine entsprechende Textpassage („Entsprechend des Maßstabes des Flächennutzungsplanes können kleinere Waldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle dieses Planes nicht berücksichtigt werden. Hierbei kann es sich jedoch auch um Waldflächen im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes handeln.“). Die Nennung der Mindestgröße von Waldflächen (400 m²) ist im Erläuterungsbericht nicht erforderlich, zumal dieser Anhaltswert nicht städtebaulich begründet ist.

Beschlussvorschlag

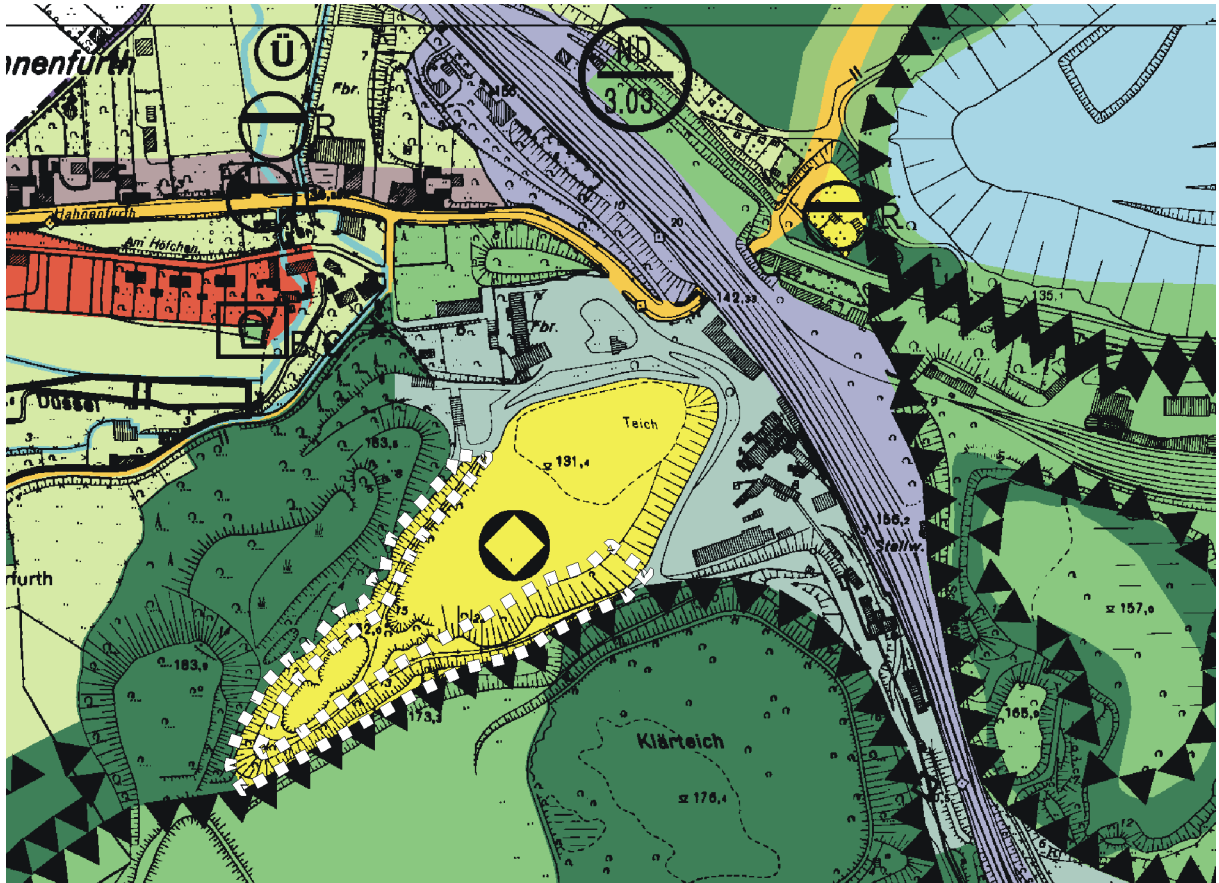
- zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Waldumwandlungen bzw. Ersatzaufforstungen erfolgen gem. der Stellungnahme der Verwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst (s. Karte 5-2a).
- zu 3. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst (s. Karte 5-3a).
- zu 4. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung redaktionell angepasst (s. Karte 5-4a).
- zu 5. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Planausschnitte

Karte 5-1: Eskesberg (zu 1.)



Karte 5-2: Südlich Hahnenfurth (zu 2.)



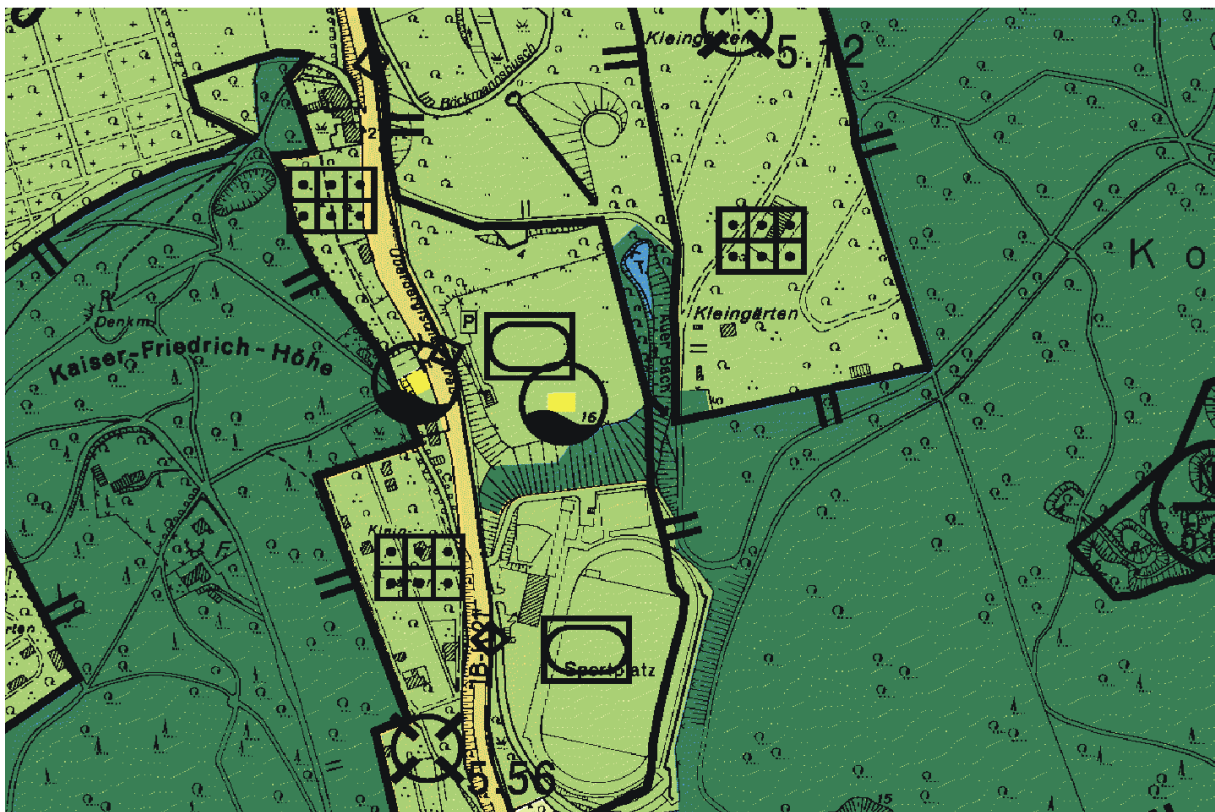
Karte 5-2a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (südlich Hahnenfurth)



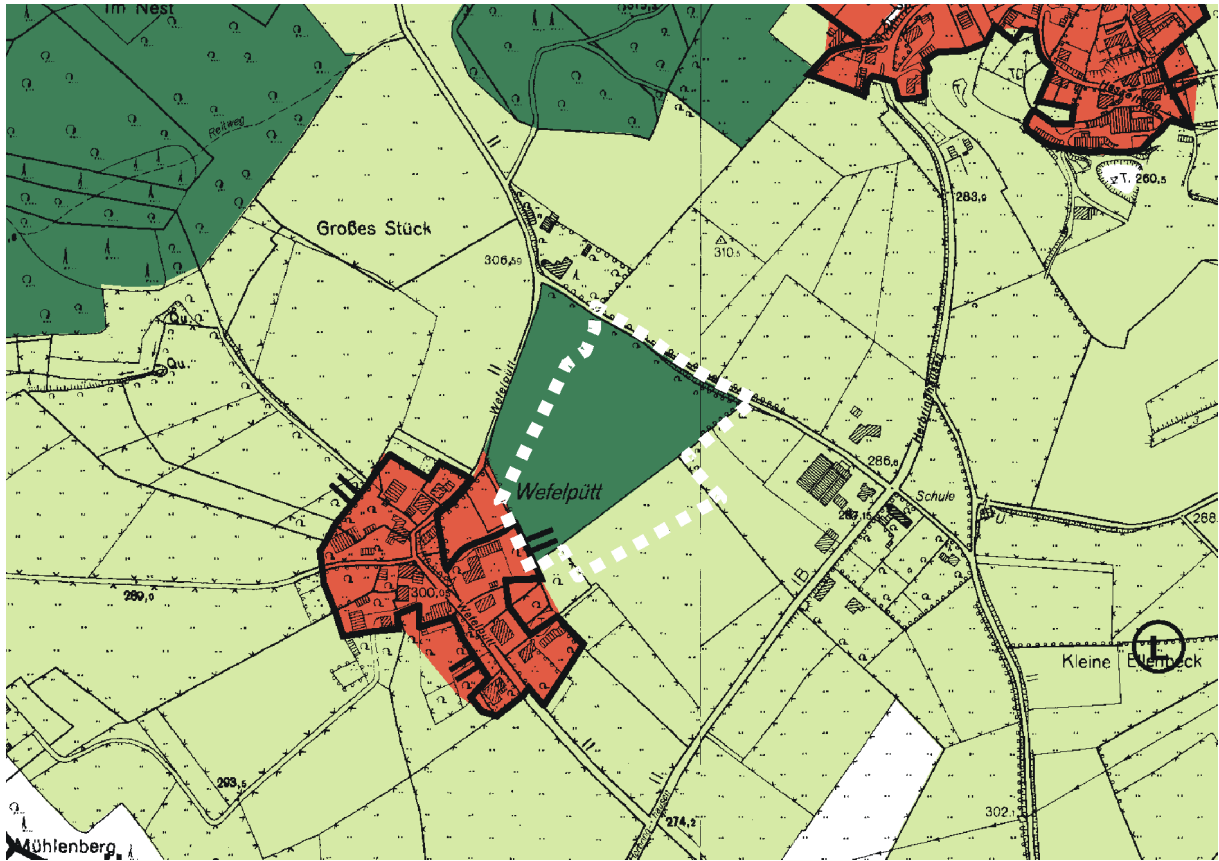
Karte 5-3: Oberbergische Straße (zu 3.)



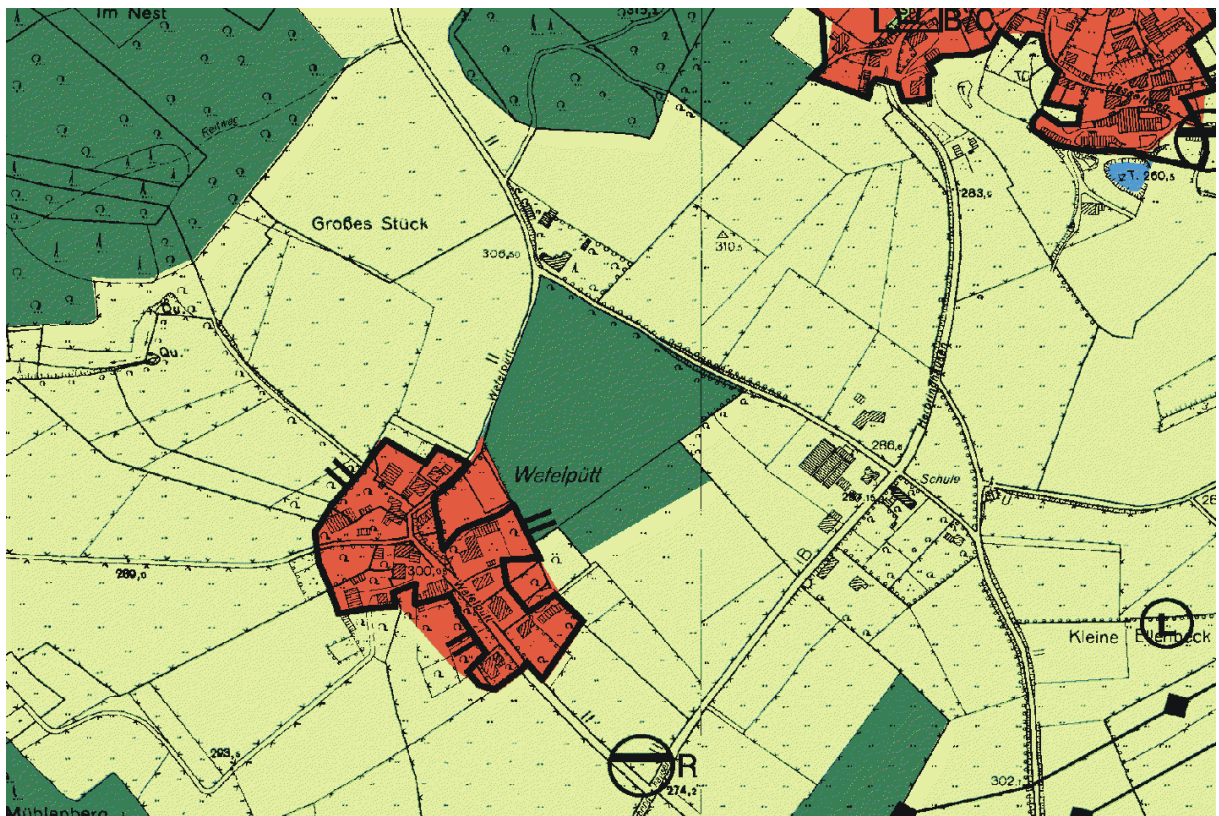
Karte 5-3a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Oberbergische Straße)



Karte 5-4: Wefelpütt (zu 4.)



Karte 5-4a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Wefelpütt)



6. Landwirtschaftskammer Rheinland

Kreisstelle Mettmann

Stellungnahme vom 29.04.2002

Die Landwirtschaftskammer Rheinland begrüßt Ausführungen des FNP-Erläuterungsberichtes zu den Flächen für die Landwirtschaft (Kap. 3.15) sowie das Kompensationsflächenkonzept (Kap. 6.1). Es wird festgestellt, dass die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein entscheidungsrelevanter Belang sei. Die geplanten Bauflächen und andere Nutzungen würden nach Auffassung der Landwirtschaftskammer zu einem Flächenentzug landwirtschaftlicher Flächen und in der Folge zu teilweise erheblichen Ertragsminderungen führen. Aufgrund der Größe der betroffenen Betriebe und Flächen, sei eine direkte Existenzgefährdung jedoch nicht zu erwarten.

Außerdem werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Aufgrund knapper werdenden landwirtschaftlichen Flächen sollen sämtliche Möglichkeiten flächensparender Kompensationsmaßnahmen als prioritär eingestuft werden. In diesem Zusammenhang werden von Entsiegelungen, Waldüberführungen, Nachpflanzungen in Obstwiesen und Maßnahmen an Fließgewässern vorgeschlagen, die als Kompensationsmaßnahmen vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden sollen. Aufgrund der variablen Anordnung von Kompensationsmaßnahmen (Flächenalternativen), seien bei der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden. Bei der Durchführung solcher Kompensationsmaßnahmen solle privatvertraglichen Vereinbarungen der Vorrang gegeben werden. Aus agrarstruktureller Sicht seien einseitige Saumstreifen von höchstens 3 m Breite als Maßnahmen empfehlenswert.
2. Die Überschwemmungsgebiete bzw. geplanten Überschwemmungsgebiete sollen einen möglichst großen Abstand zu den Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe (einschließlich notwendiger Erweiterungsflächen) einhalten. Betroffen seien hiervon u.a. die Hofstellen von drei Haupterwerbslandwirten (s. Karten 6-1 bis 6-3).
3. Der geplante Spielplatz gegenüber der Hofstelle Am Rädchen 13 solle auf einen alternativen Standort verlegt werden, da der Eigentümer diese Fläche zur Erweiterung seiner Hofstelle benötige.
4. Es wird festgestellt, dass durch die Darstellung von großen neuen gewerblichen Bauflächen der Landwirtschaft nachhaltige Bewirtschaftungsgrundlagen entzogen würden (z.B. 27,1 ha überwiegende Ackerfläche im Bereich Kleinhöhe). Daher sollten sämtliche Möglichkeiten des Industrieflächenrecyclings im innerstädtischen bzw. stadtnahen Bereich vor der tatsächlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Das Kompensationskonzept des Flächennutzungsplanes (s. Erläuterungsbericht Kap.6.1.4) sieht neben der Renaturierung von Fließgewässern eine Vielzahl weiterer möglicher Maßnahmenswerpunkte vor. Diese werden jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt. Dabei werden im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft entsprechend dem Planungsstand erneut berücksichtigt.
- zu 2. Überschwemmungsgebiete werden auf fachgesetzlicher Grundlage in einem eigenen Verfahren festgesetzt (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 5.5). Die Abgrenzungen werden im

Flächennutzungsplan lediglich nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt. Sie unterliegen in diesem FNP-Verfahren nicht der planerischen Abwägung.

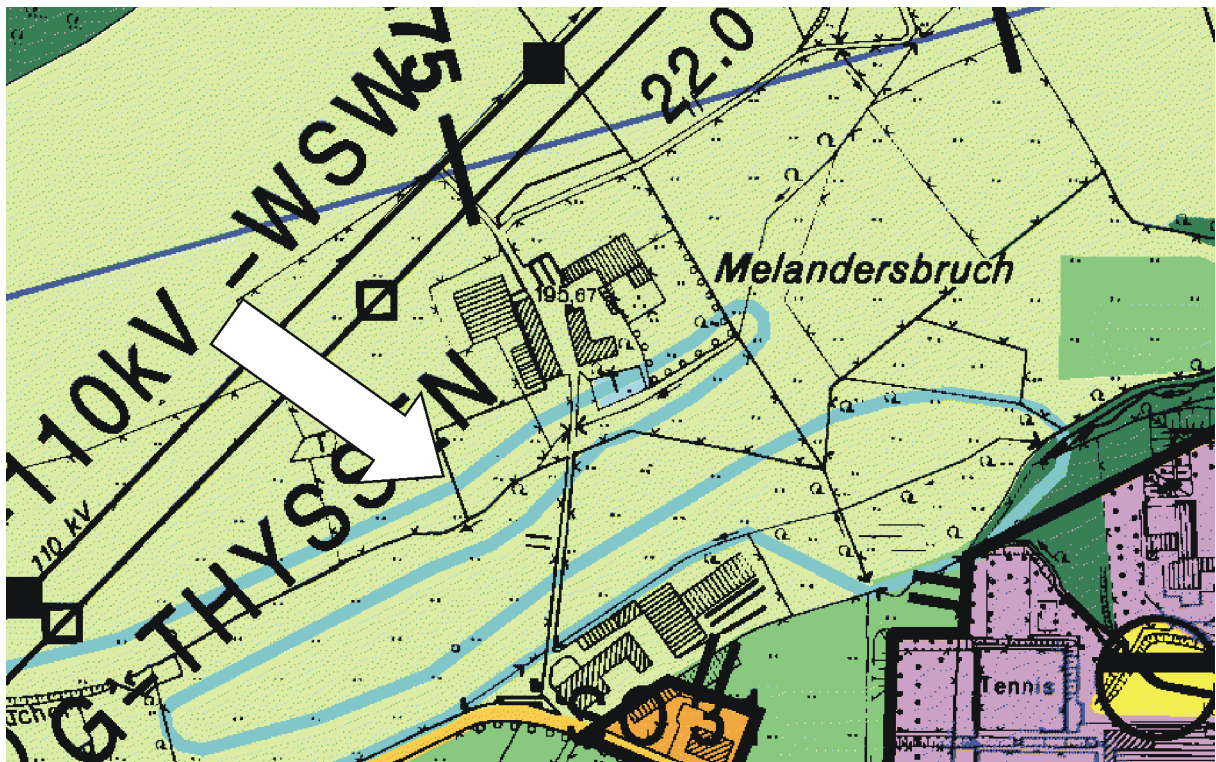
- zu 3. Die Darstellung des im FNP-Entwurf 2002 geplanten Kinderspielplatzes der Kategorie B/C kann entfallen, da der zusätzliche Bedarf an Spielflächen, den die geringfügige neue Bebauung in diesem Bereich hervorrufen wird, mit den vorhandenen nahegelegenen Kinderspielplätzen gedeckt werden kann.
- zu 4. Die vorrangige Innenentwicklung durch die Wiedernutzung von Brachflächen ist Ziel des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal (vgl. Erklärungsbericht Kap. 2.5). Bei der Bedarfsermittlung für gewerbliche Bauflächen sind daher alle im Planungszeitraum realisierbaren Flächenreserven berücksichtigt worden (vgl. Erklärungsbericht Kap. 3.3.2). Zur Deckung des prognostizierten Bedarfs an Gewerbeflächen ist es jedoch erforderlich, darüber hinaus auch Flächen im derzeitigen Außenbereich, die gegenwärtig z. T. landwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch zu nehmen. Der Flächennutzungsplan schafft hierfür jedoch lediglich die planerischen Voraussetzungen. Die Umsetzung der gewerblichen Nutzung bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt erst bei Eintreten des prognostizierten Bedarfs durch die nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a Abs. 1 BauGB) und der Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. § 4 Abs. 4 LG), wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erneut geprüft, ob die geplante gewerbliche Nutzung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB).
- Der geplante Gewerbepark „Kleinhöhe“ ist eine der wesentlichen Flächen für die Ansiedlung neuer Unternehmen in Wuppertal und damit ein wichtiger Baustein für die wirtschaftliche Entwicklung und den Strukturwandel. Aufgrund der erforderlichen Flächengröße für ein derartiges Konzept und der Lagegunst bestehen gegenwärtig keine Flächenalternativen zu diesem Standort.

Beschlussvorschlag

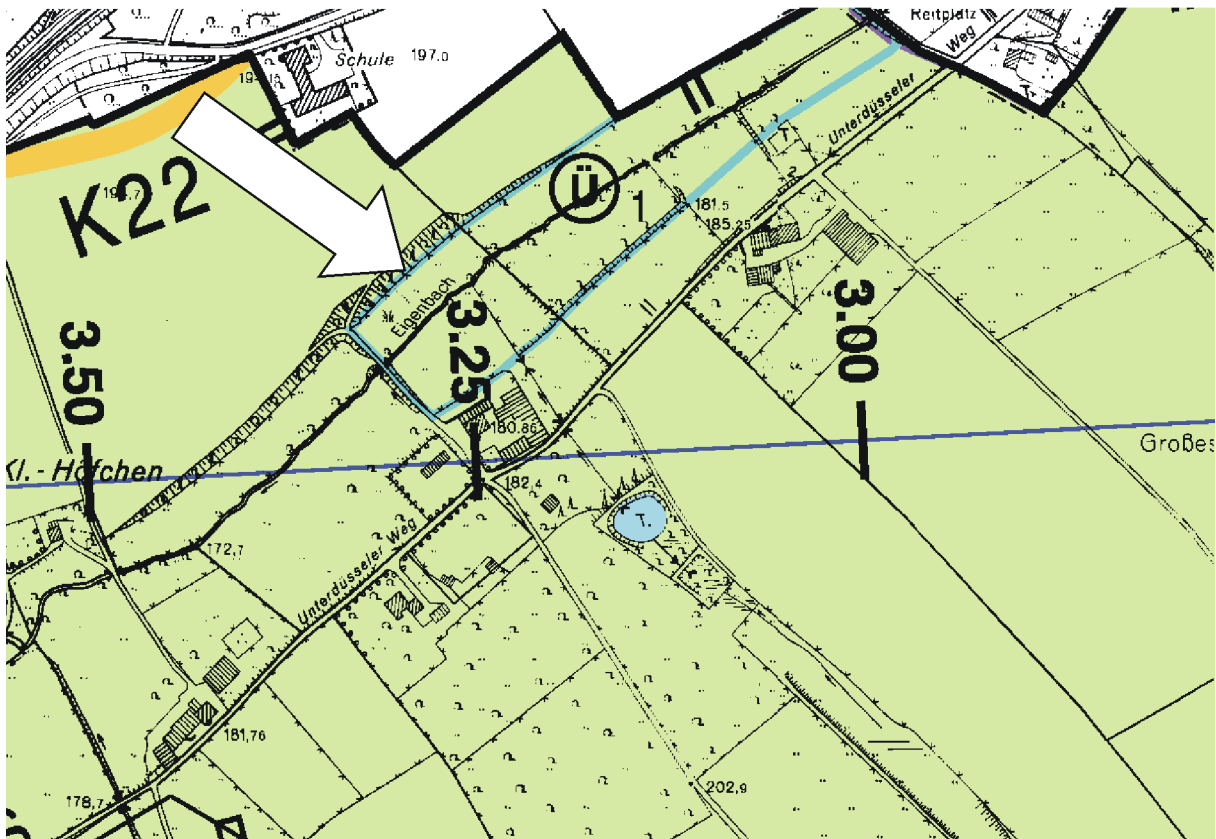
- zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- zu 2. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 3. Der Anregung wird gefolgt. Der Kinderspielplatz wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Karte 6-4a sowie Abwägung Offenlage).
- zu 4. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des FNP-Entwurfes ist nicht erforderlich.

Planausschnitte

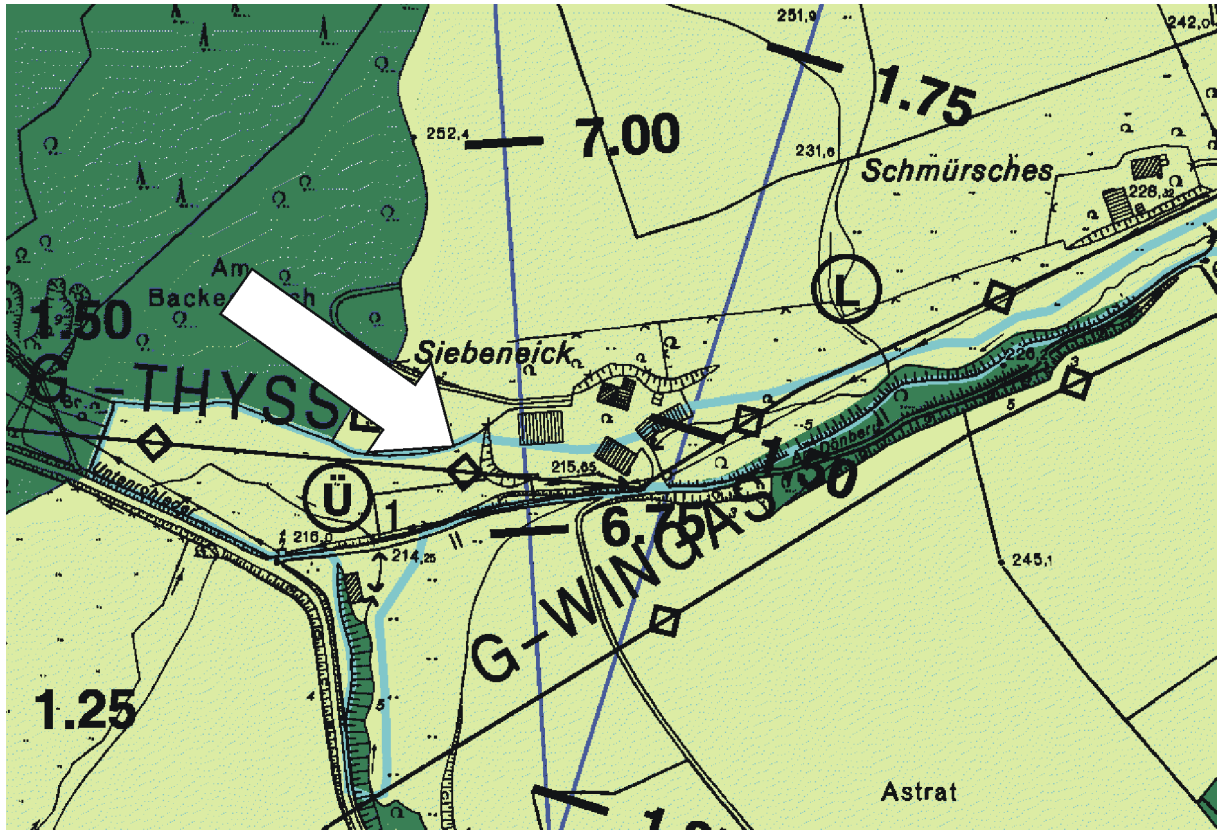
Karte 6-1: Melandersbruch



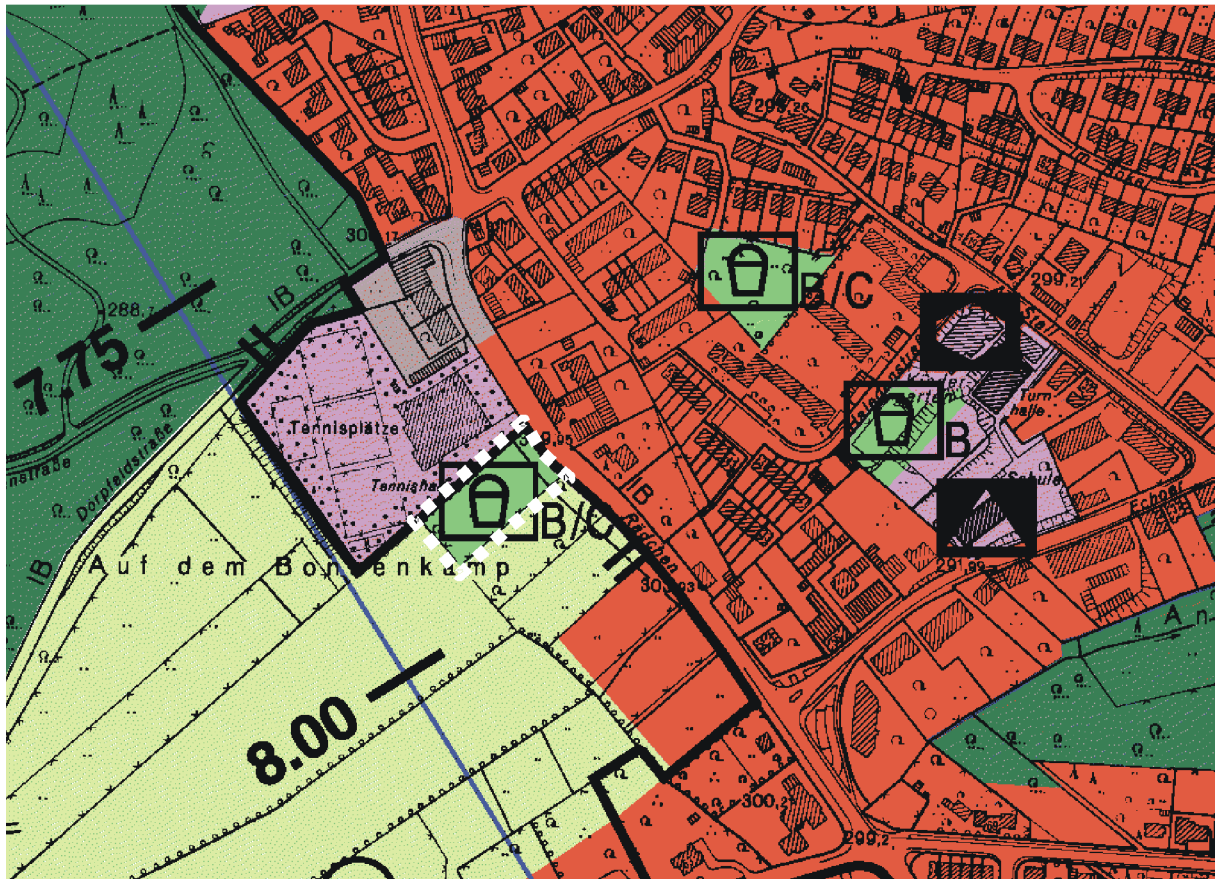
Karte 6-2: Eigenbach



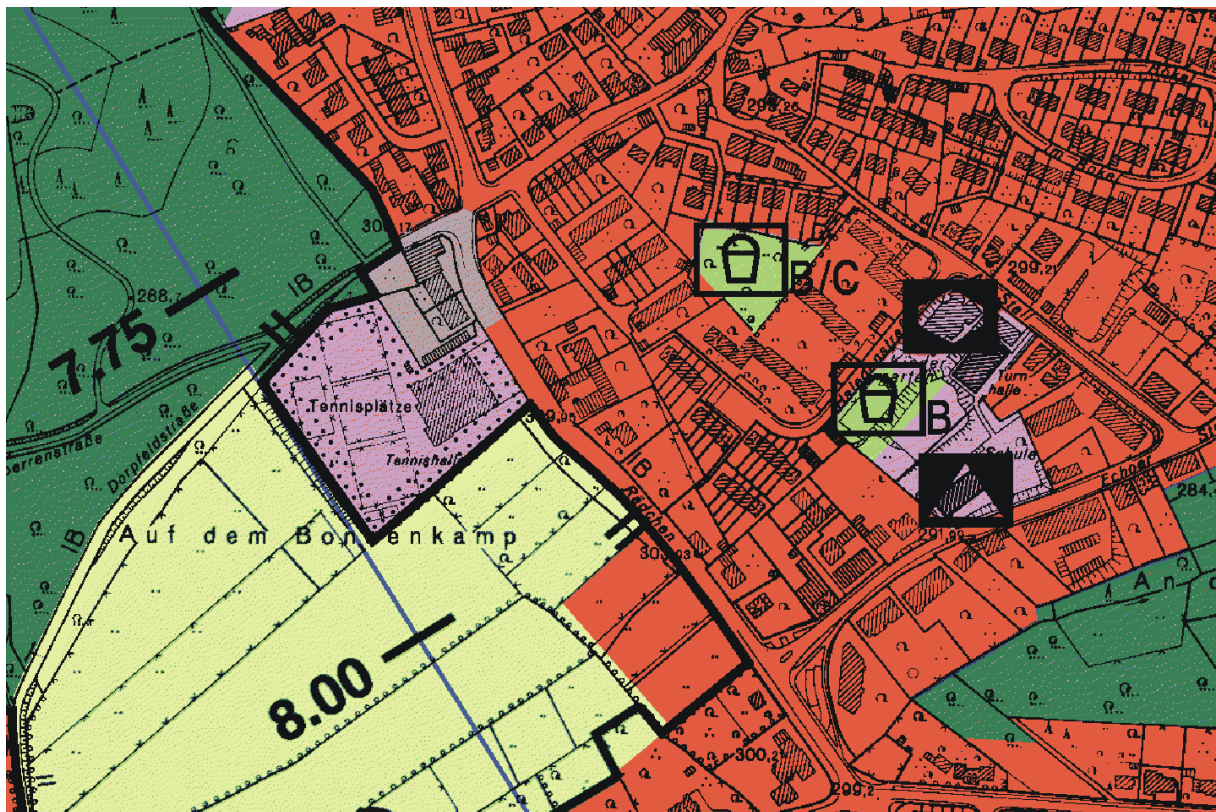
Karte 6-3: Siebeneick



Karte 6-4: Spielplatz Rädchen



Karte 6-4a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Spielplatz Rädchen)



7. Staatliches Umweltamt Düsseldorf

Abwasser, Gewässer

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Das Staatliche Umweltamt Düsseldorf hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

8. Staatliches Umweltamt Düsseldorf
Immissionsschutz

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Das Staatliche Umweltamt Düsseldorf hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

9. Wupperverband

Stellungnahme vom 16.05.2002
ergänzende Stellungnahme vom 29.05.2002
ergänzende Stellungnahme vom 11.02.2003

Der Wupperverband regt folgende Änderungen der Kartendarstellung des FNP an:

- zu 1. Lediglich der Bereich des Klärwerks Buchenhofen nördlich der Erschließungsstraße, der für den Bau einer Waage und des Zulaufkanals in Anspruch genommen worden ist, solle als Entsorgungsfläche ausgewiesen werden. Die anderen im nördlichen Bereich dargestellten Ver- und Entsorgungsflächen können nach Auskunft des Wupperverbandes als Grün-, Weideflächen bzw. als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, da diese vorerst nicht für eine Erweiterung des Klärwerkgeländes vorgesehen seien (s. Karte 9-1).
- zu 2. Der im FNP-Entwurf als Wald dargestellte zentrale Bereich des Klärwerks Buchenhofen sei für den Neubau der Nachklärbecken und für die Erweiterung der Schlammverbrennung vorgesehen. Die Genehmigung für die Nachklärbecken, die voraussichtlich in den Jahren 2003 und 2004 gebaut werden, liege bereits vor (s. Karte 9-1).
- zu 3. Auf der westlichen im FNP-Entwurf dargestellten Waldfläche innerhalb des Klärwerks Buchenhofen befinde sich kein Wald; diese Fläche werde tatsächlich als Klärwerksfläche genutzt (s. Karte 9-1).
- zu 4. Die äußeren Randbereiche des Klärwerks Buchenhofen, die im FNP überwiegend als Wald und in Teilbereichen als Ver- und Entsorgungsfläche dargestellt worden sind, sollen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden (s. Karte 9-1).
- zu 5. Die Fläche Knechtweide am Klärwerk Kohlfurth (s. Karte 9-2) sei im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung als Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen worden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen am Klärwerk Kohlfurth ausgeführt. Gegen eine Darstellung dieser Fläche im FNP als Grünfläche (vgl. Anregung TÖB 1. Nr. 9) bestehen aus Sicht des Wupperverbandes keine Bedenken. Da diese Fläche jedoch die einzig mögliche Erweiterungsfläche sei, stimmt der Wupperverband einer Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet nicht zu.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die Flächenabgrenzung im nördlichen Bereich des Klärwerks Buchenhofen wird aufgrund der zwischenzeitlich konkretisierten Planung des Wupperverbandes entsprechend dessen Angaben reduziert (s. Karte 9-1a).
- zu 2. Die genehmigte Erweiterung im zentralen Bereich des Klärwerks Buchenhofen ist mit Waldumwandlungsbescheid vom 28.02.2003 aus ihrer Waldeigenschaft entlassen worden. Die bisherige Darstellung als Wald kann daher in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in eine Fläche für die Abwasserbeseitigung geändert werden (s. Karte 9-1a).
- zu 3. Die westliche im FNP-Entwurf dargestellte Waldfläche innerhalb des Klärwerks Buchenhofen, die sich inmitten der beiden westlichen Schlammbecken befindet, wird tatsächlich als Betriebsfläche genutzt. Diese Fläche ist nach Auskunft der Unteren Forstbehörde

kein Wald und kann daher im FNP als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt werden (s. Karte 9-1a).

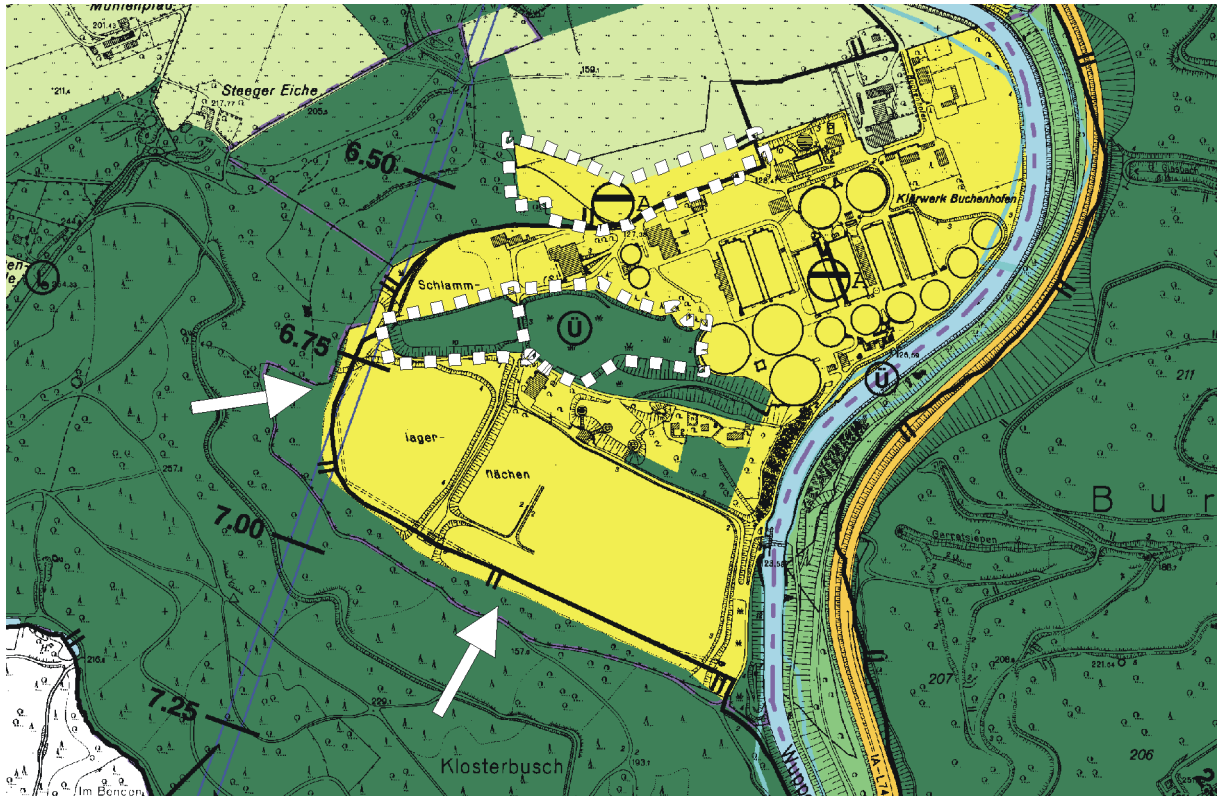
- zu 4. Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzt. Im Flächennutzungsplan werden diese Festsetzungen gem. §§ 19 ff. Landschaftsgesetz lediglich nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt (vgl. § 5 Abs. 4 BauGB). Innerhalb der Bauleitplanung besteht daher bzgl. der Abgrenzung dieser Schutzgebiete kein Abwägungsspielraum. Die in der Anregung genannte Fläche wird im Entwurf des Landschaftsplanes-West (August 2002) als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.
- zu 5. Da es sich bei der Fläche Knechtweide aus heutiger Sicht um die einzige potentielle Erweiterungsfläche des Klärwerks Kohlfurth handelt, wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserentsorgung im Sinne einer langfristigen Planung beibehalten. Die bisherige Nutzung als Grünfläche sowie ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen bleiben weiterhin möglich. Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung (s.o.).

Beschlussvorschlag

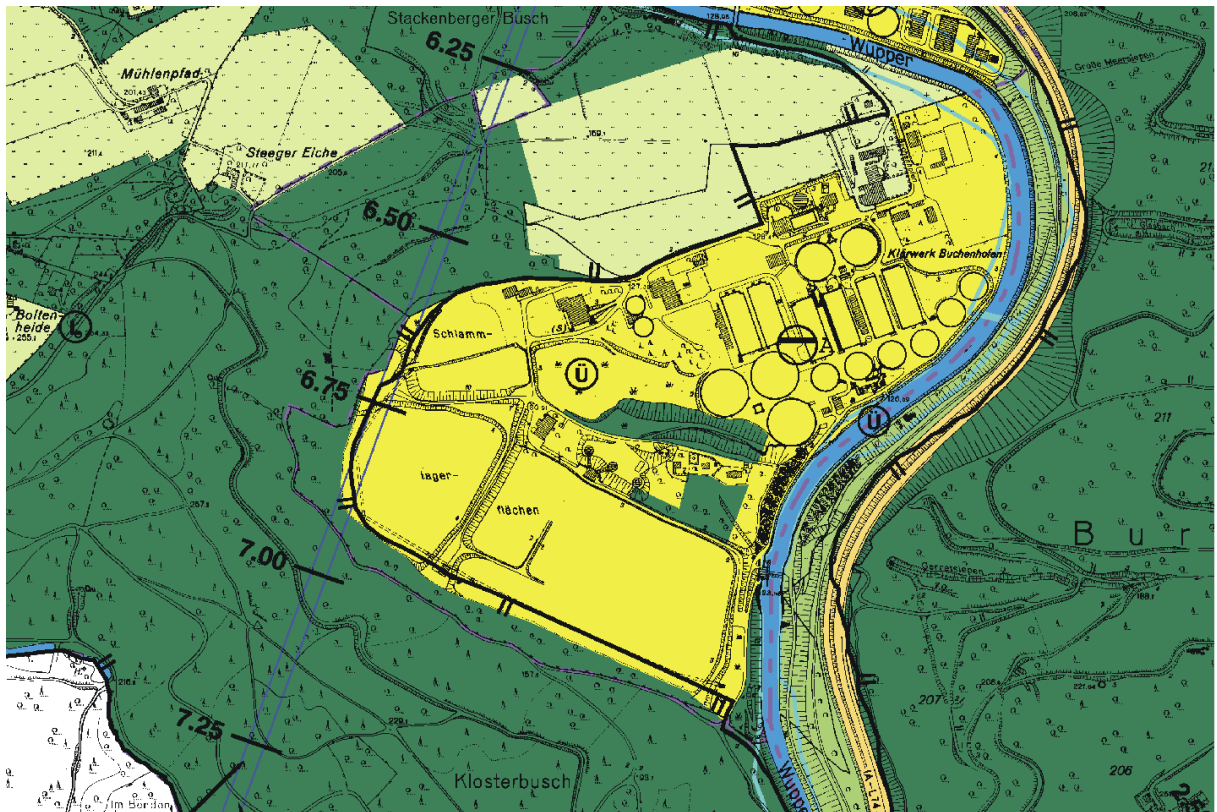
- zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung des FNP wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 9-1a sowie TÖB Nr. 1).
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung des FNP wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 9-1a).
- zu 3. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung des FNP wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 9-1a).
- zu 4. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung.
- zu 5. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserbeseitigung wird beibehalten. Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung.

Planausschnitte

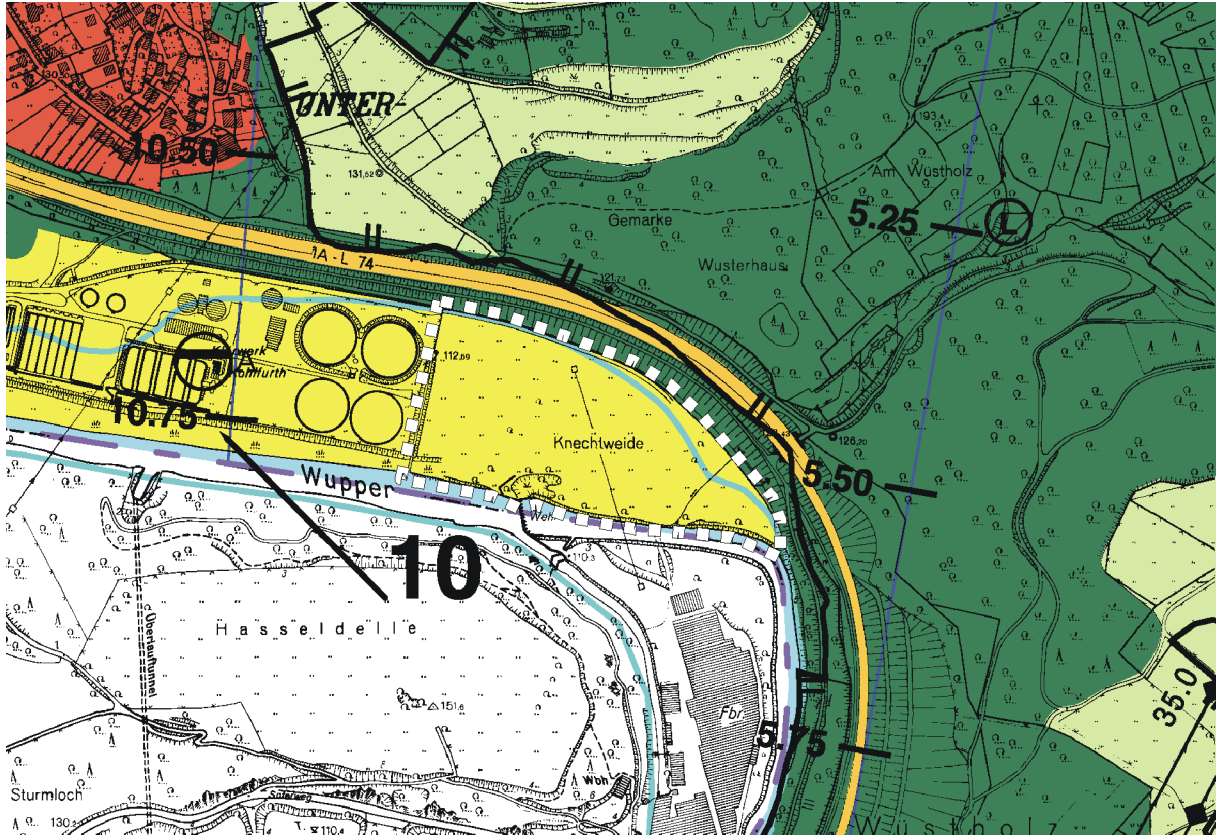
Karte 9-1: Kläranlage Buchenhofen (zu 1.-4.)



Karte 9-1a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Kläranlage Buchenhofen)



Karte 9-2: Knechtweide (zu 5.)



10. Ruhrverband

Stellungnahme vom 23.05.2002

Der Ruhrverband äußert in seiner Stellungnahme keine Bedenken zum FNP-Entwurf.

Stellungnahme der Verwaltung

Es werden keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Ruhrverbandes wird zur Kenntnis genommen.

11. Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Stellungnahme vom 27.05.2002

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) ist mit den beschriebenen Zielen für die Gewässer sowie mit den Ausführungen zu den Überschwemmungsgebieten grundsätzlich einverstanden.

Außerdem werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Das Gewässersystem Krutscheider Bach, Brempkampbach, Neulandgraben befindet sich im Zusammenhang mit der Neuordnung des Bahngeländes in Vohwinkel in einer Überplanung. Hier sei die Optimierung der Gewässersituation das Entwicklungsziel, nicht das Belassen. Die Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zum FNP (Karte „Gewässernetz“) sei entsprechend zu ändern.
2. Der in Anlage 2 zum FNP-Erläuterungsbericht mit der Signatur „entfernen“ gekennzeichnete Grenzbach/Gausbach sei ein Gewässer II. Ordnung, das auch in seinem anthropogen überformten Zustand den vollen Schutzstatus gem. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz und Landschaftsgesetz NW genieße. Die Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zum FNP (Karte „Gewässernetz“) sei entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung

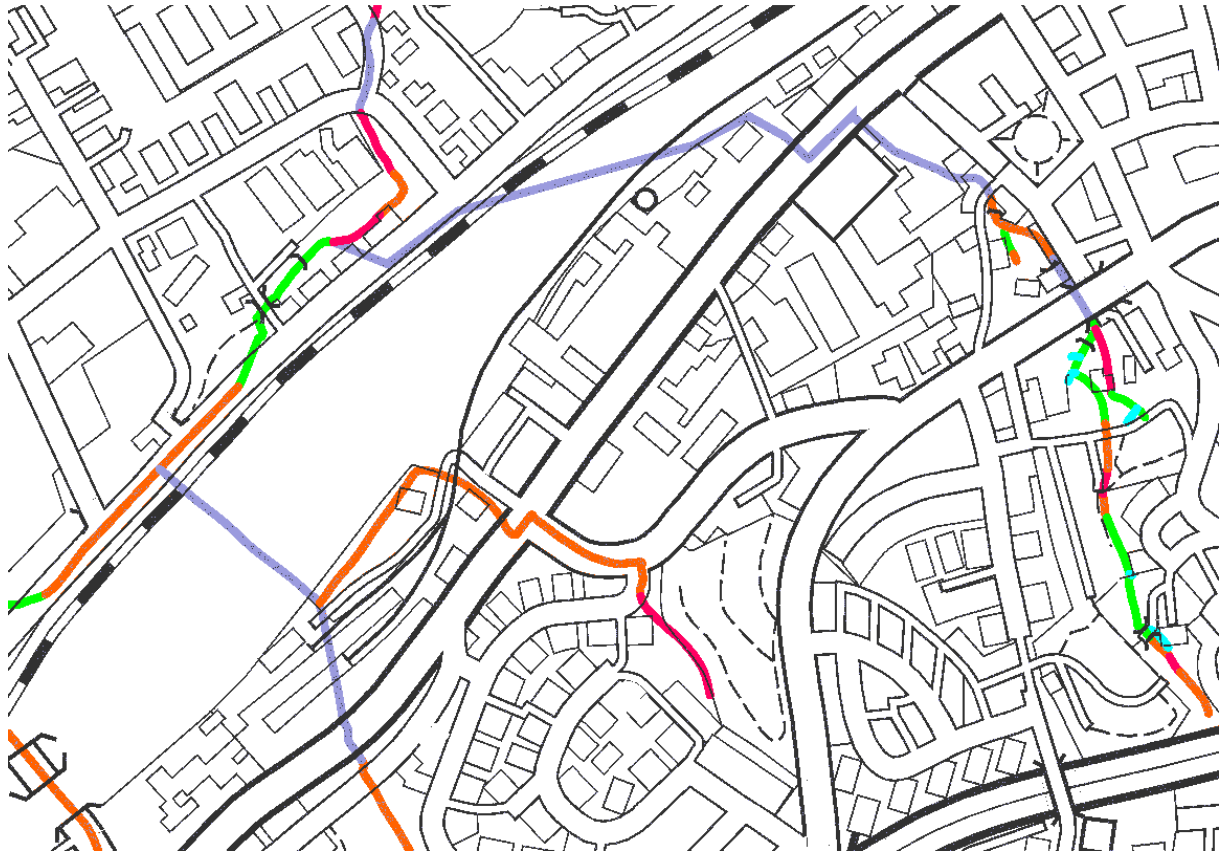
- zu 1. Aufgrund der aktuellen Planungen sollte den Bächen Krutscheider Bach, Brempkampbach, Neulandgraben in der Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zum FNP das Ziel "gestalten" zugeordnet werden.
- zu 2. Dem Gausbach sollte entsprechend der Anregung des BRW das Entwicklungsziel: "belassen" erhalten.

Beschlussvorschlag

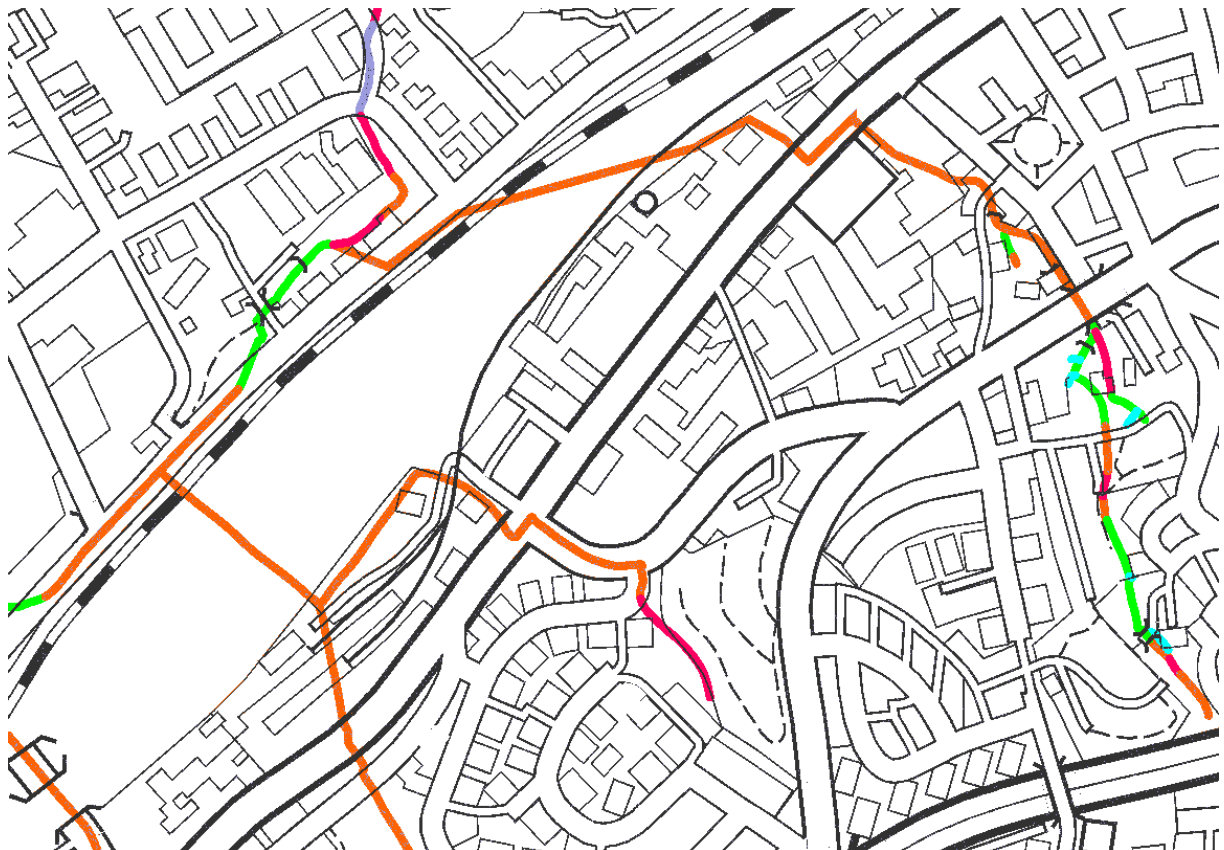
- zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Die Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zum FNP (Karte „Gewässernetz“) wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 11-1a).
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Anlage 2 des Erläuterungsberichtes zum FNP (Karte „Gewässernetz“) wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 11-2a).

Planausschnitte (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht: Gewässernetz)

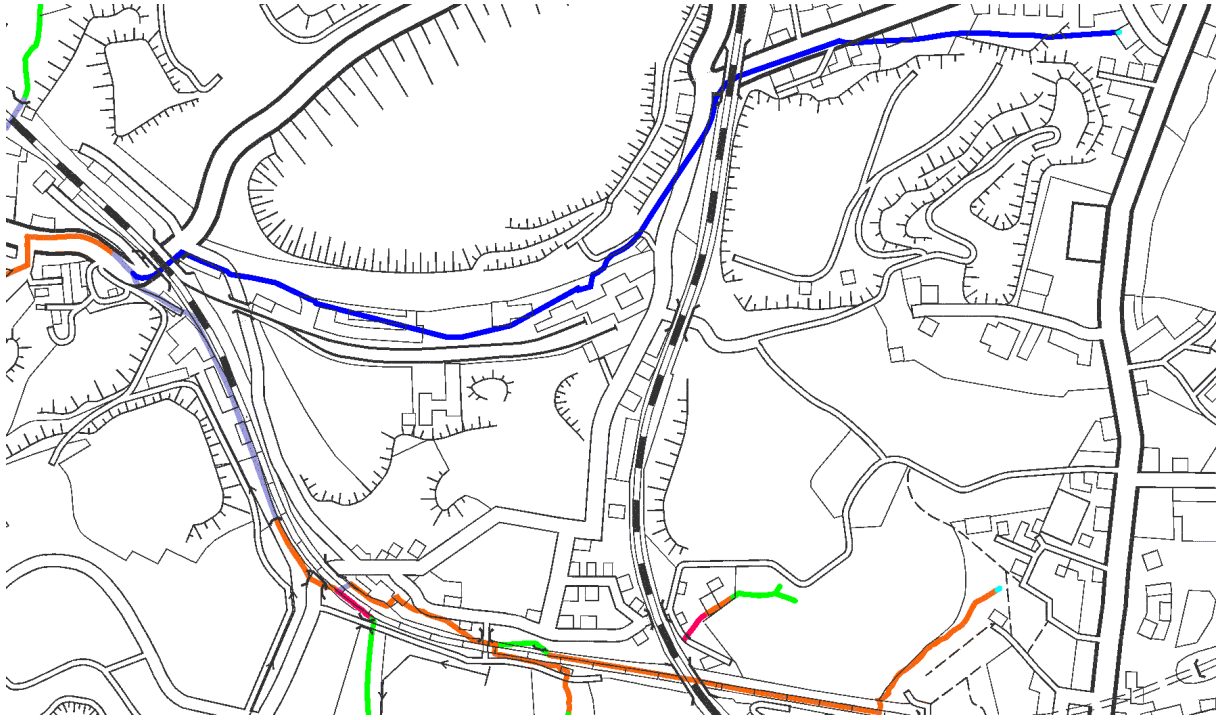
Karte 11-1: Krudscheider Bach, Bremkampbach, Neulandgraben (zu 1.)



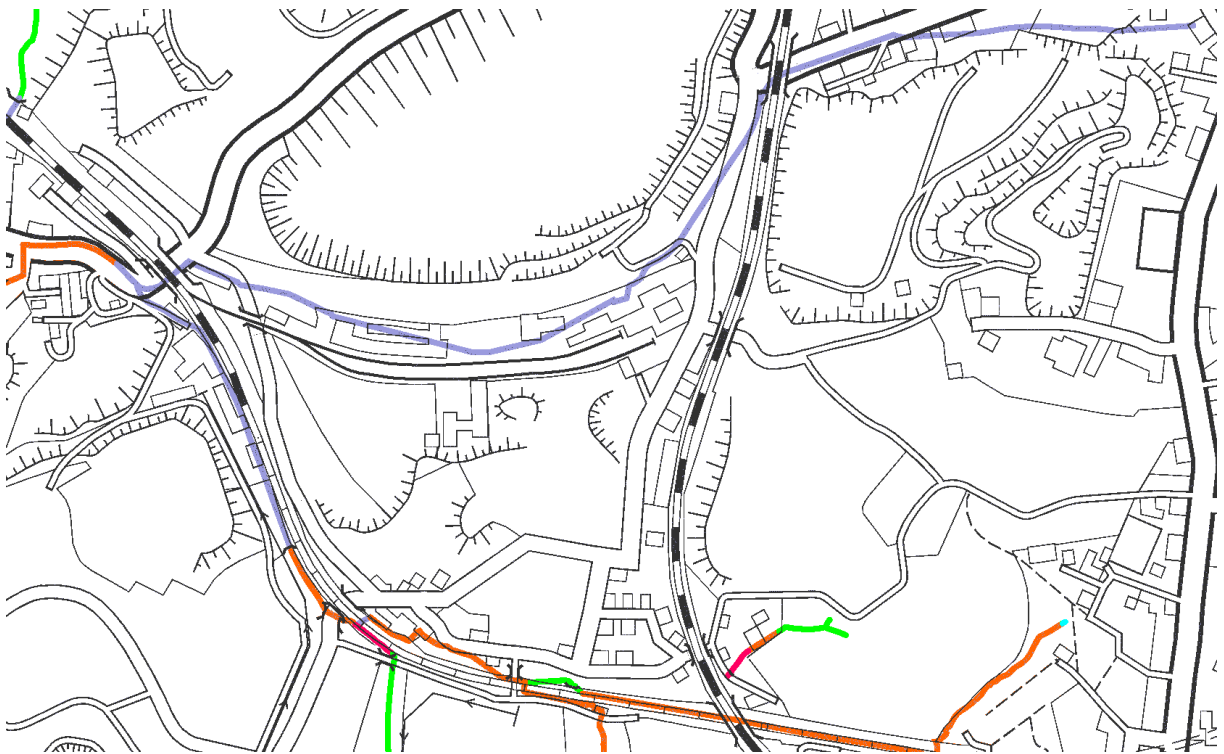
Karte 11-1a: Darstellung gem. Abwägungsvorschlag



Karte 11-2: Gausbach (zu 2.)



Karte 11-2a: Darstellung gem. Abwägungsvorschlag



12. Polizeipräsidium Wuppertal
Dezernat GS 3

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Das Polizeipräsidium Wuppertal hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

13. Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
Niederlassung Wuppertal

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

14. Eisenbahn-Bundesamt

Köln

Stellungnahme vom 16.04.2002

Das Eisenbahn-Bundesamt äußert aus Sicht seines Aufgabengebietes keine Bedenken zum FNP-Entwurf der Stadt Wuppertal.

Stellungnahme der Verwaltung

Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Wenn bisher gewidmete Bahnflächen förmlich entwidmet werden, sind ggf. FNP-Änderungen mit dem Ziel durchzuführen, statt der bisherigen Flächen für Bahnanlagen die zukünftige Nutzung darzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

15. Deutsche Post, Bauen GmbH
Niederlassung Düsseldorf

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Deutsche Post hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

16. Deutsche Telekom AG
Technikniederlassung Siegen
Wuppertal

Stellungnahme vom
22.05.2002

Die Deutsche Telekom AG hat nach eigenen Angaben keine Einwände zum FNP-Entwurf der Stadt Wuppertal. Es werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. In den Erläuterungsbericht zum FNP solle der Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden. Bei Begrünung und Rekultivierung von Flächen, insbesondere bei der Festlegung der Baumstandorte, solle die Beeinträchtigung vorhandener und geplanter Fernmeldeanlagen vermieden werden.
2. Das Fernmeldenetz und damit auch das Richtfunknetz der Deutschen Telekom unterliege einer ständigen Fortentwicklung. Deshalb bedürfen die Tabellen 42 und 43 (Richtfunk) des FNP-Erläuterungsberichtes einer Aktualisierung. In der Tabelle 42 seien die Trassen Nr. 2, 5, 6, 7, 9 und 10 zu löschen. In der Tabelle 43 sei die Trasse Nr. 20 neu aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung lediglich in ihren Grundzügen dar. Der Hinweis auf die Berücksichtigung von Fernmeldeanlagen in Straßen und Wegen erfolgt falls erforderlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Dieser Hinweis ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entbehrlich. Die Darstellungen des FNP werden hierdurch nicht berührt.
- zu 2. Die Angaben über die Richtfunkstrecken (Tab. 42 und 43 des FNP-Erläuterungsberichtes) sind im Rahmen der Erarbeitung des FNP-Entwurfes vor der Offenlage von der Deutschen Telekom bereit gestellt worden. Die Kartendarstellung des FNP sowie der Erläuterungsbericht sind anhand der aktualisierten Daten redaktionell angepasst worden.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Die FNP-Kartendarstellung und der Erläuterungsbericht werden entsprechend der Anregung redaktionell überarbeitet.

17. Industrie- und Handelskammer

Wuppertal-Solingen-Remscheid

Stellungnahme vom 29.05.2002

Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid (IHK) stellt fest, dass ihre Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Frühjahr 2000 zum FNP-Vorentwurf entsprechend berücksichtigt worden seien. Ferner begrüßt die IHK ausdrücklich die Ausführungen des FNP-Erläuterungsberichtes bezüglich der allgemeinen Zielsetzungen sowie die Planungsgrundsätze für die Bereiche Wohnen, Gewerbe und Kerngebiete. Der Umfang der neuen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen im FNP wird ebenfalls unterstützt. Die Darstellungen der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Forschung / Technologie“ werden von der IHK nachdrücklich begrüßt.

Außerdem werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Eine bedarfsgerechte Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sei für den Wirtschaftsstandort Wuppertal angesichts der konkurrierenden Nachbarstandorte von Bedeutung. Das Angebot neuer Wohnbauflächen solle daher um weitere 7 bis 8 ha ausgedehnt werden, um zumindest den errechneten Bedarf abzudecken.
2. Obwohl die im FNP dargestellten neuen gewerblichen Bauflächen das notwendige Angebot nur sehr knapp abdecken würden, sei der FNP-Entwurf aus Sicht der IHK grundsätzlich akzeptabel. Angesichts dieses Umstandes solle im Erläuterungsbericht jedoch auf die Notwendigkeit von kurzfristigen FNP-Änderungsverfahren hingewiesen werden, wenn sich heraus stelle, dass die eine oder andere gewerbliche Baufläche nicht im Zeithorizont des FNP tatsächlich aktiviert werden könne.
3. Die Aussagen zu den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (Fachmärkte) sollen nach Ansicht der IHK dahingehend ergänzt werden, dass auch an städtebaulich integrierten Standorten außerhalb der gewachsenen Zentren ausschließlich Fachmärkte mit nicht zentrenrelevanten Warensortimenten städtebaulich akzeptabel seien.
4. Aus Sicht der IHK könne eine pauschale Verkaufsflächenbegrenzung in dem geplanten Sondergebiet Friedrich-Ebert-Straße (SO20-1.5) ohne Konkretisierung der Sortimente auf Lebensmittel-Nahversorgung und ggf. Fachmärkte in begrenztem Umfang nicht akzeptiert werden. Der Erläuterungsbericht solle das angestrebte Sortimentsspektrum genauer beschreiben.
5. Der Einleitungsbeschluss für das vorhabenbezogene B-Planverfahren zum Sondergebiet „Uellendahler Straße / Saarstraße“ (SO 20-0.1) sei entgegen der Aussage des Erläuterungsberichtes zum FNP-Entwurf 2002 zwischenzeitlich gefasst worden.
6. Die Planungsgrundsätze für den Bereich Verkehr sollten dahingehend ergänzt werden, dass eine Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken nicht nur unter Berücksichtigung alternativer Nutzungsmöglichkeiten, sondern auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu beurteilen sei.
7. Zur Darstellung der Bahn-Haltepunkte regt die IHK an, im Erläuterungsbericht auf die aufgeführten Linienbezeichnungen der Regionalexpress-, Regionalbahn- und S-Bahnlinien zu verzichten, da diese betrieblich bedingten Nummern in Folgejahren Änderungen unterworfen sein könnten.
8. Bezüglich der Darstellung der FFH-Gebiete sollen die Flächen der sog. „Schattenliste“ der Umweltverbände nicht in gleicher Weise im FNP behandelt werden, wie die offiziell nach dem Abstimmungsverfahren auf Landes- und Bundesebene nach Brüssel gemeldeten Gebiete.

9. Nach Auffassung der IHK solle im Erläuterungsbericht innerhalb des Kompensationskonzeptes noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass auch der Umfang der Kompensation der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung unterliege. Insbesondere bei gewerblichen Bauflächen würden sich übermäßig teure Ausgleichsmaßnahmen in den Grundstückspreisen niederschlagen. Dies hätte Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wuppertal, der durch seine topographische Situation ohnehin schon mit „natürlichen“ Nachteilen gegenüber konkurrierenden Standorten zu kämpfen habe.
10. Die Wohnbaufläche an der Hatzfelder Straße zwischen den Straßen Wiesental und Huxel solle als Mischgebiet dargestellt werden, damit die südlich unmittelbar angrenzende Fa. DuPont Performance Coatings Investitionsspielräume für ihren Standort erhalte. Das Betriebsgelände sei im FNP als gewerbliche Baufläche und im B-Plan überwiegend als Industriegebiet ausgewiesen. Nach Angaben der IHK werden dort genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrieben. Nachbarschaftskonflikten durch die Flächennutzungsplanung solle vorgebeugt werden.
11. Der als Grünfläche/Parkanlage dargestellte Teilbereich des Betriebsgeländes des Betonwerkes auf dem Grundstück Beule 44 solle als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.
12. Die im FNP als Mischgebiet dargestellte Gewerbebrache zwischen Clarenbachstraße und Kreuzstraße solle als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, da eine Wohnnutzung und die bestehende und erhaltenswerte gewerbliche Nutzung nach einem Gutachten des Staatlichen Umweltamtes nur unter hohen immissionsschutzrechtlichen Auflagen für den geplanten Wohnungsbau nebeneinander vereinbar sei.
13. Oberstes Ziel bei der zukünftigen Umnutzung von Bahnflächen, die im FNP entsprechend ihrer Widmung als Bahnanlagen dargestellt sind, solle nach Auffassung der IHK eine gewerbliche Nutzung sein. Eine Wohnnutzung stelle nur dann eine akzeptable Nutzungsalternative dar, wenn vorhandenen und ggf. auch zusätzliche Gewerbeflächen in diesem Stadtbereich davon nicht nachteilig betroffen werden. Hinsichtlich der möglichen Umnutzung von Bahnflächen in Wichlinghausen zu Wohnzwecken müsse sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe westlich des Wichlinghauser Bahnhofes (zwischen Breslauer Straße und Liegnitzstraße) ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint die Darstellung von neuen Wohnbauflächen in einem bedarfsgerechten Umfang aufgrund landesplanerischer Vorgaben, fachlicher Restriktionen bzw. politischer Willensbildung nicht möglich. Der Erläuterungsbericht enthält jedoch den Hinweis, dass nachträglich FNP-Änderungsverfahren erforderlich werden, wenn im Planungszeitraum des FNP die tatsächliche Nachfrage nach Wohnbauflächen den prognostizierten Bedarf erreicht oder übersteigt (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 3.2.4).
- zu 2. Es ist selbstverständlich, dass der FNP innerhalb seines Planungshorizontes von etwa 10 bis 15 Jahren nach Erlangung seiner Rechtskraft geändert werden kann, wenn sich die städtebaulichen Zielsetzungen, Rahmenbedingungen oder Möglichkeiten verändert haben. Analog zur Darstellung der Wohnbauflächen kann der Erläuterungsbericht entsprechend der Anregung in Kap 3.3.4. redaktionell ergänzt werden.

- zu 3. Der Hinweis der IHK kann redaktionell in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden, da es sich hierbei um ohnehin geltende rechtliche Vorgaben handelt. Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang die materiell gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) zu beachten. Im Rahmen eines Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens ist außerhalb der gewachsenen Zentren im Einzelfall zu überprüfen, ob es sich um einen städtebaulich integrierten Standort handelt, der funktional einem Zentrum zuzuordnen ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, ist im Rahmen der Einzelfallprüfung ebenfalls zu untersuchen, in welchem Umfang Randsortimente mit zentrenrelevanten Warengruppen an dem betreffenden Standort städtebaulich vertretbar sind.
- zu 4. Das Sondergebiet Friedrich-Ebert-Straße (SO 20-1.5) grenzt unmittelbar an das Kerngebiet des Hauptzentrums Elberfeld an. Insofern ist von einer räumlichen und funktionalen Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt und Hauptzentrum Elberfeld auszugehen. Falls aus städtebaulichen Gründen das Sortimentsspektrum genauer beschrieben werden muss, erfolgt dies entsprechend dem Gebot der planerischen Zurückhaltung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 3.5.2).
- zu 5. Der Erläuterungsbericht zum FNP ist auch in diesem Zusammenhang aktualisiert und redaktionell überarbeitet worden.
- zu 6. Wirtschaftliche Gesichtspunkte gehören bei der Reaktivierung von Schienenstrecken erfahrungsgemäß zu den bedeutendsten Entscheidungskriterien. Der Ergänzungsvorschlag der IHK kann ohne Auswirkungen auf die Kartendarstellung redaktionell in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden (Kap. 3.8.2).
- zu 7. Da sich bereits durch den Fahrplanwechsel der Deutschen Bahn im Dezember 2002 Änderungen in den Bezeichnungen ergeben haben, wird im Erläuterungsbericht gemäß der Anregung auf die Nennung der genauen Linienbezeichnungen verzichtet. Es wird jedoch weiterhin die Art des Verkehrsmittels (z.B. ICE oder S-Bahn) genannt (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 3.8.3).
- zu 8. Europäische Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) existierten zum Zeitpunkt der Offenlegung des FNP-Entwurfes noch nicht. Sie entstehen erst durch die Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission. In der Kartendarstellung des FNP sind die Gebiete nachrichtlich vermerkt worden, die von der Bundesrepublik Deutschland offiziell der Kommission gemeldet worden sind. Die Gebiete, die von den anerkannten Umweltverbänden als potenzielle FFH-Gebiete in der sog. „Schattenliste“ vorgeschlagen worden sind, wurden nicht nachrichtlich in der Kartendarstellung des FNP-Entwurfes vermerkt; sie sind jedoch im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechend ihrer tatsächlichen ökologischen Bedeutung berücksichtigt worden. Entgegen der Anregung sind die offiziell gemeldeten Flächen und die der sog. „Schattenliste“ in der Kartendarstellung also nicht identisch behandelt worden. Im übrigen hat der FNP auf die Festlegung dieser Schutzgebiete ohnehin keinen Einfluss. Die (zukünftigen) FFH-Gebiete werden lediglich nachrichtlich vermerkt bzw. übernommen. Der Erläuterungsbericht ist in diesem Bereich überarbeitet worden.
- zu 9. In dem Kompensationskonzept des FNP wird lediglich der rechnerische Nachweis geführt, dass alle durch den FNP vorbereiteten Eingriffe im Stadtgebiet ausgeglichen werden können (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 6.1.3). Die Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 6.1.5). Bezüglich der Anregung der IHK ist jedoch darauf hin zu

weisen, dass die Annahme, ein 100-prozentiger Ausgleich sei rechtlich zwingend, tatsächlich wegen Abwägungsausfalles zu einem Abwägungsfehler führt. Dies schließt jedoch einen solchen Ausgleich bei ordnungsgemäßer Abwägung nicht aus. Eine Zurückstellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Ausgleichsmaßnahmen können im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden. Sie können durch Abwägung nur vermindert werden oder entfallen, wenn die Eingriffe nicht vermeidbar sind und ein Ausgleich im gesamten zur Verfügung stehenden Raum nicht hergestellt werden kann. Erhöhte Kosten für Ausgleichsmaßnahmen zeigen, dass ein Gebiet mit einer relativ hohen ökologischen Bedeutung überplant worden ist; sie rechtfertigen allein keine Verminderung des Ausgleichs. Im Übrigen ist darauf hin zu weisen, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wuppertal nicht zuletzt auch von der Landschaftlichen Qualität der Region geprägt wird.

- zu 10. Der Bereich nördlich der Hatzfelder Straße ist entsprechend seiner tatsächlichen Art der baulichen Nutzung im FNP als Wohnbaufläche dargestellt worden (vgl. Karte 17-1). Es sind dort keine neuen Wohnbauflächen geplant. Der FNP bildet daher nicht die Grundlage für eine an den emittierenden Betrieb heranrückende Wohnbebauung. Im Rahmen eines künftigen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird sicherzustellen sein, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Hierbei wird nach Auskunft des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf die tatsächlich vorhandene Nutzung berücksichtigt. In sog. „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ (nach § 34 BauGB) hat zudem die Darstellung im FNP für die Frage der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben planungsrechtlich keine Bedeutung. Der von der IHK angesprochene Investitionsspielraum dieses Industriestandortes wird daher durch den FNP nicht eingeschränkt.
- zu 11. Der im FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellte Bereich westlich der Kleingartenanlage (vgl. Karte 17-2) wird tatsächlich als Betriebsfläche genutzt. Für diese Nutzung ist eine Baugenehmigung erteilt worden. Aufgrund des Planungsmaßstabes des FNP wird der gesamte im FNP zuvor als Grünfläche dargestellte Bereich zwischen der nördlich angrenzenden Waldfläche und den östlich angrenzenden Kleingärten als gewerbliche Baufläche dargestellt (vgl. Karte 17-2a). Innerhalb des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 934 besteht die Möglichkeit, hier ggf. kleinteilige Grünflächen festzusetzen.
- zu 12. Die Fläche liegt inmitten des intensiv durchmischten Areals Wichlinghausen-Nord (vgl. Karte 17-3). Die Gewerbebranche ist gewerblich kaum zu vermarkten. Durch die geplante gemischte Nutzung (Darstellung im FNP als Mischgebiet) soll teilweise eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen potenzielle Immissionskonflikte sowohl mit den angrenzenden Gewerbebetrieben als auch mit der vorhandenen Wohnnutzung minimiert werden. Für das unmittelbar an die gewerbliche Baufläche angrenzende Gelände der ehem. Fa. Deralith läuft ein vorhabenbezogenes Bebauungsplan-Verfahren mit dem Ziel einer wohnbaulichen Nutzung. Auf dieser Ebene werden konkrete Immissionsschutz-Festsetzungen zu treffen sein.
- zu 13. In FNP wird eine Festlegung der zukünftigen Nutzung von Bahnflächen lediglich dahingehend vorgenommen, dass diese teilweise bei der Bedarfsprognose für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen berücksichtigt worden sind. Die Nutzungsänderungen sind im Rahmen einer zukünftigen Bauleitplanung unter Abwägung aller Belange durchzuführen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind insbesondere auf Ebene eines Bebauungsplanes zu bewältigen.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 3. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 4. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 5. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert.
- zu 6. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 7. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert.
- zu 8. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 9. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 10. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 11. Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Anregung geändert (s. Karte 17-2a sowie Abwägung Offenlage).
- zu 12. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 13. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Kartendarstellung des FNP ist nicht erforderlich.

Planausschnitte

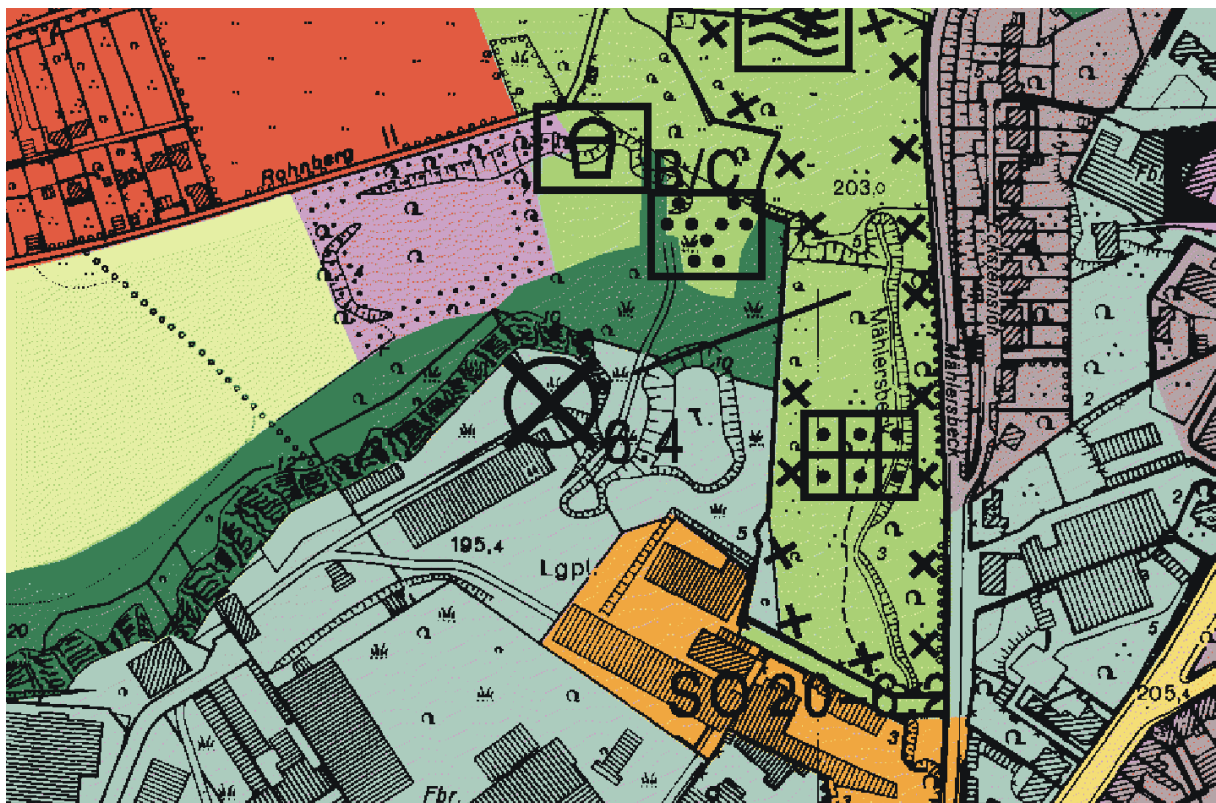
Karte 17-1: Nördlich Hatzfelder Straße (zu 10.)



Karte 17-2: Beule (zu 11.)



Karte 17-2a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Beule)



Karte 17-3: Clarenbachstraße / Kreuzstraße (zu 12.)



18. Handwerkskammer Düsseldorf

Stellungnahme vom 03.06.2002

Die Handwerkskammer Düsseldorf stellt fest, dass sie die betrieblichen Standortinteressen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret wahrnehmen werde, weil direkte Auswirkungen der Darstellungen des FNP auf die Standorte von Handwerksbetrieben nicht gegeben seien. Unter Umständen könne dies im Bebauungsplanverfahren zu einer Anregung führen, eine Darstellung im rechtswirksamen FNP zu ändern.

Außerdem verweist in ihren Schreiben auf ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zum FNP-Vorentwurf (Schreiben vom 06.06.2000). In diesem Schreiben sind neben allgemeinen Hinweisen ebenfalls keine konkreten Anregungen vorgebracht worden.

Stellungnahme der Verwaltung

Konkrete Anregungen zu den Inhalten des FNP werden von der Handwerkskammer Düsseldorf nicht vorgebracht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

19. Wehrbereichsverwaltung West
Düsseldorf

Stellungnahme vom 16.05.2002
ergänzende Stellungnahme vom
23.07.2002

Die Wehrbereichsverwaltung West gibt folgende Hinweise zum FNP:

1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen von über 100 m Bauhöhe über Grund sei eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. Nachrichten für Luftfahrer (NfL I-15/00) vom 22.12.1999 zur Erhöhung der Flugsicherheit erforderlich. Jede konkrete Einzelplanung von Windkraftanlagen sei der Wehrbereichsverwaltung West als militärische Luftfahrtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zuzuleiten.
2. Da die Bauflächen des FNP keine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen enthalten, könne nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant werden, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dies der Fall sein, so sei in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West als militärische Luftfahrtsbehörde durchzuführen, damit u.a. geprüft werden könne, ob eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich sei.

Stellungnahme der Verwaltung

Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung lediglich in ihren Grundzügen dar. Eine Höhenbeschränkung von baulichen Anlagen erfolgt falls erforderlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West liegen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vor und werden (vor Erteilung einer Baugenehmigung) berücksichtigt. Die Darstellungen des FNP werden hierdurch nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

20. Bundesvermögensamt

Düsseldorf

Stellungnahme vom 12.06.2002

Das Bundesvermögensamt weist darauf hin, dass die in dem als Kerngebiet ausgewiesenen Bereich liegende bundeseigene Dienstliegenschaft Hauptzollamt Düsseldorf, Außenstelle Wuppertal, (Zollstraße 4) nicht als Gebäude der öffentlichen Verwaltung dargestellt sei.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gebäude der Außenstelle Wuppertal des Hauptzollamtes Düsseldorf befindet sich in dem Kerngebiet der Elberfelder Innenstadt. Kerngebiete sind überwiegend durch Nutzungen des Dienstleistungssektors geprägt. Neben dem Einzelhandel ist hier auch der Verwaltungsbereich von besonderer Bedeutung. Die Nutzung als öffentliche Verwaltungseinrichtung ist gem. § 7 Abs. 2 BauNVO in Kerngebieten allgemein zulässig. Grundsätzlich wäre auch eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung“ möglich. Aus Gründen der Planvereinfachung wird jedoch die bisherige MK-Darstellung beibehalten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Planausschnitt

Karte 20-1: Hauptzollamt



**21. Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW
Düsseldorf**

Stellungnahme vom 28.05.2002
aktualisierte Stellungnahme vom 16.07.2003
ergänzende Stellungnahme vom 28.05.2003

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in seinen Stellungnahmen Anregungen zu folgenden Flächen vorgebracht:

1. In seiner ersten Stellungnahme hat der BLB angeregt, die in ihrem Besitz befindliche Fläche am Dietrich-Bonhoeffer-Weg nicht als Grünfläche darzustellen. Die Fläche befinde sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 669 mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ und einer Zweckbindung für „Unterkunftsgebäude für Justizvollzugsbeamtenanwärter“. Die zukünftigen Nutzungsvorstellungen hat der BLB in seiner Stellungnahme vom 16.07.2003 konkretisiert und die Ausweisung der o.g. Fläche als „Fläche für Gemeinbedarf - Öffentliche Verwaltung“ beantragt. An diesem Standort sei eine Konzentration von landeseigenen Fortbildungseinrichtungen in Anbindung an die Landesjustizvollzugsschule mit entsprechenden Synergieeffekten denkbar. Der gesamte Flächenbedarf für Landesbehörden in Wuppertal sei allerdings noch nicht bekannt, da die neuen Flächenanforderungen und veränderten Organisationsstrukturen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb noch nicht vorlägen. Allein aus der betriebswirtschaftlichen Betrachtung heraus und den bisher nur mündlichen Anfragen nach landeseigenen Verwaltungsflächen, könne jedoch schon jetzt von einem Entwicklungsbedarf ausgegangen werden. Die Flächen am Dietrich-Bonhoeffer-Weg seien die einzigen bebaubaren landeseigenen Flächen im stadtnahen Bereich Wuppertals, die noch nicht bebaut seien. Durch die Darstellung als Grünfläche seien die Entwicklungsmöglichkeit von Landesliegenschaften in Wuppertal genommen. Eine Neuansiedlung von Landesbehörden würde erheblich eingeschränkt; eine Verlagerung in umgebende Städte sei nicht auszuschließen.
2. Zu dem landeseigenen Grundstück „Zur Waldesruh 234“, das bisher von der Reiterstaffel der Polizei genutzt worden ist, wird in der Stellungnahme vom 28.05.2003 von Seiten des BLB angeregt, diese Fläche im FNP nicht als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen. Die Reiterstaffeln der Polizei seien durch Erlass des Innenministers NRW vom 08.01.2003 in NWR aufgelöst worden. Der BLB komme nach Prüfung der zur Zeit vorliegenden Bedarfe anderer Landesbehörden zu dem Schluss, dass keine andere Landesbehörde auf diesem Grundstück adäquat untergebracht werden könne. Zur Entwicklung des Grundstücks strebe der BLB eine kooperative Zusammenarbeit mit der Stadtplanung an.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 669 mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ und einer Zweckbindung für „Unterkunftsgebäude für Justizvollzugsbeamtenanwärter“. Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes ist jedoch überholt, da für diese spezielle Nutzung kein Bedarf mehr vorhanden ist. Der Stadtentwicklungsausschuss ist in seiner Sitzung am 07.03.2002 dem Vorschlag der Verwaltung nicht gefolgt, diese Fläche im FNP als Wohnbaufläche zur Deckung des Bedarfes an Ein- und Zweifamilienhäusern darzustellen. Daraufhin ist diese Fläche im öffentlich ausgelegten FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellt worden. Die aktuellen Nutzungsüberlegungen des Landes NRW, die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vorgebracht worden sind, sind städtebaulich nachvollziehbar und entsprechen den stadtplanerischen Zielsetzungen der Stadt Wuppertal. Mit einer geplanten Landeseinrichtung würden neue Arbeitsplätze im tertiären Sektor geschaffen werden. Außerdem könnte hierdurch die Bedeutung des Oberzentrums Wuppertal wei-

ter gestärkt werden.

Auf der landeseigenen Fläche am Dietrich-Bonhoeffer-Weg hat sich über einen längeren Zeitraum eine üppige Vegetation entwickelt. Die ökologische Bedeutung dieser Fläche ist bei der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 669 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

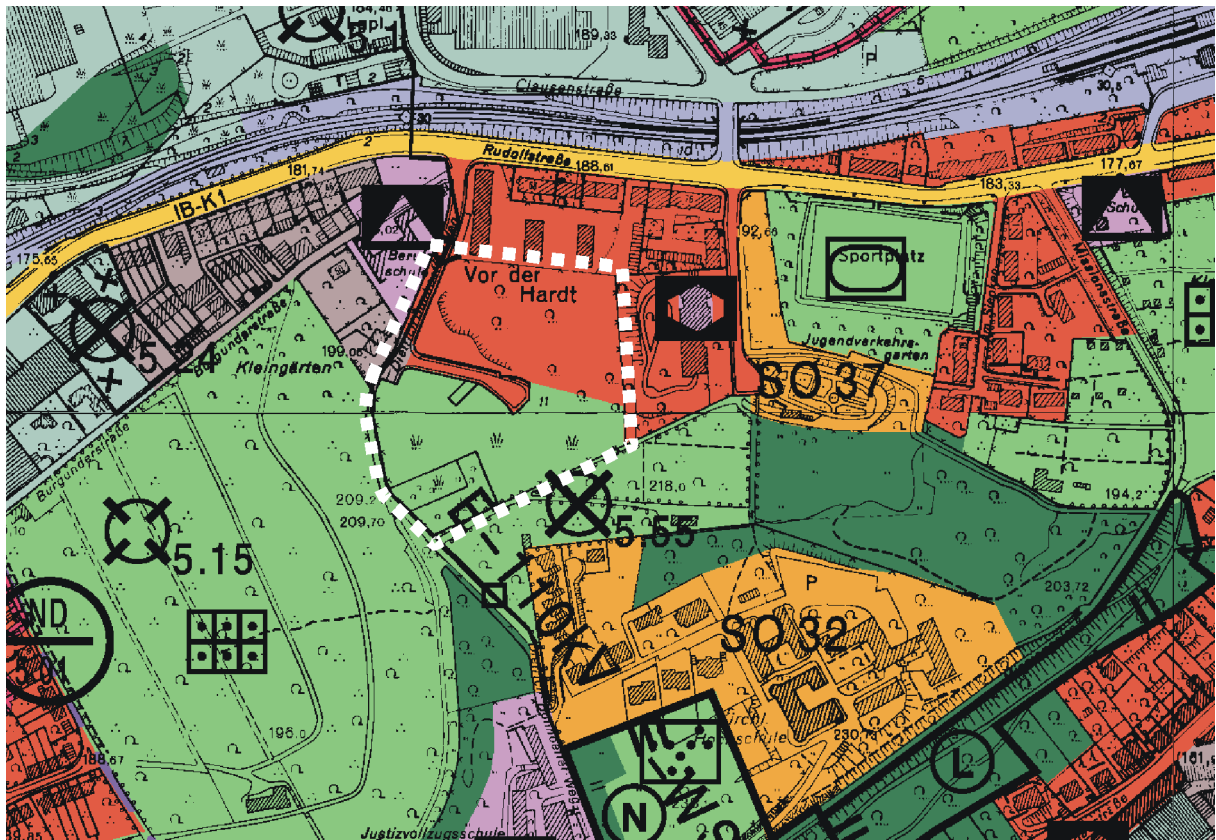
- zu 2. Die zukünftige Nachfolgenutzung der ehemaligen Reiterstaffel der Polizei ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist eine Nutzung möglich, die mit dem benachbarten Zoologischen Garten in Zusammenhang steht („Außenstelle Zoologischer Garten“). Ggf. kommt aber auch zukünftig eine wohnbauliche Nutzung der Fläche oder eine private Nutzung der Reithalle in Betracht. Da eine Änderung der Hauptnutzung gegenüber dem FNP-Entwurf ohne erneute Offenlage nicht genehmigungsfähig ist, soll bis zur Klärung der Nachfolgenutzung die derzeitige Darstellung des öffentlich ausgelegten FNP-Entwurfes als Gemeinbedarfsfläche für öffentliche Verwaltung beibehalten werden.

Beschlussvorschlag

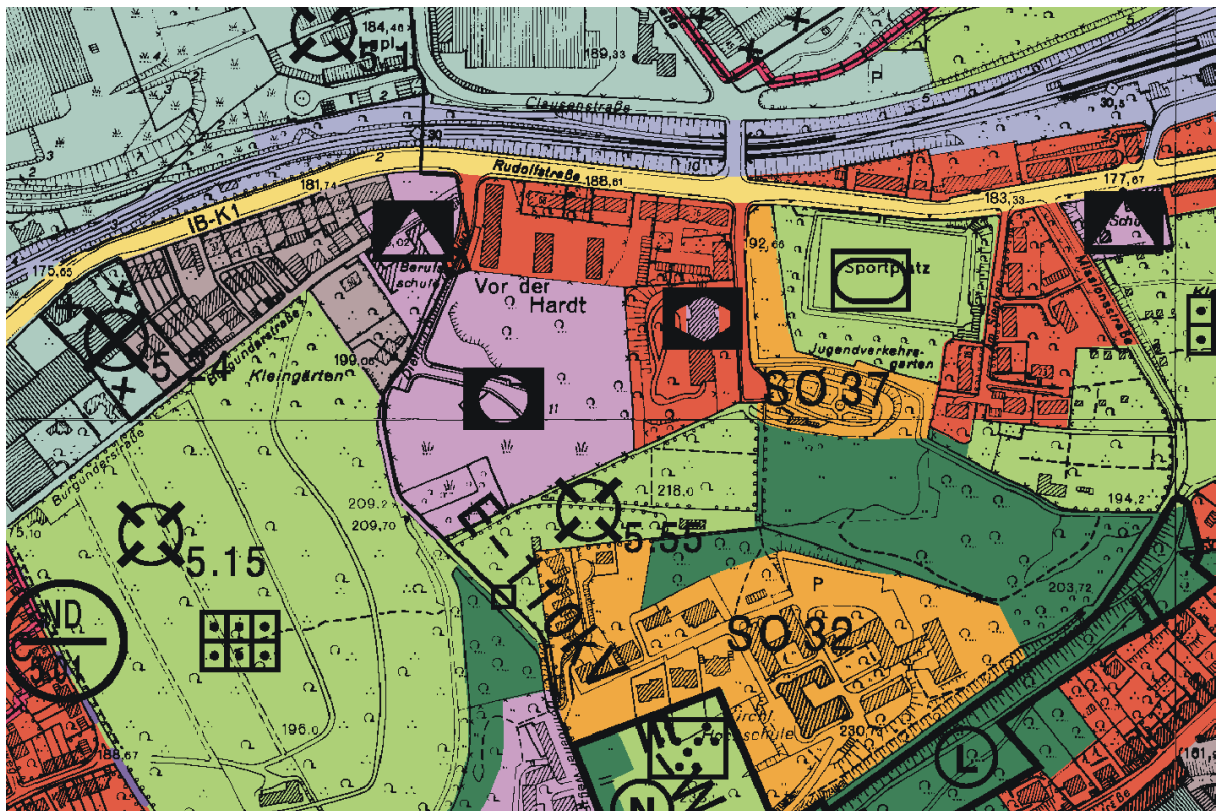
- zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Die landeseigene Fläche am Dietrich-Bonhoeffer-Weg wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für öffentliche Verwaltung dargestellt (s. Karte 21-1a).
- zu 2. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die landeseigene Fläche Zur Waldesruh 234 wird weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für öffentliche Verwaltung dargestellt.

Planausschnitte

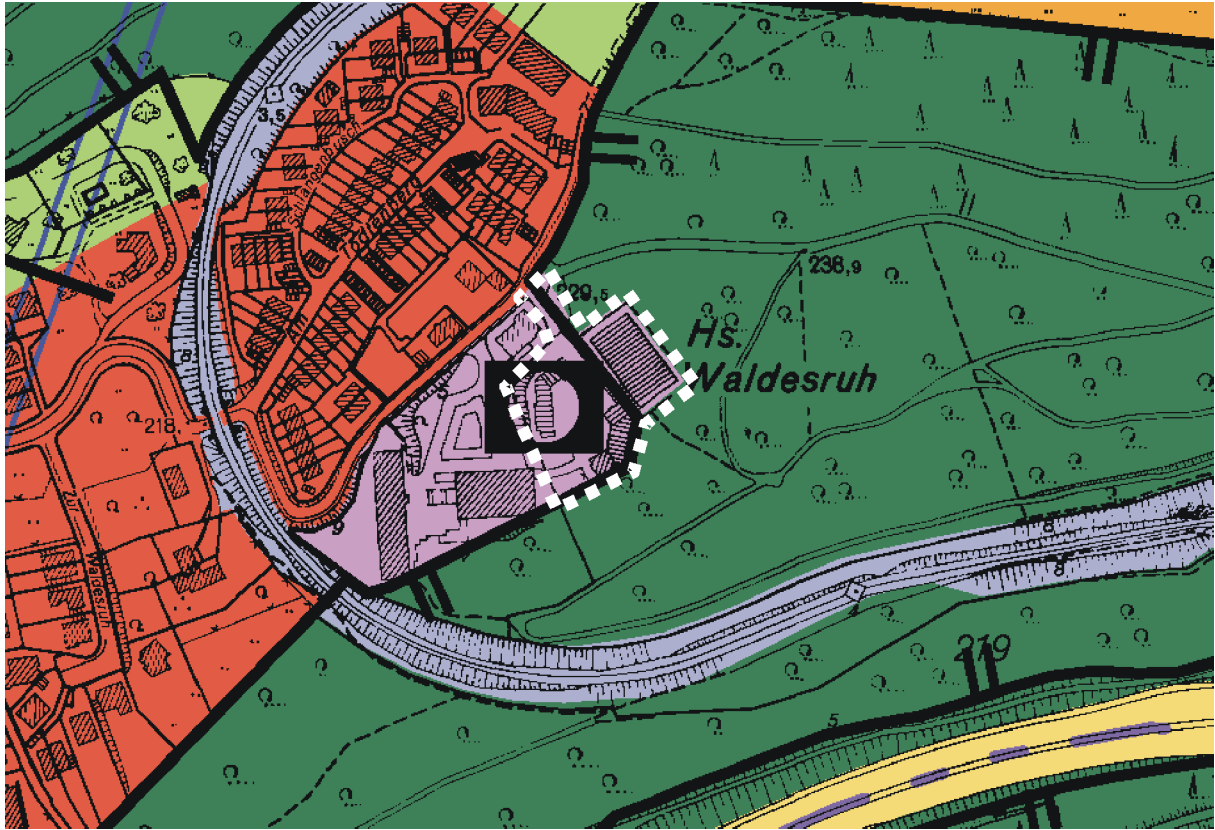
Karte 21-1: Dietrich-Bonhoeffer-Weg (zu 1.)



Karte 21-1a: FNP-Darstellung gem. Abwägungsvorschlag (Dietrich-Bonhoeffer-Weg)



Karte 21-2: Zur Waldesruh (zu 2.)



22. Landschaftsverband Rheinland

Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Das Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen des Landschaftsverbandes Rheinland hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

23. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Köln

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Köln) hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Nach schriftlicher Auskunft der Außenstelle Wuppertal der Niederlassung Essen des Landesbetriebes Straßenbau solle aufgrund einer internen Neuregelung für die Beteiligung an Bauleitplanverfahren der Betriebsitz Köln nicht mehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Die zuständigen Niederlassungen bzw. Außenstellen des Landesbetriebes Straßenbau sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan beteiligt worden (s. TÖB Nr. 24-27).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

24. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Niederlassung Essen,
Außenstelle Wuppertal

Stellungnahme vom 27.05.2002

Die Außenstelle Wuppertal des Landesbetriebes Straßenbau regt an, im FNP auch die erforderlichen Flächen für die planfreien Verknüpfungspunkte der L 419n mit der Staubenthaler Straße (L 417) sowie mit der Erbschloer Straße (K3) auszuweisen.

Stellungnahme

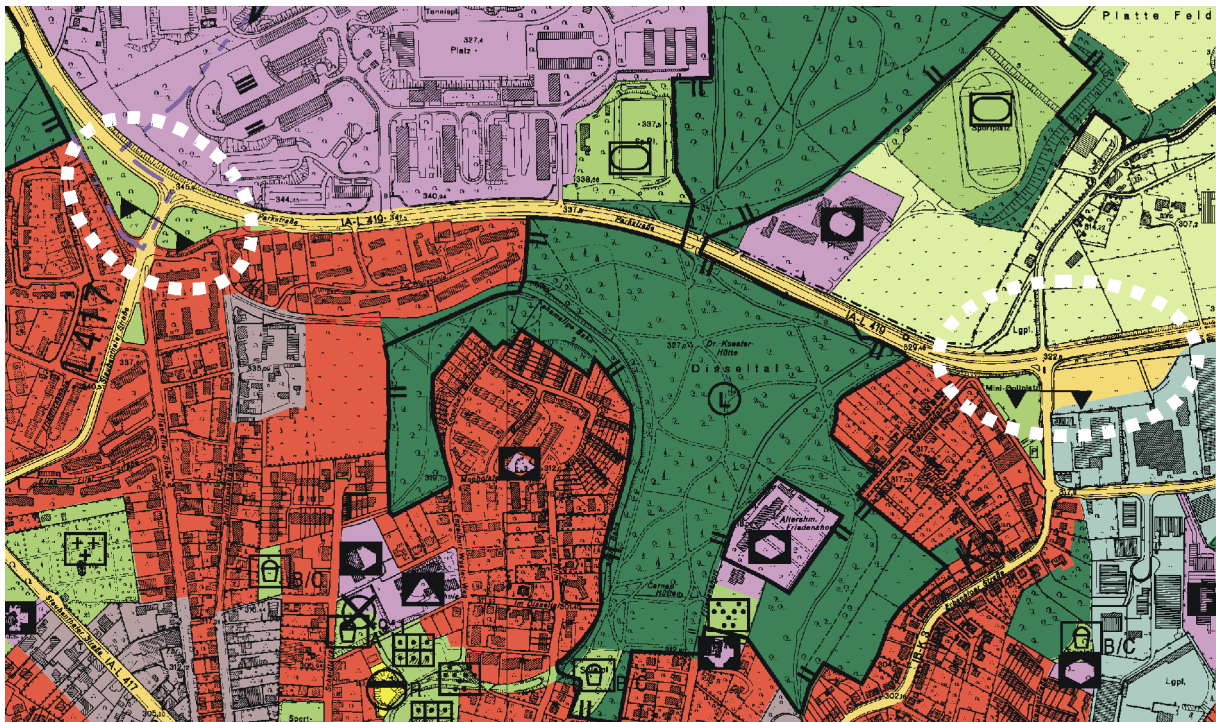
Die Lage und Dimensionierung der Verknüpfungspunkte der L 419n wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens verbindlich festgelegt. Da dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Verknüpfungspunkte zum jetzigen Zeitpunkt nicht in den FNP übernommen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Planausschnitt

Karte 24-1: L 419n Parkstraße



25. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Außenstelle Hagen

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Außenstelle Hagen des Landesbetriebes Straßenbau NRW hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

26. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Niederlassung Köln

Stellungnahme vom 19.04.2002

Der Landesbetrieb Straßenbau (Niederlassung Köln) gibt folgende Hinweise:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohn-, Gewerbe- und Landwirtschaftsflächen seien die 40 m Bauverbotszonen und die 100 m Baubeschränkungszone zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere bei der späteren Aufstellung der Bebauungspläne.
2. Bei der späteren B-Planaufstellung für diese neuen Gebiete sei ebenfalls zu beachten, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung kein Anspruch auf Lärmschutz bestehe. Eventuell notwendiger Lärmschutz müsse in diesem Fall seitens der Stadt Wuppertal errichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gelten nach § 25 StrWG NW und § 9 FStrG für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Diese Abstände sind bereits auf Ebene des FNP bei der Auswahl der neuen Flächen berücksichtigt worden. Mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde können jedoch im Einzelfall die Mindestabstände unterschritten werden. Bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diesen Belangen erneut Rechnung getragen.
- zu 2. Die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen und deren Finanzierung wird unter Beachtung des Verursacherprinzips auf Ebene der Bebauungsplanung geregelt.

Die Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Änderungen der Darstellungen des FNP sind hierdurch nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

27. Landesbetrieb Straßenbau NRW

Außenstelle Bochum

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Außenstelle Bochum des Landesbetriebes Straßenbau NRW hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

28. Erzbistum Köln

Generalvikariat, Abteilung Bistumsvermögen

Stellungnahme vom 23.05.2002

Das Erzbistum Köln geht in seinem Schreiben vom 23.05.2003 davon aus, dass eine Wiederholung seiner Stellungnahmen hinsichtlich der Ausweisung seiner vorhandenen Schul- und Bildungsstätten im Stadtgebiet Wuppertal, insbesondere zum Standort „Haus Elisabeth vom Berge“, nicht mehr erforderlich sei.

Stellungnahme der Verwaltung

In seinem Schreiben vom 10.05.2000 hatte das Erzbistum Köln im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Anregungen zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche (Schule) im Bereich Dönberg, einer potentiellen Friedhofserweiterung sowie zur ehemaligen Bildungsstätte „Haus Elisabeth vom Berge“ vorgebracht.

Es werden keine neuen Anregungen genannt. Die Anregungen des Erzbistums Köln sind bereits im Rahmen des Beschlusses zur Offenlage des FNP-Entwurfes abgewogen worden.

Die Fläche an der Schule ist entsprechend der Anregung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt worden. Bei der potenziellen Friedhofserweiterungsfläche handelt es sich um eine Waldfläche gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz. Eine Darstellung als Friedhof ist ohne Waldumwandlungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde und geologisch-bodenkundliches Gutachten nicht möglich. Die ehemalige Bildungsstätte "Haus Elisabeth vom Berge" ist entsprechend ihrer örtlichen Lage als Waldfläche dargestellt worden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Erzbistums Köln wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen des FNP-Entwurfes der genannten Bereiche bleiben unverändert.

29. Ev. Landeskirchenamt
Düsseldorf

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Das Ev. Landeskirchenamt Düsseldorf hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

30. Jüdische Kultusgemeinde
Wuppertal

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Jüdische Kultusgemeinde Wuppertal hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

31. RWE Net

Transportnetz, Dortmund

Stellungnahme vom 13.05.2002

1. Die RWE Net AG hat in ihrem Schreiben die bestehenden Hochspannungsfreileitungen und Umspannanlagen aufgelistet und in beigelegten Karten eingezeichnet.
2. Außerdem wird der Hinweis gegeben, dass die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert seien. In diesen Dienstbarkeiten sei vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. In den Schutzstreifen sei die Errichtung von Bauwerken nicht statthaft. Bäume und Sträucher dürften die Leitungen nicht gefährden. Alle Planungsabsichten im Bereich der Hochspannungsfreileitungen der RWE Net AG seien rechtzeitig mit ihnen abzustimmen. Insbesondere seien die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

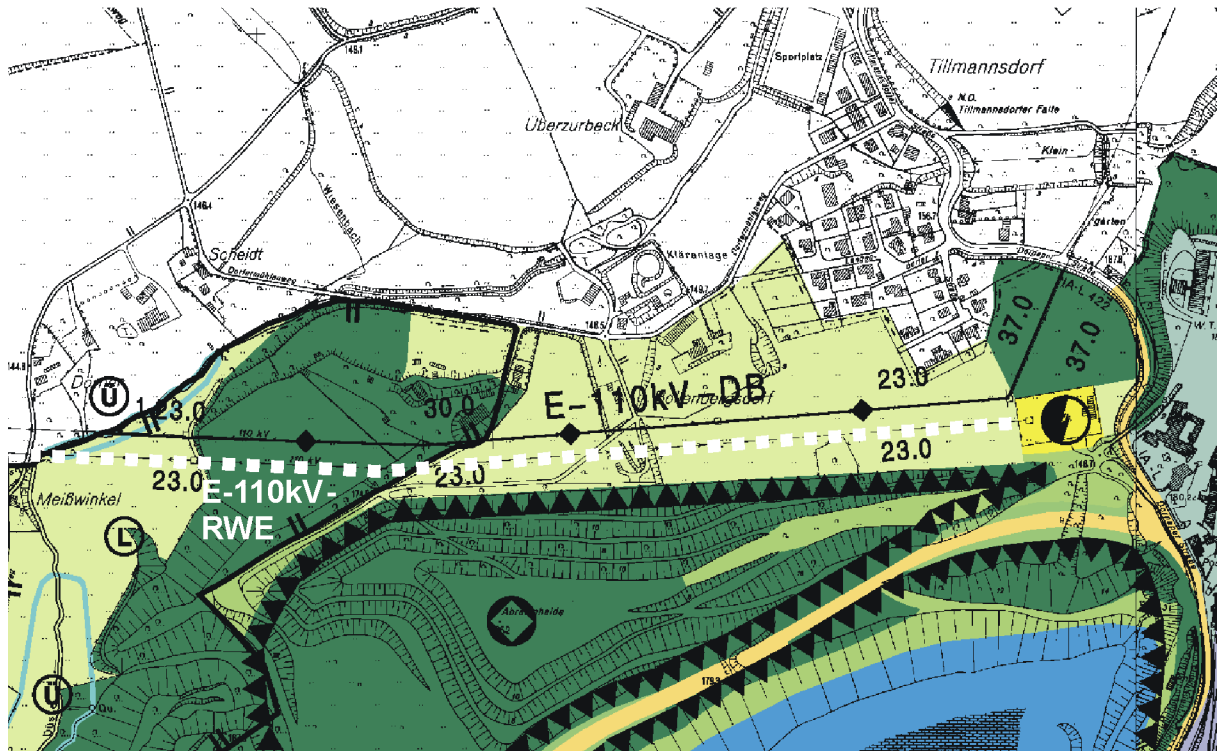
- zu 1. Die bestehenden Umspannanlagen sind bereits im öffentlich ausgelegten FNP-Entwurf vollständig als Versorgungsflächen (mit der Zweckbestimmung Elektrizität) dargestellt worden (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 3.9.1). Bei den Hochspannungsfreileitungen sind jedoch die bestehenden Leitungen, die nach Angaben der RWE Net abgebaut werden, im Sinne einer vorausschauenden Planung nicht mehr dargestellt worden. Hierbei handelt es sich um die 110-kV-Leitung Ronsdorf-Hückeswagen sowie ein 2 km langes Teilstück der 220-kV-Leitung Hattingen-Ronsdorf. Die in diesen Bereichen noch vorhandenen Einschränkungen der baulichen Nutzung können im Baugenehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden.
Die vom Leitungsträger genannte vorhandene 110-kV-Leitung „Anschluss Dornap“ ist in den FNP zu übernehmen (s. Karte 31-1). Die im FNP-Entwurf enthaltene Leitung im südlichen und westlichen Bereich von Cronenberg mit der Bezeichnung „E-110-kV RWE“ kann entfallen, da diese von der RWE Net nicht genannt wird und zudem auch tatsächlich nicht vorhanden ist (s. Karten 31-2 und 31-3).
- zu 2. In der Karte des FNP ist die Schutzstreifenbreite der Hochspannungsfreileitungen in Metern angegeben. Die Einhaltung dieser Schutzstreifen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Die Darstellungen der Hochspannungsfreileitungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung angepasst.
- zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planausschnitte

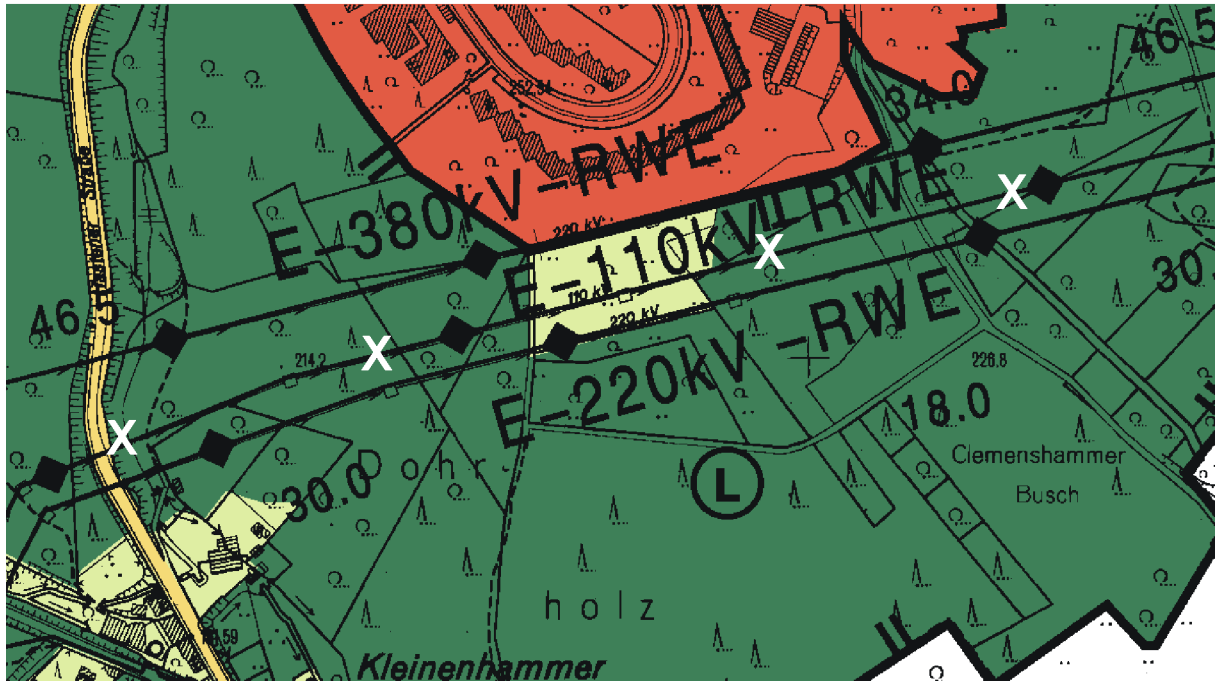
Karte 31-1: 110-kV-Leitung „Anschluss Dornap“ (zu 1.)



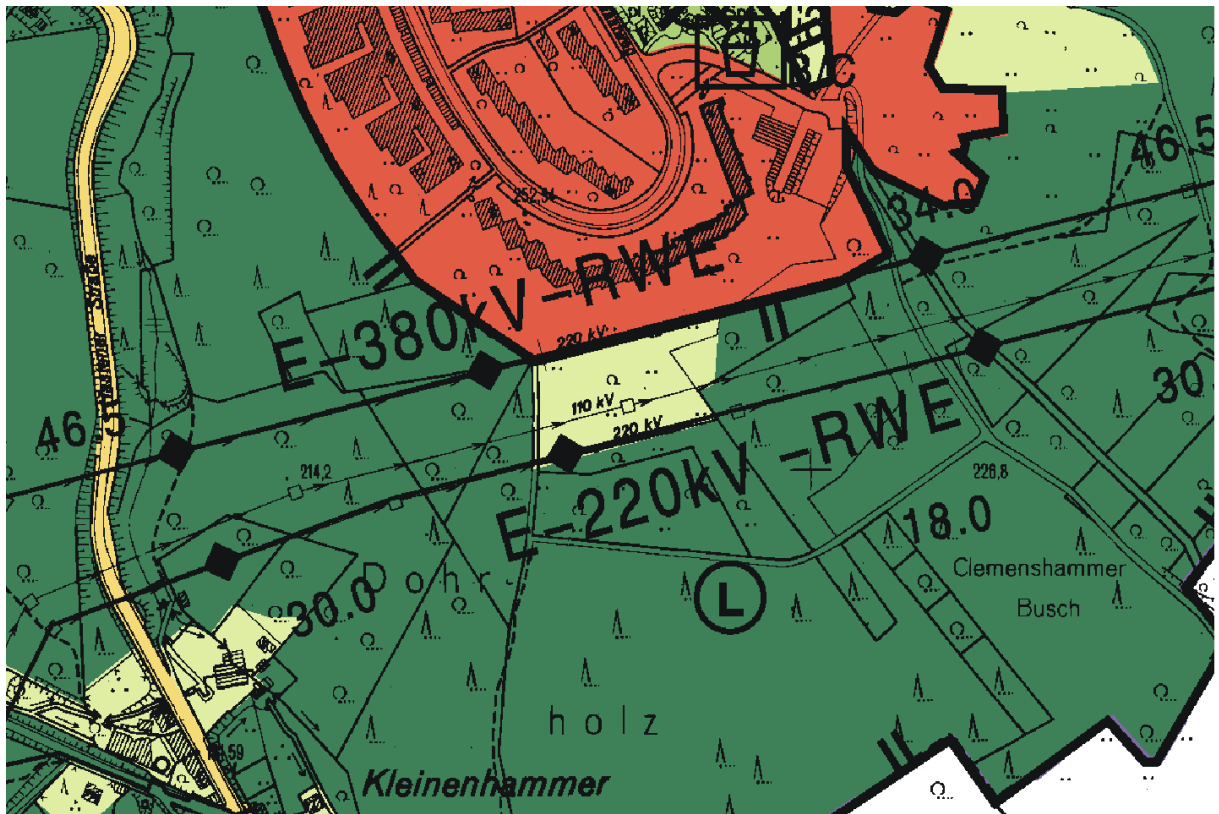
Karte 31-1a: Plandarstellung gem. Abwägungsvorschlag („Anschluss Dornap“)



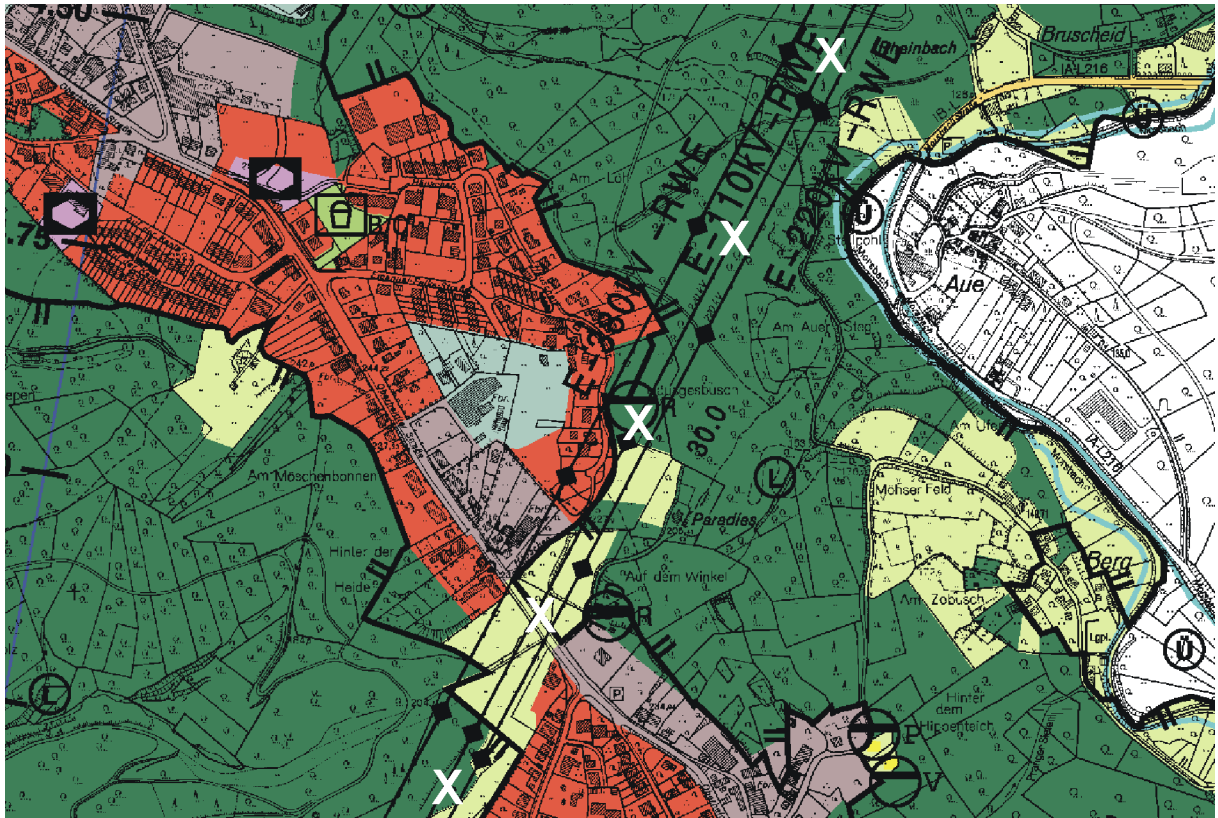
Karte 31-2: 110-kV-Leitung südlich Mastweg (zu 1.)



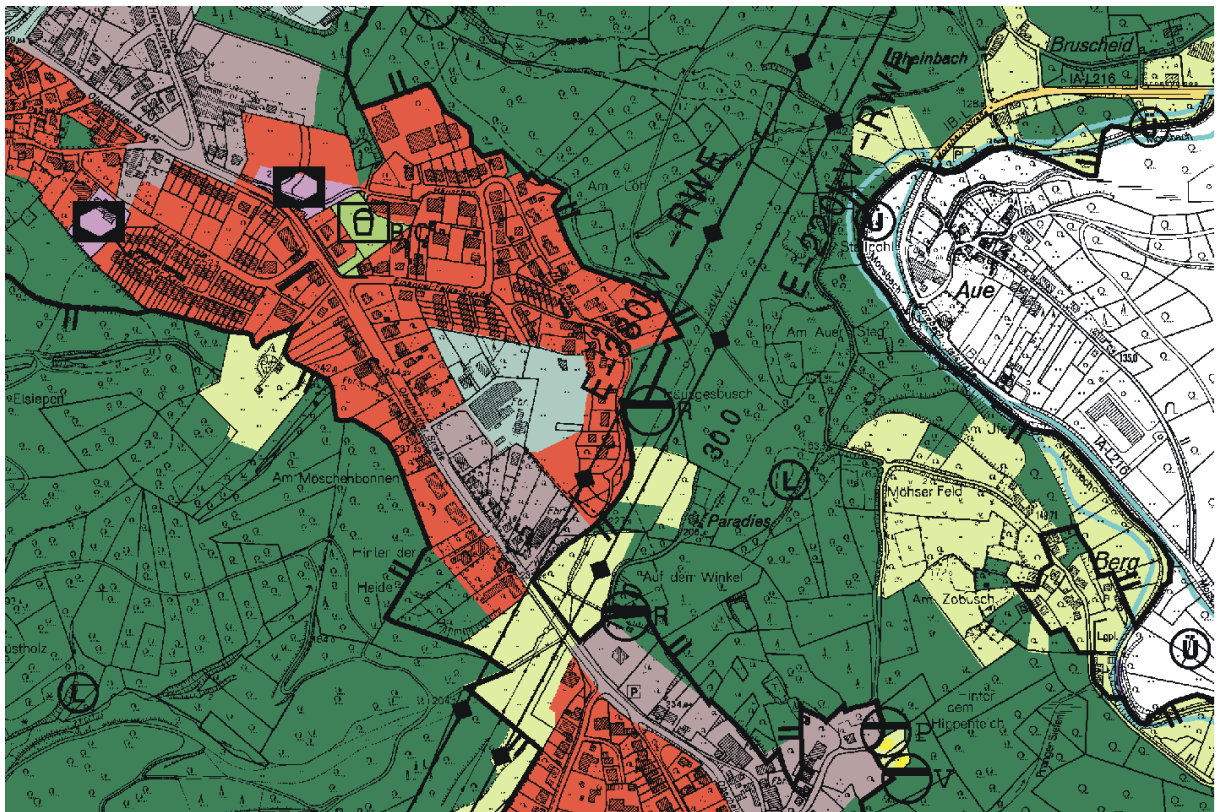
Karte 31-2a: Plandarstellung gem. Abwägungsvorschlag (110-kV-Leitung südlich Mastweg)



Karte 31-3: 110-kV-Leitung im Bereich Sudberg (zu 1.)



Karte 31-3a: Plandarstellung gem. Abwägungsvorschlag (110-kV-Leitung im Bereich Sudberg)



32. RWE Gas

Planung und Vermessung, Dortmund

Stellungnahme vom 17.04.2002

Die RWE Gas AG stellt in ihrem Schreiben fest, dass durch den FNP-Entwurf der Stadt Wuppertal keine in ihrem Besitz befindliche Leitungen betroffen sind. Neuverlegungen seien in diesem Bereich z.Z. nicht vorgesehen. Gegen den FNP bestehen aus Sicht der RWE Gas AG keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung

Es werden keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der RWE Gas wird zur Kenntnis genommen.

33. Ruhrgas AG / Pipeline Engineering GmbH

Essen

Stellungnahme vom 04.06.2002

Die von der Ruhrgas AG mit der technischen Interessenvertretung für die von ihr betriebenen Leitungen beauftragte Pipeline Engineering GmbH stellt fest, dass im FNP-Entwurf die im Betrieb befindlichen Ruhrgas-Leitungen im erforderlichen Umfang vollständig und lagerichtig dargestellt worden seien. Es bestünden keine Bedenken gegen den FNP-Entwurf, sofern die in dem beigefügten Merkblatt der Ruhrgas AG zusammengefassten Anregungen und Hinweise berücksichtigt worden sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Hinweise des beigefügten Merkblattes ergeben sich keine Änderungen der Kartendarstellung des FNP. Der Erläuterungsbericht ist allerdings in Kap. 3.11 dahingehend zu ergänzen, dass dort ein allgemeiner Schutzstreifen der Ruhrgasleitungen von 8 - 10 m genannt wird, in dem ein Bauverbot besteht. Weitere Hinweise des beigefügten Merkblattes betreffen jedoch aufgrund ihres Detaillierungsgrades insbesondere die verbindliche Bauleitplanung sowie das Baugenehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird redaktionell ergänzt.

34. Thyssengas GmbH
Duisburg

Stellungnahme vom 20.05.2002

Die Thyssengas GmbH stellt fest, dass die Trassen ihrer Gasfernleitungen sowie der Station im FNP-Entwurf mit der entsprechenden Signatur eingetragen seien. Im Erläuterungsbericht sei auf die Station (Kap. 3.9.3) und auf die Gasfernleitungen (Kap. 3.11) hingewiesen worden. Da die von der Thyssengas zu vertretenden Belange berücksichtigt worden seien, bestünden keine grundsätzlichen Bedenken zum FNP.

Stellungnahme der Verwaltung

Dem Schreiben der Thyssengas GmbH ist ein Merkblatt beigefügt worden, aus dem ein Schutzstreifen von 2 bis 15 m hervorgeht. Der Erläuterungsbericht ist diesbzgl. redaktionell zu ergänzen (s. TÖB 33: Pipeline Engineering GmbH).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird redaktionell ergänzt.

35. Wuppertaler Stadtwerke AG
Wuppertal

Stellungnahme vom 28.05.2002

Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) stellen fest, dass sie mit Schreiben vom 14.01.2002 dem Ressort 101 der Stadt Wuppertal eine tabellarische Auflistung der gemäß Generalentwässerungsplan geplanten Abwasseranlagen zur Einarbeitung in den FNP zugesandt haben. Zur Darstellung der Abwasseranlagen im FNP wird angeregt, in der Kartendarstellung vorhandene und geplante Standorte (ggf. farblich) zu unterscheiden.

Außerdem sollten nach Auffassung der WSW AG die Bauwerksstandorte gesondert in tabellarischer Form als Anlage zum FNP aufgeführt werden.

Zwischen der WSW AG und der Stadt Wuppertal sollte ein Abgleich über die aufgeführten geplanten bzw. vorhandenen Abwasseranlagen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Planungen der WSW AG im Rahmen des Generalentwässerungsplanes sind in den FNP-Entwurf eingeflossen. In der Kartendarstellung ist gem. Ziff. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV) die Zweckbestimmung der Ver- und Entsorgungsanlagen unterschieden worden (Gas, Wasser, Abwasser etc.). Die Art der Abwasseranlagen ist im Plan zusätzlich differenziert worden (Klärwerk, Pumpwerk, Regenwasser, Versickerung). Für Darstellungen im FNP ist nach der PlanzV keine Unterscheidung in Bestand und Planung vorgesehen. Eine Unterscheidung ist angesichts des relativ großen Planungshorizontes des FNP auch nicht sinnvoll, da bei jeder Realisierung von Planungen eine Aktualisierung des FNP erforderlich wäre. Der FNP stellt ohnehin flächendeckend die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und damit den vorgesehenen Zustand am Ende des Planungszeitraumes 2015 dar (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Eine Auflistung der Bauwerkstandorte im Erläuterungsbericht des FNP ist nicht erforderlich. Vielmehr wird im Erläuterungsbericht auf die entsprechende Fachplanung (Generalentwässerungsplan) hingewiesen.

Bei der Erarbeitung des FNP-Entwurfes sind die WSW AG bzgl. der Darstellung der Abwasseranlagen beteiligt worden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind zu den konkreten Darstellungen von Seiten der WSW AG keine Anregungen vorgebracht worden. Ein differenzierter Abgleich über die vorhandenen und geplanten Standorte erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da im FNP diese Unterscheidung nicht vorgenommen wird. Ob bei zukünftigen Änderungen der Generalentwässerungsplanung auch Änderungen des FNP erforderlich werden, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Gegenwärtig ist jedoch davon aus zu gehen, dass die flächenrelevanten Entsorgungsanlagen des Generalentwässerungsplanes im FNP dargestellt sind.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

36. Kommunalverband Ruhrgebiet

Essen

Stellungnahme vom 22.05.2002

Der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) stellt fest, dass der Flächennutzungsplanbereich außerhalb des Verbandsgebietes liege und Auswirkungen dieser Darstellungen auf die Freiraumfunktionen der Verbandsgrünflächen nicht zu erwarten seien. Bedenken und Anregungen würden daher nicht vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung

Es werden keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des KVR wird zur Kenntnis genommen.

37. Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal
Hilden

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

38. Städt. Sportbund
Wuppertal

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Der Städt. Sportbund Wuppertal hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

**39. Bund für Umwelt- u. Naturschutz
Deutschland (BUND)**
Kreisgruppe Wuppertal

Stellungnahme vom 28.05.2002

Die Stellungnahme des BUND im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist (inhaltlich) nahezu identisch mit der Stellungnahme, die der Verbund Wuppertaler Bürgerinitiativen Umweltschutz (WBU e.V.) im Rahmen der Offenlage abgegeben hat. Diese Stellungnahme enthält neben zahlreichen konkreten Anregungen zur Kartendarstellung des FNP und zum Erläuterungsbericht auch allgemeine umweltbezogene Aussagen oder Forderungen, die den FNP nicht direkt betreffen. Andererseits werden jedoch auch bestimmte Aussagen des Erläuterungsberichtes sowie Darstellungen des FNP begrüßt.

Es werden folgende Anregungen zum FNP vorgebracht:

1. Es wird kritisiert, dass die Prognosekriterien im Laufe des Verfahrens geändert worden sind. Beim FNP-Vorentwurf 2001 seien alle Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe angerechnet worden. Im FNP-Entwurf 2002 seien dagegen nur 80% der Reserven in Bebauungsplänen und nur 50% in Baulücken und sonstigem Innenpotential angerechnet worden. Die Gewerbeflächenbedarfsprognose für Neuansiedlungen habe sich ebenfalls geändert (1996: 3 ha/a, 2001: 6 ha/a, 2002: 4 ha/a). Gewerbebrachen und Reserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen seien im Vorentwurf 2001 zu jeweils 90% auf den Gewerbeflächenbedarf angerechnet worden. Im Entwurf 2002 seien hierfür nur noch 50% angerechnet worden. Im Vorentwurf 2001 seien für betriebliche Verlagerungen 65 ha genannt worden; im Entwurf 2002 sei dieser Wert auf 35 ha reduziert worden. Über die Nutzung der restlichen Fläche gäbe es keine Anrechnung.
2. Außerdem werden die Flächenreduzierungen der neuen gewerblichen Baufläche Kleinhöhe von 38,6 auf 27,1 ha sowie der Fläche Bahnstraße / Nösenberg (B-Plan 963 im Aufstellungsverfahren) von 10,9 auf 6,5 ha kritisiert. Die Veranschlagung der reinen Gewerbeflächenanteile sei nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Nachdem der Bedarf für Wohnbebauung und Gewerbeflächen reduziert wurde, seien auch die Reserven reduziert worden.
3. Der Bedarf für die Wohnbebauung und Gewerbe sei für die Jahre 2001-2015 veranschlagt worden. Da das Jahr 2001 bereits um sei, müsse der Bedarf für dieses Jahr entsprechend reduziert werden, weil die anzurechnenden Reserveflächen ebenfalls reduziert worden seien.
4. Nach dem FNP-Vorentwurf 1996 sei 2001 ein komplett neuer FNP-Entwurf mit ganz neuen Flächenausweisungen eingebracht worden. Hier wäre es nach Auffassung des BUND richtig gewesen, die Bürger/-innen erneut zu informieren und am Verfahren zu beteiligen. Viele Bürger/-innen würden bis jetzt (Datum der Anregung: 28.05.2002) nicht wissen, welche Planungen im FNP-Entwurf 2002 zur Offenlage kommen.
5. In den unzerschnittenen Bereichen größeren Ausmaßes (über 100 ha) solle keine Bebauung mehr zugelassen werden.
6. Die Zielaussagen zu den Bereichen Raumordnung und Landesplanung, Freiraum, Wohnen und soziale Infrastruktur sowie Grünflächen stünden teilweise im Widerspruch zu den beabsichtigten Flächenausweisungen des FNP-Entwurfes 2002.

7. Der Bedarf an Kleingärten sei angesichts des prognostizierten Bevölkerungsrückganges auf 340.000 Einwohner (im Jahr 2015) um 35,4 ha zu hoch angesetzt. Das bisherige Kleingartenangebot decke auch den Bedarf von zukünftigen Verlagerungen ausreichend ab.
8. Da die dargestellten Wasserflächen im Bereich des Kalkabbaues im Zeitrahmen des neuen FNP mit Sicherheit nicht erreicht würden, solle die Darstellung mit der entsprechenden Nutzung dargestellt werden.
9. Landschaftsschutzgebiete sollen nicht zugunsten von neuen Bauflächen aufgehoben werden. Falls dies geschehe, sollen hierfür in gleicher Größenordnung neue Landschaftsschutzgebiete außerhalb der vier Landschaftspläne neu ausgewiesen werden. Außerdem müssten für die in der Vergangenheit aufgehobenen Landschaftsschutzgebiete neue Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.
10. Die in der sog. „Schattenliste“ der Naturschutzverbände aufgeführten potentiellen FFH-Gebiete seien aus Gründen der Rechtssicherheit planerisch den offiziellen vom Land NRW gemeldeten Flächen gleichzusetzen.
11. Kompensationsmaßnahmen seien nicht nur an Fließgewässern umzusetzen. Es sei ein Gesamtkonzept erforderlich, das den funktionellen Ausgleich in den Vordergrund stelle. Es werden beispielhaft in Frage kommende Maßnahmen aufgeführt, die nach Auffassung des BUND jedoch nur dann durch Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn dies nicht mit anderen Fördermöglichkeiten oder Geldern möglich sei. Naturschutzfachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen sollen unter der Prämisse ihrer ökologischen Wirksamkeit ggf. in Abstimmung mit der Landwirtschaft umgesetzt werden.
12. Der Spielflächenbedarf sei zu hoch angesetzt worden, da bei der Berechnung von der Einwohnerzahl Ende 2000 ausgegangen worden sei. Es sei sowohl der gesamte Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2015 als auch die zukünftig veränderte Altersstruktur zu berücksichtigen. Zur Anpassung an den tatsächlichen Bedarf solle der Spielflächenbedarf um mindestens 9 ha reduziert werden. Es solle eine Prioritätenliste erstellt werden, wo der Bedarf am größten sei.
13. Spielplätze sollen nicht auf ökologisch wichtigen Flächen gebaut werden, wie z.B. an der Carl-Schurz-Straße und Am Anschlag/Kuckelsberg.
14. Das Pestel-Gutachten sehe einen geringeren Bedarf an Einfamilienhäusern als die Verwaltung. Nach dem Pestel-Gutachten würden in den nächsten zehn Jahren lediglich etwa 900 Ein- und Zweifamilienhäuser benötigt werden. Die Verwaltung halte mit durchschnittlich 213 Wohneinheiten (WE)/Jahr an einem Bedarf fest, der um 136 % höher liege als der ermittelte Bedarf des Pestel-Gutachtens von 90 WE/ Jahr (ohne Verringerung der Baulandpreise). Die momentan hohe Nachfrage würde aufgrund der Bevölkerungsentwicklung der potentiellen Käufergruppen zukünftig erheblich reduziert. Bedarfswerte von durchschnittlich 300 WE und mehr seien unrealistisch. In einem Beispiel des Pestel-Gutachtens betragen die Baulandpreise lediglich 1/5 der hiesigen Preise. Eine Subventionierung der Baulandpreise sei weder beabsichtigt noch finanzierbar.
15. Bei der Bedarfsermittlung des FNP sei nicht berücksichtigt worden, dass im Zusammenhang mit der durch einen Sterbeüberschuss von etwa 28.000 Einwohnern gekennzeichneten natürlichen Bevölkerungsentwicklung bis 2015 überdurchschnittlich viele Einfamilienhäuser weitervererbt würden. Für 28.000 Einwohner müsse außerdem zum Teil keine Wohnung mehr zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung müssten nach Auffassung des BUND weniger Arbeitsplätze und damit auch weniger Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

16. Schon jetzt stünden 8.000 WE (davon 700 Einfamilienhäuser) und bis zum Jahr 2015 weitere 11.000 WE leer. Der Immobilienmarkt in Wuppertal halte ein ausreichendes Angebot in jeglicher Kategorie und Preisklasse auch bei den Ein- und Zweifamilienhäusern bereit. Der Gesamtbedarf lasse sich mit den jetzigen Reserven von Baumöglichkeiten (nach Angaben der Verwaltung 1.605 WE in Einfamilienhäusern) umsetzen.
17. Für ehemalige Bahnflächen in einem Umfang von 200 ha müsse ein Gesamtkonzept erarbeitet werden. Einige Flächen würden sich auch sehr gut als Gewerbe- oder Wohnbaufläche eignen. Die Argumentation, dass die ehem. Bahnflächen nicht mit einer neuen Nutzung dargestellt werden können, da diese nicht verfügbar seien, könne nicht hingenommen werden. Da es sich bei den Darstellungen im FNP um Zielvorstellungen der Stadt handele, können nach Meinung des BUND selbstverständlich auch Flächen, die derzeit mit einer anderen Nutzung als der beabsichtigten belegt sind, entsprechend den Vorstellungen der Stadt mit einer „höherwertigen“ Nutzung dargestellt werden. Sowohl der FNP-Vorentwurf (1996) als auch der Gebietsentwicklungsplan (1999) sehen für einige ehem. Bahnflächen Gewerbeflächen vor. Für den Bereich Bahnhof Wichlinghausen gebe es das Bauleitplanverfahren 903.
18. Insgesamt stünden 144 ha Reserven für Gewerbeflächen zu Verfügung (GOH-Kaserne, Standortverwaltung, Mediapark, Reserven in B-Plänen und Gewerbebrachen). Weder die GOH-Kaserne mit der Standortverwaltung (41 ha) noch der Mediapark Steinbeck/Arrenberg (6 ha) oder andere mögliche potentielle Bahnflächen seien in die Gewerbeplanung einbezogen worden.
19. Die Wuppertaler Innenstadt veröde durch den Wegzug einkommensstarker Familien aus der Innenstadt an den Stadtrand, durch viel Verkehr, Wohnungsleerstände und durch eine nur noch geringe Investitionsneigung. Für die Innenstadt müsse ein Konzept mit folgenden Zielen erarbeitet werden: Renovierung, Neugestaltung von Wohnungsgrößen, andere Nutzungen (z.B. kleine Dienstleistungsunternehmen), Aktivierung eines Umzugsmanagements, Schaffung neuer Spielmöglichkeiten für Kinder und neuer Naherholungsflächen. Bei einer attraktiven und lebenswerten Innenstadt wird nach Meinung des BUND mancher Wunsch nach einem Häuschen im Grünen auch in der Innenstadt umgesetzt werden können.
20. Angesichts der Tatsache, dass fast die Hälfte des Stadtgebietes Siedlungsfläche sei, müsse die Inanspruchnahme jeder weiteren Fläche für Bebauung oder Versiegelungen aus ökologischer Sicht abgelehnt werden. 20 neue Bauflächen des FNP-Entwurfes lägen im Freiraum, 14 im Bereich der regionalen Grünzüge des GEP 99. Dies stehe im Widerspruch zu den im Erläuterungsbericht formulierten Zielen des FNP für den Bereich Wohnen und soziale Infrastruktur (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Innenentwicklung vor Inanspruchnahme im Außenbereich, Erhalt vorhandener Grünstrukturen und Vernetzung von Grünzügen).
21. Nach Auffassung des BUND lassen sich Eingriffe in den Naturhaushalt nur zum Teil kompensieren. So gehe ein Landschaftsbild oder ein Naherholungsgebiet für immer verloren; eine Beeinträchtigung einer Gewässersituation sei nicht kompensierbar.
22. Immer höhere Wohnungsleerstände, in hohem Maße ungenutzte Brachen und viele ungenutzte Bebauungspläne einerseits und der Zugriff auf immer neue Grünflächen andererseits stünden im Widerspruch zu einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik.
23. Das neue Naturschutzgesetz sehe u.a. schärfere Vorschriften für den Artenschutz vor; jedes Bundesland solle mindestens 10% seiner Fläche unter Schutz stellen. Die Ausweitung vieler Wohn- und Gewerbegebiete in Landschaftsschutzgebieten stehe im Widerspruch zu den Zielen dieses Naturschutzgesetzes.

24. Um der Landwirtschaft auch für die Zukunft Expansionsmöglichkeiten zu ermöglichen, seien ausreichende Abstände von den landwirtschaftlichen Hofstellen zu anderen Nutzungsarten vorzusehen.

25. Der BUND lehnt folgende Flächen aus ökologischen Gründen ab:

Wohnbauflächen:

- Jägerhofstraße
- Kirchhofstraße
- westl. Dönbergerstraße / Auf'm Hagen
- Obensiebeneick / Vogelsbruch
- Schevenhofer Weg
- südwestl. August-Jung-Weg
- Neuenbaumer Weg
- Zum Lohbusch
- Hahnenfurth / Schöllner
- Brechkamp / Bolthausen
- Westring / Gräfrather Straße
- südl. Solinger Straße
- Rather Straße
- Kemmannstraße / Kuchhausen
- Stiepelhaus
- Schöppenberg
- Tente
- Schuwanstraße
- Im Dickten / Herzkammer Straße
- Mählersbeck-Nord
- Schrubburg / Rohnberg
- Galmeistraße
- Windfoche / Spieckerheide
- Ehrenberger Straße / Siepersfeld
- Öhder Straße / Schmitteborn
- süd-östl. Heidter Straße
- Heidter Straße / Rädchen
- Luhnsfelder Höhe / Holthausen Straße
- Lüttringhauser Straße / An den Friedhöfen
- An der Bük / Saurenhaus
- Greuel
- Nevigeser Straße / Am Eigenbach
- Hainstraße / Im Lehmbruch
- Carl-Schurz-Straße
- Radenberg
- Luhnsfelder Höhe
- Am Anschlag

Gewerbliche Bauflächen:

- Otto-Hausmann-Ring / Eskesberg
- Kleinhöhe I
- Haßlinghauser Str. / Hasenkamp (Nord)
- Linderhauser Straße / Blumenroth

Mischgebiete:

- Rather Straße
- Vonkeln / Hauptstraße

Kleingärten:

- Hipkendahl – Nord

Golfplatz:

- Erweiterung Bergisch Land

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen:

- „Knechtweide“ (Kohlfurth)

26. Die Sonderbaufläche Reppkotten solle als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Dieses Gebiet sei wichtig für die Naherholung. Es gebe Empfindlichkeiten für das Klima und den Gewässerhaushalt.
27. Bei folgenden Flächen gebe es ökologische Bedenken, die nicht ganz so groß seien; weitere Erkenntnisse seien erforderlich:
 - Schevenhofer Weg (s. o.: Nr. 25.)
 - Schmitteborn
 - westl. Bahnstraße / Tesche
28. Folgende Flächen können nach Auffassung des BUND wie beabsichtigt jedoch mit Einschränkungen bebaut werden:
 - Filchnerweg
 - Wiesenkamp
 - Windhövel / Wittener Straße (höchstens Straßenrandbebauung)
 - Blombach Süd
 - Pülsöhde / Schwelmer Straße
29. Folgenden Flächen, die im FNP-Entwurf nicht für Wohn- und Gewerbegebiete genannt seien, werden vom BUND ebenfalls abgelehnt:
 - Jesinghausen
 - Nächstebrecker Straße
 - Pahlkestraße
30. Auf folgenden Flächen könne sich der BUND noch am ehesten eine Bebauung vorstellen:
 - nordöstl. Leipziger Straße (Wohnen oder Gewerbe, falls verträglich)
 - Osterberg (Wohnen, wenn keine Gründe des Klimaschutzes dagegen sprechen)
 - Stockmannsmühle / Nützenberger Straße
 - Adolf-Vorwerk-Straße / Marpe
 - Bahnhof Cronenberg (Gewerbe)
 - Löhrrerlen (0,3 ha)
 - Linde (Gewerbe)
 - Linde (Mischgebiet)
 - Rehsiepen (0,6 ha)
 - ehem. Zentralwerkstatt Dessauer Straße (Mischgebiet)
 - Froweinstraße / Wiesenstraße (Mischgebiet)
 - Kuchhauser Straße (Gewerbe)
 - Riescheider Straße (nur kleine Fläche)
 - Städt. Fuhrpark / Klingelholl (Gewerbe)
 - Kreuzstraße / Clarenbachstraße

- Raental / Wupper / Mohrenstraße

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Der FNP-Vorentwurf 2001 ist auf Grundlage der Beratung in den zuständigen politischen Gremien Ende 2001 sowie der landesplanerischen Vorabstimmung nach § 20 Abs. 1 LPlG Anfang 2002 überarbeitet worden. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die (nahezu) vollständige Anrechnung aller Reserveflächen auf den Bedarf an neuen Bauflächen unrealistisch ist, da diese Potentiale bereits in der Vergangenheit aufgrund einer Vielzahl unterschiedlichster Restriktionen nur zum Teil realisiert werden konnten. Diese realistischere Einschätzung der Realisierbarkeit der Reserveflächen im Planungszeitraum des FNP ist für eine ausreichende Flächenvorsorge unbedingt erforderlich. Sie dient der Zielsetzung der Stadt Wuppertal, zukünftig bedarfsgerecht Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Die Bauflächenbedarfsprognose ist mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde (Bez.-Reg. Düsseldorf, Dez. 62) abgestimmt worden.
- zu 2. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche Kleinhöhe ist aus Gründen der Eingriffsvermeidung reduziert worden. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung soll damit sichergestellt werden, dass die wertvollen Bachläufe am Rande des Gebietes von einer baulichen Nutzung frei gehalten und gesichert werden. Die Fläche Bahnstraße / Nösenberg ist an die tatsächliche Brutto-Gewerbefläche des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes 963 angepasst worden. Neben der Eingriffsvermeidung (Freihalten ökologisch wertvoller Flächen) dienen die Flächenreduzierungen auch einer realistischen Bedarfsprognose für neue Gewerbeflächen, da größere nicht nutzbare Grünbereiche nicht zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfes herangezogen werden.
- zu 3. Der Bedarf für die inzwischen vergangenen Jahre des Prognosehorizontes der Bauflächenbedarfsermittlung ist nicht von dem Gesamtbedarf abzuziehen, da für diesen Zeitraum Bauflächen benötigt bzw. auch in Anspruch genommen worden sind. Diese Flächen sind Teil des zum Prognosezeitpunkt absehbaren Bauflächenbedarfes. Die Reduzierung der anrechenbaren Reserveflächen erfolgte aufgrund fachlicher Erwägungen und nicht wegen einer zwischenzeitlichen Bebauung. Sowohl für die Bedarfsprognose als auch für die Erhebung der Reserveflächen gilt der 01.01.2001 als Stichtag.
- zu 4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist 1996 anhand des damaligen FNP-Vorentwurfes durchgeführt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der landesplanerischen Vorabstimmung nach § 20 Abs. 1 LPlG sowie der Beratung in den zuständigen politischen Gremien ist der FNP-Entwurf 2002 erarbeitet worden, der im Frühjahr 2002 öffentlich ausgelegt worden ist. Bei der Überarbeitung des Vorentwurfes sind sowohl aktuelle Bauflächenbedarfsprognosen als auch in Teilbereichen geänderte städtebauliche Zielsetzungen berücksichtigt worden. Das Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch sieht eine Offenlage des Planentwurfes auch dann vor, wenn sich die Planungen gegenüber dem Vorentwurf der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geändert haben (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bürgerbeteiligung sind demnach erfüllt worden. Die Bekanntmachung der Offenlegung des FNP-Entwurfes erfolgte ortsüblich gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.
- zu 5. Der FNP sieht in den größeren noch zusammenhängenden Landschaftsräumen Burgholz, Gelpe, südlich von Beyenburg und östlich von Ronsdorf sowie im Norden zwi-

schen Dönberg und Dornap mit Ausnahme der gewerblichen Baufläche Kleinhöhe keine neuen Bauflächen bzw. lediglich kleine Arrondierungsflächen des jetzigen Siedlungsbestandes vor. Die neuen Bauflächen sind auch unter Beachtung der regionalen Grünzüge mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt worden. Im übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben im Freiraum nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bauens im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- zu 6. Im Erläuterungsbericht zum FNP-Entwurf 2002 ist darauf hingewiesen worden, dass die unterschiedlichen Zielaussagen teilweise in Konkurrenz zueinander stehen. So ist beispielsweise das Ziel der Vernetzung von innerstädtischen Grünflächen häufig nicht mit dem Ziel der Innenentwicklung vereinbar. Auch ist angeführt worden, dass diese Zielvorstellungen aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl geeigneter Bauflächen und zahlreicher Restriktionen nicht immer vollständig erreicht werden können. Z.B. kann die für die Innenentwicklung angestrebte Nutzung innerstädtischer Siedlungsbrachen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, Altlasten oder Immissionsprobleme häufig nicht kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden. Eine vollständige Übereinstimmung aller Darstellungen des FNP mit sämtlichen Zielen ist daher nicht nur unrealistisch, sondern aufgrund der Zielkonflikte zwangsläufig auch gar nicht möglich. Sie sind vielmehr Ergebnis eines Abwägungsprozesses innerhalb des Zielsystems. Insoweit entsprechen die Plandarstellungen den angestrebten gesamtstädtischen Zielen.
- zu 7. Abgesehen von Reserven in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und der im Bebauungsplanverfahren befindlichen Kleingartenanlage Hipkendahl ist im FNP lediglich eine kleine Restfläche an der Meraner Straße als neue Dauerkleingartenflächen dargestellt worden. Die geplante Kleingartenanlage „Hipkendahl“ (B-Plan 935 im Verfahren) ist aufgrund des relativ hohen rechnerischen Fehlbedarfes in Elberfeld und Cronenberg (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 3.12.3) sowie aufgrund des vorzusehenden Verlagerungsbedarfes der Fläche Johannistal erforderlich. Diese aktuelle Zielsetzung der verbindlichen Bauleitplanung ist für den FNP weiterhin maßgeblich. Die vorhandenen Reserveflächen dienen der Flächenvorsorge und werden erst dann in Anspruch genommen, wenn tatsächlich in diesen Bereichen der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Zudem ist es Ziel, eine möglichst wohnstandortnahe Versorgung zu gewährleisten; eine rein gesamtstädtische Flächenbetrachtung ist somit allein nicht ausreichend.
- zu 8. Die im FNP-Entwurf dargestellten Hauptnutzungen im Bereich der Kalkwerke im Westen Wuppertals zeigen die Situation nach Beendigung der Abbautätigkeit. Obwohl die Wiederherrichtung der Areale nicht innerhalb des Planungshorizontes des FNP erfolgen wird, soll bereits zu diesem Zeitpunkt die ökologische Zielsetzung durch eine Freiraumdarstellung als Wald, Grün- bzw. Wasserflächen dokumentiert werden, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht wird. Die FNP-Darstellung entspricht im übrigen der im Verfahren befindlichen 22. GEP-Änderung. Wenn diese rechtswirksam wird, werden deren Darstellungen zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die von der Bauleitplanung zu beachten sind. Diese landesplanerischen Vorgaben unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.
- zu 9. Gem. § 73 Abs. 1 LG kann die Landschaftsschutzverordnung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Bedarfslage nach Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen, der fehlenden Standortalternativen sowie der vergleichsweise geringen Schutzwürdigkeit dieser Flächen gegeben. Für die Bauflächen des FNP-Entwurfes, die sich zum Zeitpunkt der Offenlage (2002) im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1975 befunden haben, ist eine Teilaufhebung dieser Verordnung bei der Höheren Landschaftsbehörde beantragt worden. Die LSV ist in Teilbe-

reichen überholt und fehlerhaft und widerspricht zum Teil dem übergeordneten Landschaftsrahmenplan. Mit Rechtskraft der Landschaftspläne Nord und West wird in deren Geltungsbereich die LSV automatisch aufgehoben. Für die Bauflächen, die sich im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten in den rechtsverbindlichen Landschaftsplänen befinden, ist aus den oben genannten Gründen von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt worden. Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzt. Im Flächennutzungsplan werden diese Festsetzungen gem. §§ 19 ff. Landschaftsgesetz lediglich nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt (vgl. § 5 Abs. 4 BauGB). Innerhalb der Bauleitplanung besteht daher bzgl. der Abgrenzung dieser Schutzgebiete kein Abwägungsspielraum.

- zu 10. Europäische Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) haben zum Zeitpunkt der Offenlegung des FNP-Entwurfes noch nicht existiert. Sie entstehen erst durch die Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission. In der Kartendarstellung des FNP sind die Gebiete nachrichtlich vermerkt worden, die von der Bundesrepublik Deutschland offiziell der Kommission gemeldet worden sind. Die Gebiete, die von den anerkannten Umweltverbänden als potenzielle FFH-Gebiete in der sog. „Schattenliste“ vorgeschlagen worden sind, wurden nicht nachrichtlich in der Kartendarstellung des FNP-Entwurfes vermerkt, da es sich hierbei formalrechtlich nicht um Festsetzungen nach gesetzlichen Vorschriften handelt, die bereits in Aussicht genommen sind (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Die Flächen der sog. Schattenliste sind jedoch materiell-rechtlich im Rahmen der Abwägung entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung berücksichtigt worden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Erlass des Umweltministeriums vom 14.12.2000 zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und ist sowohl mit der Höheren Landschaftsbehörde als auch mit der Genehmigungsbehörde des FNP (Bez.-Reg. Düsseldorf, Dez. 35) abgestimmt worden. Im übrigen hat der FNP auf die Festlegung dieser Schutzgebiete ohnehin keinen Einfluss. Die (zukünftigen) FFH-Gebiete werden gem. § 5 Abs. 4 BauGB lediglich nachrichtlich vermerkt bzw. übernommen.
- zu 11. Bei dem Kompensationskonzept des FNP (s. Erläuterungsbericht Kap. 6.1.4) handelt es sich um ein gesamtstädtisches Konzept, das neben der Renaturierung von Fließgewässern noch eine Vielzahl weiterer möglicher Maßnahmenswerpunkte vorsieht. Diese Maßnahmen decken sich mit denen, die der BUND in seiner Anregung vorschlägt. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt jedoch im jeweiligen Einzelfall erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- zu 12. Das Spielflächensystem ist eine Anlage zum FNP-Erläuterungsbericht (s. Erläuterungsbericht Kap. 6.3 und 7.3). Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Bedarfsdeckung mit Spielflächen ist mit der Genehmigungsbehörde des FNP (Bez.-Reg., Dez. 35) abgestimmt worden. Eine Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungszahl ist auf Quartiersebene nicht möglich, da aus statistischen Gründen für diese kleinräumigen Einheiten keine Prognosedaten vorliegen bzw. errechnet werden. Grundsätzlich ist jedoch die Anregung des BUND dahingehend richtig, dass zukünftig von einem geringeren Spielflächenbedarf auszugehen ist. Da jedoch auf gesamtstädtischer Ebene rechnerisch ohnehin keine vollständige Bedarfsdeckung erreicht worden ist, wirkt sich der prognostizierte Bevölkerungsrückgang von etwa 8 % nicht auf das Spielflächensystem des FNP aus. Angesichts des gesamtstädtischen Fehlbedarfes von etwa 20 % kann mit dem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang nicht der Verzicht auf einzelne Spielflächen begründet werden. Eine Prioritätenliste der Spielflächen ist sinnvollerweise Bestandteil der entsprechenden Infrastruktur-Fachplanung und nicht der Flächennutzungsplanung.

- zu 13. Grundsätzlich sind bei der Standortplanung von Spielplätzen auch ökologische Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Standorte an der Carl-Schurz-Straße und Am Anschlag/Kuckelsberg erscheinen nach den vorhandenen Erkenntnissen für eine derartige Nutzung geeignet. Im Flächennutzungsplanverfahren kann jedoch nur die grundsätzliche Eignung der Flächen aus städtebaulicher und ökologischer Sicht geprüft werden. Vertiefende, detaillierte Untersuchungen werden bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und bei der weiteren Detailplanung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird im Rahmen der Abwägung sichergestellt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.
- zu 14. Entgegen der Aussage des BUND stellt das Pestel-Gutachten aus dem Jahr 2001 fest, dass sich im Ergebnis in den nächsten Jahren jährlich (!) eine relativ konstante Nachfrage in einer Größenordnung von etwa 900 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern pro Jahr zeige. Unter Berücksichtigung des Angebotes aus dem Bestand ergebe sich in den nächsten Jahren daraus ein notwendiger Neubau von rund 300 WE (vgl. Pestel-Gutachten, Tabelle 10, S. 40). Nur eine sehr deutliche Preissenkung im Stadtgebiet, verbunden mit einer expansiven Baulandpolitik könnten nach Auffassung der Gutachter dazu führen, dass die in Wuppertal entstehende Nachfrage auch vollständig in der Stadt „gehalten“ werde (Pestel-Gutachten, Tabelle 10, S. 41). Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Erhöhung des Angebotes an geeigneten Flächen preismindernd auf den Immobilienmarkt auswirkt. Das vom BUND angeführte Beispiel des Pestel-Gutachtens einer Mittelstadt (Hameln), die mit Baulandpreisen von 120 bis 140 DM/m² Ende der 90er Jahre die Stadt-Umland-Wanderung gestoppt und inzwischen sogar in eine positive Wanderungsbilanz umgekehrt hat, belegt den generellen Zusammenhang von Baulandpreisen, der entsprechenden Nachfrage und im Ergebnis dem Wanderungssaldo. Das Bodenpreisniveau der Stadt Hameln und ihres Umlandes ist selbstverständlich nicht unmittelbar auf die Großstadt Wuppertal mit seinem vergleichsweise verdichteten Umland übertragbar. Das Pestel-Gutachten bestätigt ausdrücklich die Auffassung, dass gerade größere Kommunen wie Wuppertal es selbst in der Hand haben, durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen höhere Zuwanderungen zu realisieren bzw. Abwanderungen zu verhindern. Mit der möglichst bedarfsgerechten Darstellung von geeigneten Wohnbauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser im FNP sollten hierfür die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierdurch soll die fortschreitende Suburbanisierung gemindert und das Oberzentrum Wuppertal gestärkt bzw. zumindest nicht noch weiter geschwächt werden. Dieser städtebauliche Handlungsspielraum ist mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde abgestimmt worden.
- zu 15. Bei der Bevölkerungsprognose sowie der Wohnbauflächenbedarfsprognose sind sowohl die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch der Bestand an Immobilien berücksichtigt worden (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 2.3, 3.2.2 und Pestel-Gutachten Kap. 5). Es ist angesichts der momentanen Arbeitsmarktsituation ferner nicht zu erwarten, dass die (negative) Bevölkerungsentwicklung zur Vollbeschäftigung führen wird. Insofern kann der Argumentation nicht gefolgt werden, dass aufgrund der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung weniger Arbeitsplätze und somit auch weniger Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Vielmehr ist - auch unter den sich verändernden Rahmenbedingungen - zur Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Wuppertal eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Gewerbeflächen im FNP unerlässlich.
- zu 16. In Wuppertal stehen überwiegend Wohnungen in Mehrfamilienhäusern leer. Da der FNP für den Geschosswohnungsbau keine neuen Bauflächen vorsieht, haben die Wohnungsleerstände in diesem Bereich keinen Einfluss auf die Wohnbauflächendarstellung.

gen des FNP. Über die Leerstände von Ein- und Zweifamilienhäuser liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Bei einer für einen funktionierenden Wohnungsmarkt erforderlichen Leerwohnungsreserve von etwa 2% des Wohnungsbestandes, wäre ein Leerstand von rund 500 Ein- und Zweifamilienhäusern in Wuppertal ohnehin zu erwarten und insofern nicht als Reserve auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen. Insgesamt kann der prognostizierte Bedarf von rund 3.200 WE in Ein- und Zweifamilienhäusern bis zum Jahr 2015 nicht in vollständig in leerstehenden Häusern oder anderen Reserveflächen gedeckt werden.

- zu 17. Die vom BUND angeführte Gesamtfläche von 200 ha ist die Summe aller Flächen, die für den Bahnverkehr heute nicht mehr benötigt werden. Darin enthalten sind auch bereits gewerblich, landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen sowie Trassenabschnitte und Böschungen, die baulich nicht nutzbar sind. Nach aktuellen Untersuchungen ist davon tatsächlich eine Bruttobaufläche von insgesamt 78 ha nutzbar. Fast die Hälfte dieser Fläche (ca. 36 ha) wird heute jedoch bereits von (ehemaligen) Bahnkunden insbesondere entlang der Rheinischen Strecke gewerblich genutzt, so dass lediglich noch ca. 42 ha als aktuelle Brachflächen auf ehemaligen Bahnflächen angesehen werden können. Im FNP-Entwurf sind diese Flächen aufgrund ihrer eisenbahnrechtlichen Widmung sämtlich noch als Flächen für Bahnanlagen dargestellt, da sich die gewidmeten Flächen der gemeindlichen Planungshoheit entziehen. Eine von der rechtskräftigen Widmung abweichende FNP-Darstellung wäre gegen den Willen der Bahn nicht genehmigungsfähig und insofern nicht zielführend. Nach Abschluss des zur Zeit laufenden Moderationsverfahrens soll das erzielte Ergebnis über die Nachfolgenutzungen im Rahmen von Änderungsverfahren in den neuen Flächennutzungsplan übernommen werden. Sofern der zugestandene Handlungsspielraum für die wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung in Wuppertal dadurch überschritten würde, kann unter Umständen eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan notwendig werden. In die Bilanz zur Deckung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfes ist der ehemalige Rangierbahnhof Vohwinkel jedoch bereits mit einer Fläche von 20 ha eingerechnet worden, weil gegenwärtig davon ausgegangen wird, dass nach Abschluss des Moderationsverfahrens ein FNP-Änderungsverfahren für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche durchgeführt wird. Die geplante gemischte Nachfolgenutzung auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofes Wichlinghausen wird aufgrund des inzwischen fortgeschrittenen Planungsstandes ebenfalls berücksichtigt. Der Umfang der zukünftigen Wohnnutzung auf dem ca. 10 ha großen Areal ist zur Zeit noch unklar. Angesichts der Flächengröße, der innerstädtischen Lage und der städtebaulichen Zielsetzung, in diesem Bereich auch Grünverbindungen zu schaffen, wird gegenwärtig von etwa 150 bis 200 WE ausgegangen, die dem Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser zuzuordnen sind. Die Verhandlungen im Rahmen des Moderationsverfahrens über die Nachfolgenutzung der übrigen 13 ha Bahnflächen sind gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, dass von einer Umsetzung im Prognosezeitraum ausgegangen werden kann.
- zu 18. Bei der Gewerbeflächenbedarfsermittlung sind bestehende Gewerbebrachen, freierwerdende Flächen aufgrund betrieblicher Verlagerungen sowie Reserven in Bebauungsplänen in einem im Planungszeitraum des FNP realisierbar erscheinenden Umfang von 97 ha berücksichtigt worden (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 3.3.2). Über eine zumindest teilweise gewerbliche Nachfolgenutzung des aufgegebenen GOH-Kasernenstandortes wird zur Zeit verhandelt. Die zukünftigen Nachfolgenutzungen sind jedoch sowohl inhaltlich als auch in ihrer zeitlichen Zuordnung noch relativ unklar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfang gewerbliche Nutzungen realisierbar sind. Im Hinblick auf die Deckung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Schließung der Kaserne in er-

heblichem Maße Arbeitsplätze in Wuppertal verloren gegangen sind und eine gewerbliche Nachfolgenutzung der Kaserne zunächst eine Kompensation dieses Verlustes darstellen würde. Die Notwendigkeit zur Darstellung anderer Gewerbeflächen wäre davon zunächst nicht beeinflusst. Bis zur Entscheidung über die Nachfolgenutzungen der aufgegebenen GOH-Kaserne wird dieser Bereich daher im FNP entsprechend seiner Widmung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die brachgefallenen Bahnflächen sind aufgrund ihrer rechtsverbindlichen Widmung und des noch laufenden Moderationsverfahrens teilweise bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt worden (s.o.). Bzgl. des Mediaparks / Event-Centers am Steinbecker Bahnhof hat der Rat der Stadt Wuppertal nach der Offenlegung des FNP-Entwurfes 2002 am 27.05.2002 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 1053 mit dem Ziel gefasst, dort ein entsprechendes Sondergebiet festzusetzen. Jedoch ist es notwendig, zunächst die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes für diese Fläche zu ändern, um die Genehmigungsfähigkeit im Flächennutzungsplan zu erzielen. Da zum derzeitigen Planungsstand weder die Widmung der betroffenen Grundstücke als Bahnflächen aufgehoben, noch der realisierbare Umfang einer Bebauung konkretisiert ist, wird die Fläche analog zu den anderen Bahnflächen weiterhin als Bahnanlage dargestellt. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1053 werden die genauen Abgrenzungen und Größenordnungen festgesetzt. In diesem Verfahren wird dann auch eine entsprechende Gebietsentwicklungsplanänderung beantragt.

- zu 19. Die Aufwertung der Innenstädte ist eine generelle bedeutende stadtplanerische Zielsetzung. Die vom BUND angeregte Renovierung von Wohnungen, Neugestaltung von Wohnungsgrößen, Ansiedlung anderer Nutzungen, wie kleine Dienstleistungsunternehmen, in Innenstädten sowie die Aktivierung eines Umzugsmanagements können jedoch nicht mit dem Instrument des FNP gefördert werden. Die Schaffung von Spielmöglichkeiten für Kinder ist wesentliches Ziel des Spielflächensystems des FNP (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 6.2, Anlage 3). Insgesamt kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass durch eine Attraktivierung der Innenstädte der Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern (i.d.R. in den Ortsrandlagen) deutlich reduziert werden kann, zumal zentral gelegene innerstädtische Reserveflächen i.d.R. nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser geeignet sind.
- zu 20. Der Anteil der Siedlungsflächen (inkl. Parkanlagen, Dauerkleingärten und anderen Grünflächen) von knapp unter 50% ist kein hinreichendes Argument zur Ablehnung jeder weiteren Siedlungsentwicklung in Wuppertal. In Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Großstädte, die einen höheren Siedlungsflächenanteil aufweisen. Im übrigen ist dieser statistische Wert wesentlich von der historisch entstandenen administrativen Grenzziehung des Stadtgebietes abhängig und hat daher nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Aus regionaler Sicht wäre eine Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den weniger verdichteten ländlichen Raum nicht zu befürworten und auch ökologisch nicht vertretbar. Die neuen Bauflächen des FNP befinden sich an sowohl städtebaulich als auch ökologisch geeigneten Standorten. Die vom BUND angeführte Lage der Flächen im Freiraum bzw. in Regionalen Grünzügen des GEP 99 ist dahingehend zu relativieren, dass sich diese Flächen ausschließlich in den Randbereichen dieser regionalplanerischen Freiraumdarstellungen befinden, die zudem aufgrund ihres Darstellungsmaßstabes von 1: 50.000 einem gewissen Interpretationsspielraum unterliegen. Die neuen Bauflächen sind mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt worden und entsprechen somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die auf regionaler Ebene im GEP dargestellt werden. Obwohl nicht alle im FNP-Erläuterungsbericht formulierten Ziele vollständig erreicht werden können, entsprechen die Plandarstellungen

gen weitestgehend der allgemeinen Zielsetzung (s. Ziff. 6.). Ein Widerspruch zu diesen Zielsetzungen liegt daher nicht vor.

- zu 21. Die gesetzlich im BauGB und BNatSchG verankerte Eingriffsregelung ist für den FNP der Stadt Wuppertal bindend. Bzgl. der Behauptung des BUND, dass eine Beeinträchtigung einer Gewässersituation nicht ausgleichbar sei, ist darauf hinzuweisen, dass das Kompensationsflächenkonzept des FNP gerade im Bereich der Gewässerrenaturierung einen möglichen Maßnahmenschwerpunkt sieht. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- zu 22. Die zukünftige Siedlungsentwicklung kann im gewerblichen Bereich voraussichtlich zu rund zwei Dritteln durch die Reaktivierung von Gewerbebrachen sowie die Nutzung von Reserven in Bebauungsplänen erfolgen (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap.3.3.2). Im Bereich der Wohnbauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser kann voraussichtlich etwa die Hälfte des zukünftigen Bedarfes im Bestand und auf Reserveflächen realisiert werden. Im Geschosswohnungsbau ist eine vollständige Bedarfsdeckung im Bestand bzw. auf bisherigen Reserveflächen vorgesehen (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap.3.2.2). Bei der Standortwahl der neuen Bauflächen sind im Sinne einer Eingriffminimierung Umweltbelange in einem hohen Maße berücksichtigt worden. Außerdem sind bei der Frage der Nachhaltigkeit auch ökonomische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Die bedarfsgerechte planerische Vorbereitung von neuen Bauflächen ist Voraussetzung u.a. für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohnraum. Insgesamt erfüllt daher der FNP die Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
- zu 23. Gem. § 3 Abs. 1 BNatSchG sollen die Länder ein Netz verbundener Biotope schaffen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Dieser landesweite Flächenanteil ist selbstverständlich nicht unmittelbar auf eine Großstadt im Ballungskern wie Wuppertal übertragbar und hängt darüber hinaus auch wesentlich von den natürlichen Gegebenheiten ab. Die Festsetzung geeigneter Schutzgebiete erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung. Diese sieht in Wuppertal eine Festsetzung von über der Hälfte des Stadtgebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet vor. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes ausreichend berücksichtigt worden. Insofern besteht kein Widerspruch zu den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- zu 24. Landwirtschaftliche Hofstellen sind bei der Standortuntersuchung potenzieller neuer Bauflächen im FNP berücksichtigt worden. Aus immissionsrechtlicher Sicht erforderliche Abstände zu anderen Nutzungen sind ggf. im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens festzusetzen. Im übrigen wird auf die Stellungnahmen des Amtes für Agrarordnung (TÖB Nr. 4) sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland (TÖB Nr. 6) verwiesen.
- zu 25. Die Abwägung zu den genannten Flächen, die der BUND aus ökologischen Gründen ablehnt, erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage.
- zu 26. Die im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung, Freizeit, Sport“ dargestellte Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 388 Reppkotten-Markland. Dieser verbindliche Bauleitplan setzt für die genannten Bereich ein Sondergebiet mit folgender Zweckbestimmung und Art der Nutzung fest: „Parkanlage, Sport- und Spielplätze sowie Anlagen für gesellschaftliche, jugendpflegerische, altenfürsorgerische und soziale Einrichtungen mit dazugehörigen Anlagen und Nebenanlagen.“ Obwohl derzeit kein akuter Umsetzungsbedarf dieser Pla-

nung besteht, sind doch deren städtebauliche Zielsetzungen im Sinne einer langfristigen Flächenvorsorge weiterhin für den FNP maßgeblich. Die geplante Nutzung dient der in der Anregung angesprochenen Naherholungsfunktion in besonderem Maße. Insofern ist diesbzgl. gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung keine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und des Gewässerhaushaltes sind angesichts der planungsrechtlich gesicherten extensiven Nutzung ebenso wenig zu erwarten. Der ebenfalls im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindliche vorhandene Spielplatz Reppkotten wird im FNP entsprechend den anderen Spielplätzen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (A/C) dargestellt.

- zu 27. Die Abwägung zu den genannten Flächen, die der BUND aus ökologischen Gründen weitere Erkenntnisse für erforderlich hält, erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Flächen nach den vorliegenden Erkenntnissen für die geplante Nutzung geeignet erscheinen und weitere Untersuchungen erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
- zu 28. Die Abwägung zu den genannten Flächen, für die der BUND aus ökologischen Gründen Einschränkungen der Bebauung formuliert, erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage.
- zu 29. Die gewerblichen Bauflächen „Jesinghausen“ und „Nächstebrecker Straße“ sowie das Sondergebiet „Pahlkestraße“ waren Bestandteil des am 21.06.2001 im Stadtentwicklungsausschuss eingebrachten FNP-Vorentwurfes. Als Ergebnis der landesplanerischen Vorabstimmung nach § 20 Abs. 1 LPlG ist zur Anpassung an den Gewerbeflächenbedarf auf die Darstellung der gewerblichen Bauflächen „Jesinghausen“ und „Nächstebrecker Straße“ verzichtet worden, da eine Umsetzung im Planungszeitraum bis Ende 2015 nicht zu erwarten ist. Die Planung des Sondergebietes „Pahlkestraße“ (Forschung / Technologie) ist aus Gründen des Freiraumschutzes ebenfalls nicht weiter geführt worden. Bereits im Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes 99 hat die Stadt Wuppertal zum Schutz der Landschaft auf die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches an der Pahlkestraße verzichtet. Diese drei genannten Bauflächen waren nicht mehr Bestandteil des öffentlich ausgelegten FNP-Entwurfes.
- zu 30. Die genannten Flächen, auf denen sich der BUND noch am ehesten eine Bebauung vorstellen könne, reichen nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen in der Stadt Wuppertal zu decken. Diese Flächen sind ohnehin überwiegend als Bauflächen Bestandteil des FNP-Entwurfes. In den Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, erfolgt die Abwägung im Rahmen der Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 2. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 3. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 4. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 5. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 6. Der Anregung wird nicht gefolgt.

- zu 7. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 8. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 9. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 10. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 11. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 12. Der Erläuterungsbericht des FNP wird in Kap. 6.3 um den Hinweis redaktionell ergänzt, dass aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückganges bis 2015 von einem geringeren Spielflächenbedarf auszugehen ist, der jedoch aufgrund des rechnerischen Fehlbedarfes von etwa 20 % keinen Einfluss auf die Darstellungen im FNP hat.
- zu 13. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 14. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 15. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 16. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 17. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 18. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 19. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 20. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 21. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 22. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 23. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 24. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 25. Siehe Abwägung zur Offenlage.
- zu 26. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 27. Siehe Abwägung zur Offenlage.
- zu 28. Siehe Abwägung zur Offenlage.
- zu 29. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 30. Siehe Abwägung zur Offenlage.

40. Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Wuppertal e.V.

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stadtverband Wuppertal des Naturschutzbundes Deutschland hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

41. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt eV (LNU)

Kreisanlaufstelle Wuppertal

Stellungnahme vom 15.05.2002

Die Vorlage des FNP-Entwurfes werde begrüßt. Es wird jedoch angeregt, verschiedene Flächenausweisungen zu überdenken, da der voraussichtliche Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen zu hoch eingeschätzt worden sei. Statt dessen sollten nach Auffassung des LNU Flächen am Rand der Siedlungsbereiche vermehrt für die natürliche Entwicklung und Naherholung offen gelassen und unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt oder belassen werden.

Es werden folgende flächenbezogenen Anregungen zum FNP vorgebracht:

1. Aufgrund der Bedarfslage der geplanten Nutzungen (s.o.) sollten folgende Flächen nicht bebaut werden:
 - Adolf-Vorwerk-Straße
 - Radenberg-Halde
 - An der Bük
 - Zum Lohbusch
 - Kleine Höhe
 - Neuenbaumer Weg
 - Im Lehmbruch
 - Bahnhof Vohwinkel
 - Gewerbegebiet Eskesberg
 - Zooerweiterung
2. Der Spielplatz an der Berliner Straße befinde sich am Rand eines schutzwürdigen Höhlengebietes.
3. Das geplante Gewerbegebiet Blumenroth Linderhausen sei ein Karstgebiet; die Doline ein Naturdenkmal.
4. Die geplante Einzelhandelsfläche Friedrich-Ebert-Straße (ELBA) solle als Wohnbaufläche in zentraler Lage genutzt werden.
5. Für die Deponie Ronsdorf-Kastenberg bestehe kein Bedarf.
6. Der Bedarf nach dem Sondergebiet Aprather Weg sei offensichtlich nicht vorhanden.
7. Die Wohnbaufläche an der Rudolfstraße sei als Brachbiotop in den Hardtplan einzu beziehen.
8. Bei dem Bereich Knechtweide handele es sich um eine seltene artenreiche Wupperaue.
9. Das Geotop Steinbruch mit Gewässer im Bereich Korzert solle als Naturdenkmal geschützt werden.
10. Der als Wohnbaufläche dargestellte Burgplatz in Beyenburg sei eine archäologische Zone (früherer Burg) und solle als Kulturdenkmal unter Schutz gestellt werden.
11. Die Regiobahn Mettmann - Vohwinkel solle in allen angedachten Trassen dargestellt werden, um Fehlplanungen in den Dornaper Bereichen zu vermeiden.
12. Golfplätze sollten aufgrund des geringen ökologischen Wertes besser als Anlagen für Sport und Spiel ausgewiesen werden.
13. Es solle überlegt werden, ob alle Kalkgebiete im Stadtraum Wuppertals mit einer speziellen Signatur hervorzuheben sind, da sie besondere Eigenschaften auf Wasserverhältnisse und Baugrund hätten.

14. Der neue FNP solle erst dann Rechtskraft erlangen, wenn alle Landschaftspläne zumindest im Außenbereich fertig seien. Über die Behandlung der Grünflächen im besiedelten Bereich sollten nach Auffassung des LNU wenigstens grundsätzliche Aussagen getroffen werden.
15. Die Darstellung der Denkmalbereiche sei um das Kaltenbachtal in Cronenberg und die Landwehrzüge zwischen Beyenburg und Elberfeld zu ergänzen.
16. Der Mühlengraben als ehemaliger Wupperarm sei als entwicklungsfähiges Gewässer darzustellen und auch in das Programm der ökologisch zu verbessernden Gewässer aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen ist im Rahmen der Erarbeitung des FNP-Entwurfes auf aktueller Datengrundlage ermittelt und im FNP-Erläuterungsbericht dokumentiert worden. Die daraus resultierenden Handlungsspielräume für neue Bauflächen sind mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde abgestimmt worden. Diese neuen Bauflächen befinden sich an städtebaulich und ökologisch geeigneten Standorten und sind für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unerlässlich.

Die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung (vgl. §§ 15 ff LG NW). Im FNP werden diese Schutzgebiete lediglich nachrichtlich übernommen. Insofern besteht im Rahmen dieses Verfahrens kein Abwägungsspielraum bzgl. der Abgrenzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Das Gleiche gilt für die Festsetzung von Naturdenkmälern (§ 22 LG NW) und für die Unterschutzstellung von Objekten nach dem Denkmalschutzgesetz (vgl. § 5 Abs. 4 BauGB). Derartige Anregungen sind im Rahmen der Landschaftsplanverfahren bzw. bei der Unteren Denkmalbehörde vor zu bringen.

- zu 1. Die Abwägung zu den genannten Flächen erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Offenlage (s. Anlage 1).
- zu 2. Bezogen auf die Planungsebene des FNP sind in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen durch den Spielplatz zu erwarten. Der Zugang zu der Höhle sollte jedoch gesichert werden.
- zu 3. Die gewerbliche Baufläche Linderhauser Straße / Blumenroth liegt im Übergangsbereich des Schwelmer Kalkes, der verkarstet sein kann, und den jüngeren Schieferen der Pharciceras-Schichten, die keine Karstphänomene ausbilden. Im Südwesten und im Südosten können in einem kleinen Bereich Dolinen auftreten. Die Doline zwischen der Hoflage Blumenroth und der Autobahn befindet sich außerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche. Sie ist bisher noch nicht rechtskräftig als Naturdenkmal festgesetzt worden und wird daher noch nicht nachrichtlich in den FNP übernommen. Im Entwurf des Landschaftsplanes Nord ist jedoch eine Festsetzung als Naturdenkmal vorgesehen. Falls es nach Abschluss der Landschaftsplanung zu einer rechtskräftigen Festsetzung als Naturdenkmal kommt, ist eine nachrichtliche Übernahme in den FNP in Form einer redaktionellen Ergänzung möglich.

Die Flächennutzungsplanung kann lediglich die grundsätzliche Eignung der Flächenpotenziale aus städtebaulicher und ökologischer Sicht geprüft werden. Vertiefende, detaillierte Untersuchungen in Form von Gutachten werden - falls dies erforderlich ist - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Grundsätzlich werden im FNP Bruttoflächen dargestellt. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird ggf. auf Grundlage weitergehender Bodenuntersuchungen im Detail festgelegt, in welchen Bereichen überbaubare Grundstücksflächen oder Verkehrsflächen festgesetzt werden und welche Be-

- reiche nicht überbaut werden. Hierbei wird die östlich an die Fläche angrenzende Doline ebenfalls zu berücksichtigen sein.
- zu 4. Die vom Rat der Stadt getroffene Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1048 wird nach wie vor weiterverfolgt und ist daher auch für den FNP maßgeblich.
 - zu 5. Die Deponie Ronsdorf-Kastenbergr hat durch das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren verbindliches Baurecht erlangt. Eine erneute Prüfung der Bedarfslage ist im Rahmen des FNP-Verfahrens daher nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese geplante Deponie nur dann in Anspruch genommen wird, wenn dies tatsächlich erforderlich ist.
 - zu 6. Für das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung / Technologie“ besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 856, dessen Zielsetzungen auch für den FNP weiterhin noch maßgeblich sind. Im Sinne einer langfristigen Flächenvorsorge wird die potentielle Erweiterungsfläche des Forschungszentrums der Fa. Bayer weiterhin im FNP dargestellt.
 - zu 7. Die Wohnbaufläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 669. Die Abwägung erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (s. TÖB Nr. 21).
 - zu 8. Nach Auskunft der Wupperversandes ist die Fläche Knechtweide im Rahmen der waserechtlichen Genehmigung als Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen worden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen würden nach Abschluss der Baumaßnahmen am Klärwerk Kohlfurth ausgeführt. Da es sich bei der Fläche Knechtweide jedoch aus heutiger Sicht um die einzige potentielle Erweiterungsfläche des Klärwerks Kohlfurth handelt, wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserentsorgung im Sinne einer langfristigen Planung beibehalten. Die bisherige Nutzung als Grünfläche sowie ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen bleiben weiterhin möglich (s. TÖB Nr. 9).
 - zu 9. Der Silbersee wird derzeit mit Abraummateriel des Tunnelbaus verfüllt. Der Steinbruch im Bereich Korzert ist nicht als Naturdenkmal festgesetzt und wird daher nicht nachrichtlich in den FNP übernommen. Ob die Voraussetzungen für eine Festsetzung als Naturdenkmal gegeben sind, wird im Rahmen der Landschaftsplanung (hier: Landschaftsplan West) geprüft.
 - zu 10. Die Unterschutzstellung von Objekten als Bau- oder Bodendenkmal erfolgt durch die Eintragung in die Denkmalliste. Hierfür sind die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere die Untere Denkmalbehörde) zuständig. In den FNP werden diese Denkmale lediglich nachrichtlich übernommen, wenn diese aufgrund ihrer Raumwirksamkeit für den FNP relevant sind (vgl. Kap. 5.6 des FNP-Erläuterungsberichtes; § 5 Abs. 4 BauGB). Der Burgplatz in Beyenburg ist kein rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal und wird daher auch nicht nachrichtlich in den FNP übernommen.
 - zu 11. Die Darstellung der Regiobahn im FNP entspricht der Darstellung im übergeordneten Gebietsentwicklungsplan. Die dort festgelegten regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind in der Bauleitplanung zu beachten. Eine Darstellung von Planalternativen ist darüber hinaus im FNP rechtlich gar nicht zulässig. Eine Änderung des FNP kann dennoch erforderlich werden, wenn im Rahmen der Fachplanung oder ggf. einer zukünftigen GEP-Änderung eine abweichende Trassenführung festgelegt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch die bisherige Darstellung beizubehalten.
 - zu 12. Die Darstellung von Grünflächen im FNP richtet sich nach der Art der Nutzung; eine Einschätzung der ökologischen Wertigkeit ist hiermit nicht verbunden. Als Flächen für Sport- und Spielanlagen werden im FNP baulich geprägte Freizeitnutzungen (z.B. Tennishallen) dargestellt. Sowohl die Bodennutzung von Golfplätzen, die durch einen un-

tergeordneten Anteil von baulichen Anlagen gekennzeichnet ist, als auch deren Erscheinungsbild sprechen dafür, diese im FNP als Grünflächen darzustellen.

zu 13. Eine Kennzeichnung aller Kalkgebiete im FNP ist nicht erforderlich, da die besonderen Eigenschaften des Kalkgebietes durch die Untere Bodenschutzbehörde in den Bebauungsplan- sowie Baugenehmigungsverfahren und im Liegenschaftsverkehr ausreichend berücksichtigt werden.

zu 14. Die Belange von Natur und Landschaft konnten bei der Neuaufstellung des FNP in einem ausreichenden Maße berücksichtigt werden. Eine Verzögerung des FNP bis zur Rechtskraft der Landschaftspläne Nord und West, die im Entwurf vorliegen, ist daher weder aus ökologischen Erwägungen erforderlich noch aus städtebaulichen Gründen wünschenswert.

Da jedoch die in Teilbereichen immer noch gültige Landschaftsschutzverordnung (LSV) von 1975 durch die Landschaftspläne mit deren Rechtskraft ersetzt wird, ist es aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, wenn die Landschaftspläne Nord und West vor dem FNP rechtswirksam werden. Ansonsten würden diejenigen geplanten Bauflächen im Geltungsbereich der LSV von der Genehmigung des FNP ausgeschlossen werden, für die die Höhere Landschaftsbehörde (Bez.-Reg. Düsseldorf, Dez. 51) keine Teilaufhebung der LSV durchführt. Aussagen über die Behandlung der Grünflächen im besiedelten Bereich sind darüber hinaus dem Erläuterungsbericht des FNP zu entnehmen (s. Erläuterungsbericht Kap 2.5 und 3.12).

zu 15. Das Kaltenbachtal in Cronenberg und die Landwehrrzüge zwischen Beyenburg und Elberfeld werden momentan hinsichtlich einer potenziellen Unterschutzstellung von Bodendenkmälern inventarisiert. Da es sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht um ein rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal handelt, wird es nicht nachrichtlich in den FNP übernommen (s. 10.). Falls es nach Abschluss der Inventarisierung zu einer rechtskräftigen Unterschutzstellung als Denkmal kommt, ist eine nachrichtliche Übernahme in den FNP in Form einer redaktionellen Ergänzung möglich.

zu 16. Der Mühlengraben zweigt kurz hinter der Brücke Brändströmstraße von der Wupper ab, wird überwiegend verrohrt durch das Barmer Zentrum geleitet und mündet im Bereich der Brücke Loher Straße wieder in die Wupper. Der Verlauf ist im Flächennutzungsplan durch die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes erkennbar. In der Gewässernetzkarte (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht) ist der Mühlengraben als sonstiges Gewässer ohne Entwicklungsziele des Wuppertaler Bachentwicklungsprogrammes enthalten. Innerhalb des Planungszeitraumes des FNP bestehen keine realistischen Chancen, den Mühlengraben ökologisch zu verbessern, da hierfür eine vollständige städtebauliche Neuordnung der Barmer Innenstadt erforderlich wäre.

Beschlussvorschlag

zu 1. Siehe Abwägung zur Offenlage.

zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die FNP-Darstellungen in diesem Bereich bleiben unverändert.

zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die FNP-Darstellungen in diesem Bereich bleiben unverändert.

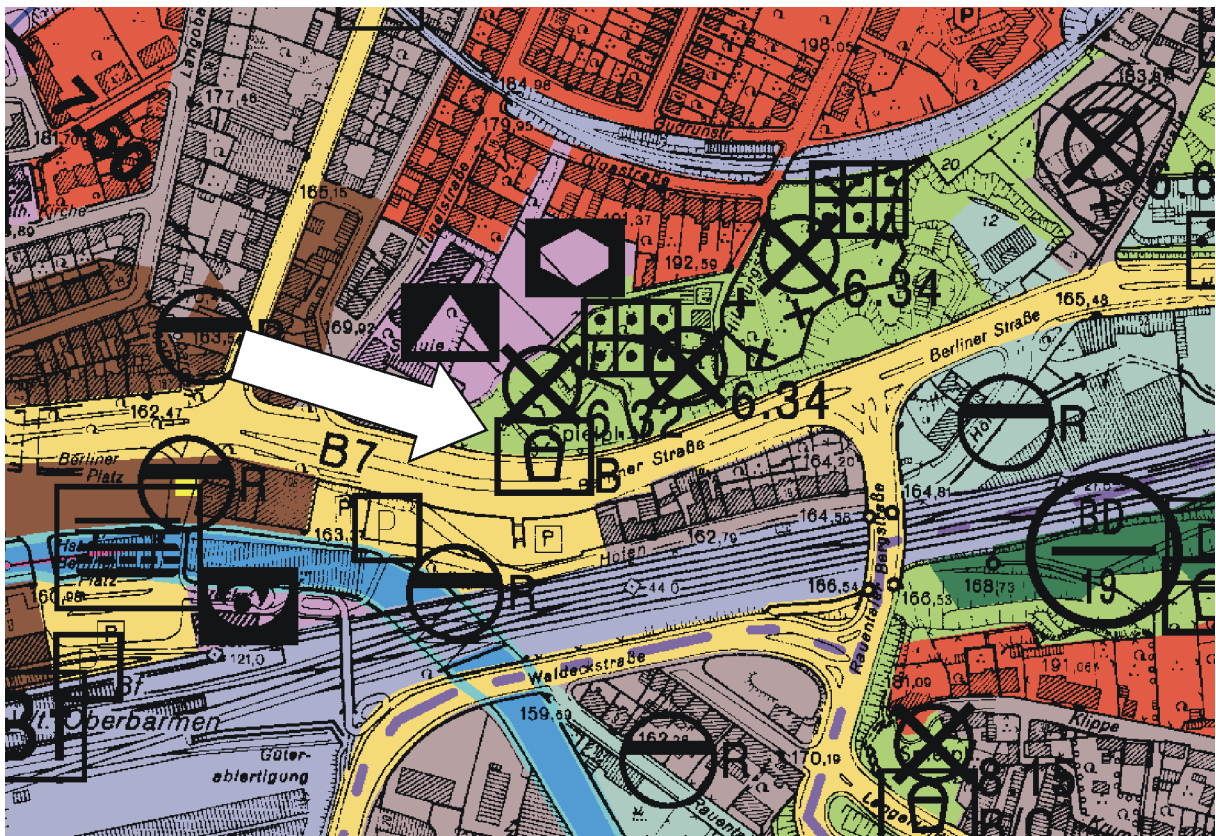
zu 4. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Sondergebiet Nr. 20-1.5 bleibt weiterhin Bestandteil des FNP.

zu 5. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Deponie Kastenberg wird weiterhin als Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Ablagerung im FNP dargestellt.

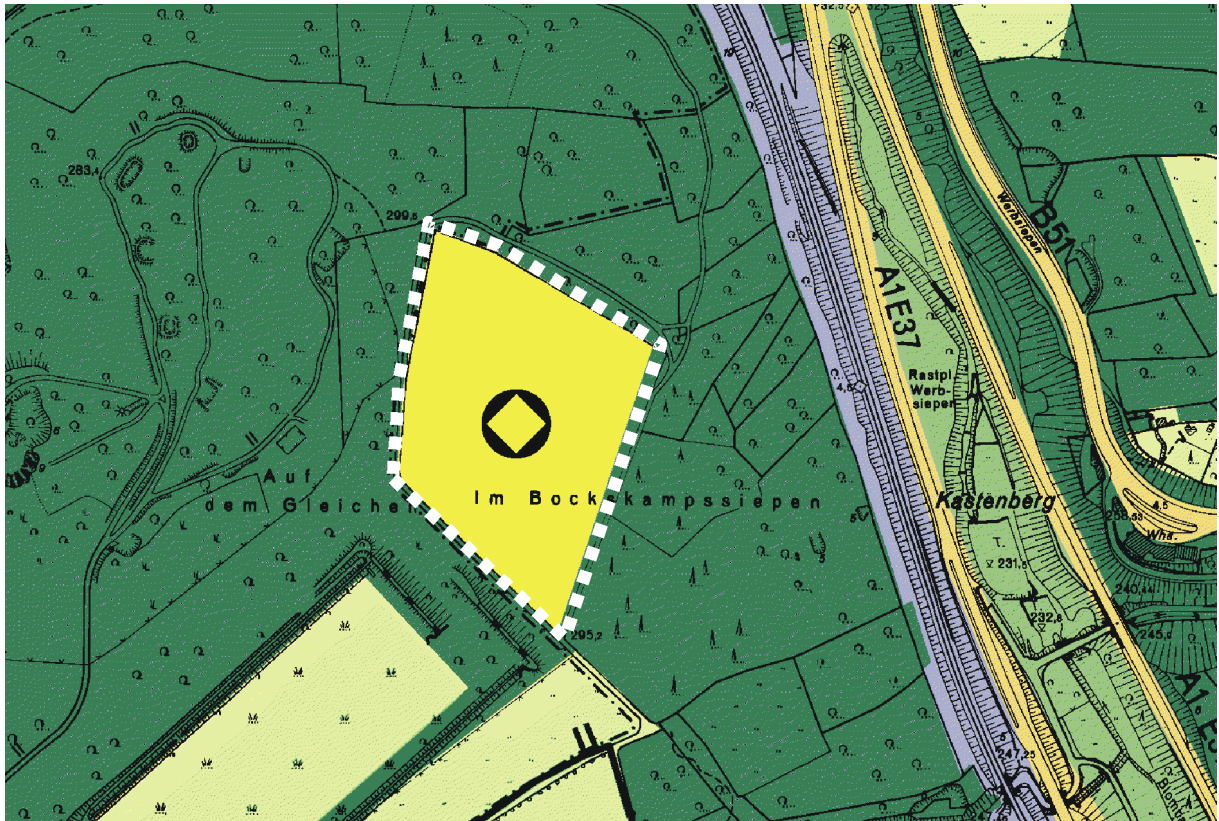
- zu 6. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Sondergebiet 31 bleibt weiterhin Bestandteil des FNP.
- zu 7. Siehe Abwägung TÖB Nr. 21 (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)
- zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird weiterhin als Entsorgungsfläche (Klärwerk) im FNP dargestellt (s. TÖB Nr. 1, 9).
- zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 11. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 12. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 13. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 14. Der Anregung wird nicht gefolgt.
- zu 15. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 16. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Planausschnitte

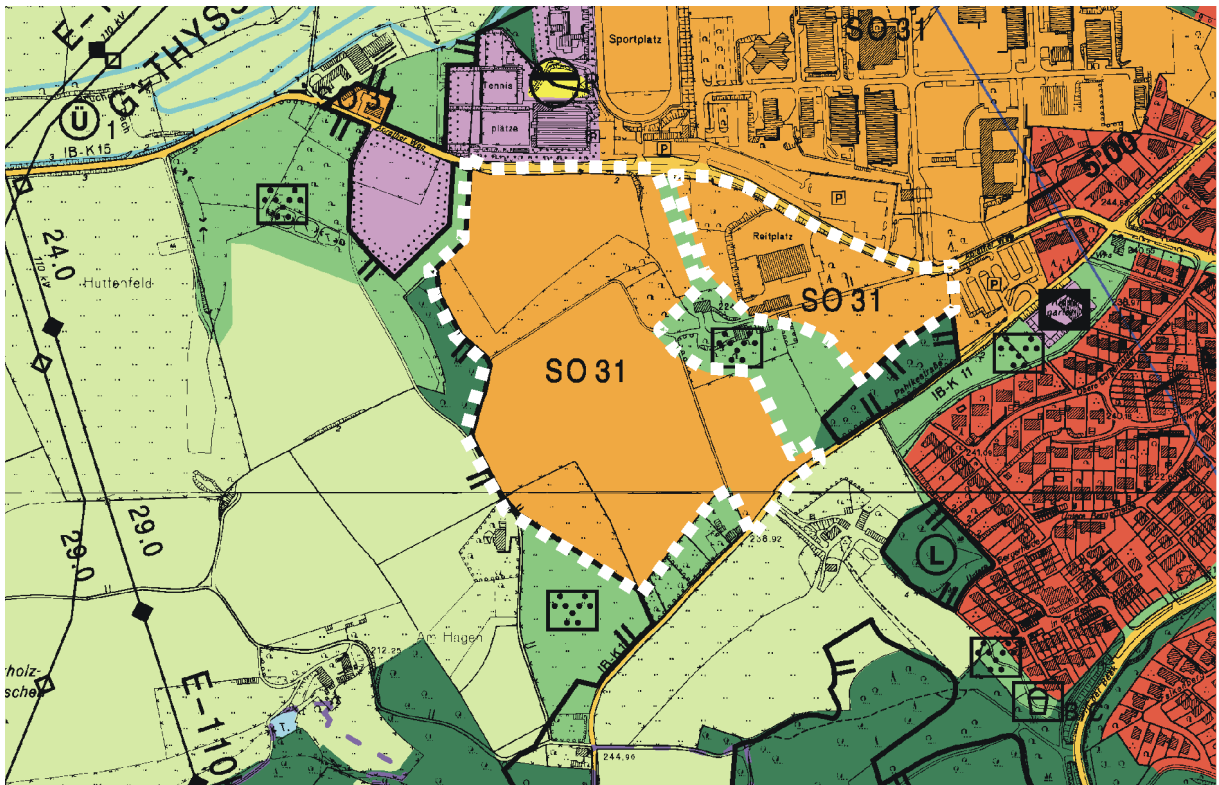
Karte 41-1: Spielplatz Berliner Straße (zu 2.)



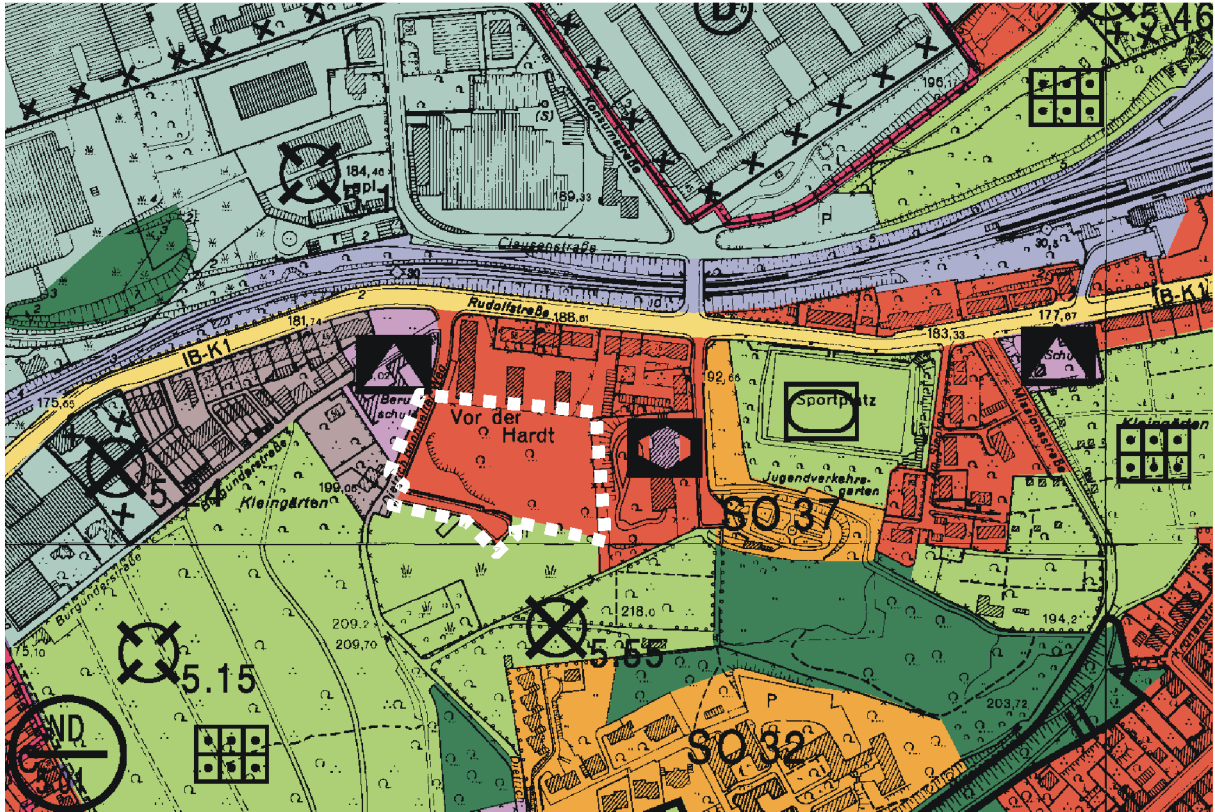
Karte 41-4: Deponie Ronsdorf-Kastenber (zu. 5)



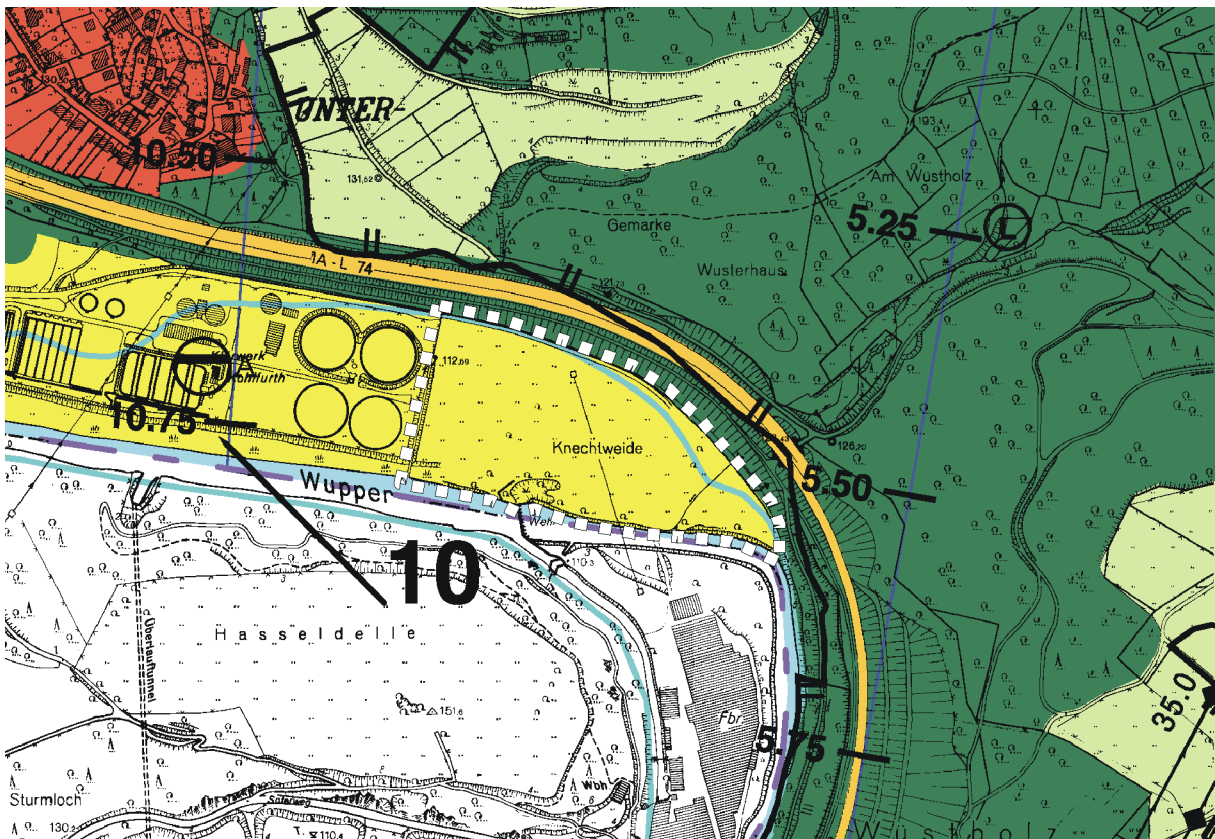
Karte 41-5: Sondergebiet Aprather Weg (zu. 6)



Karte 41-6: Rudolphstraße / Dietrich-Bonhoeffer-Weg (zu. 7)



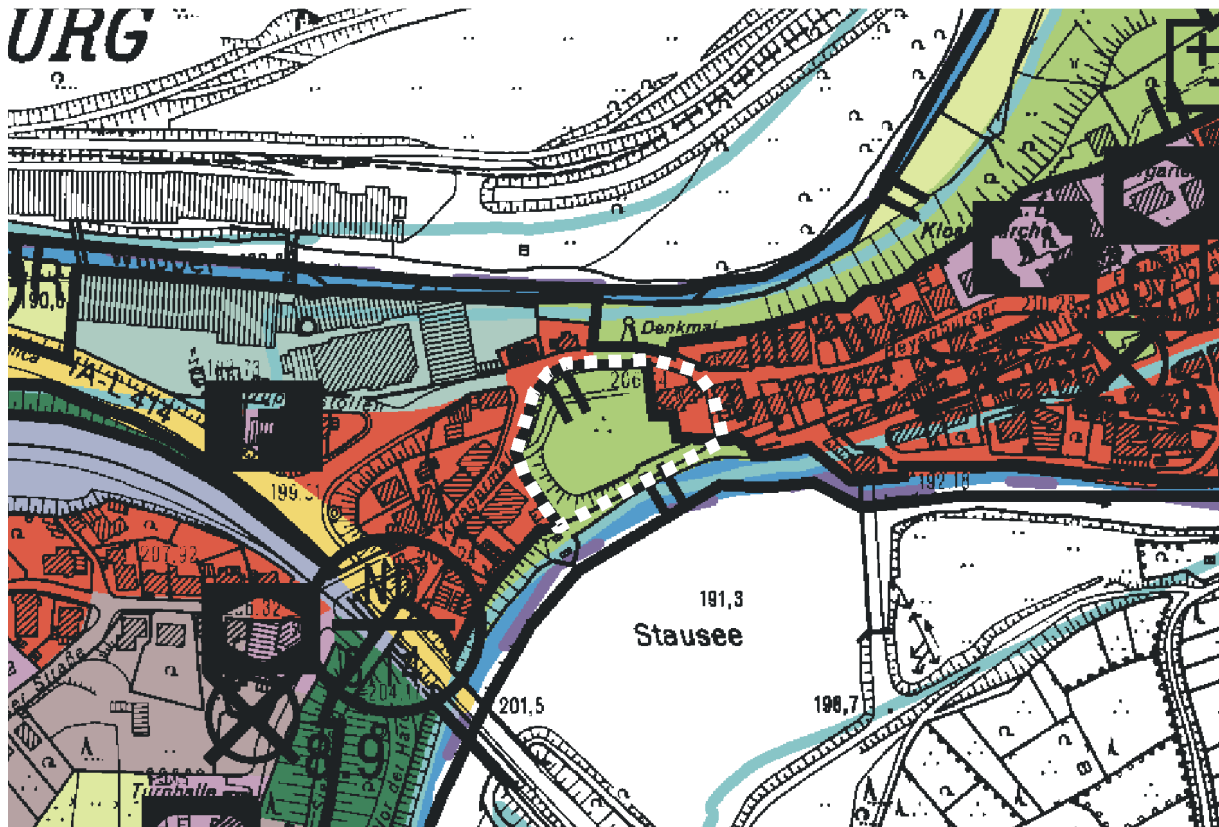
Karte 41-7: Knechtweide (zu. 8)



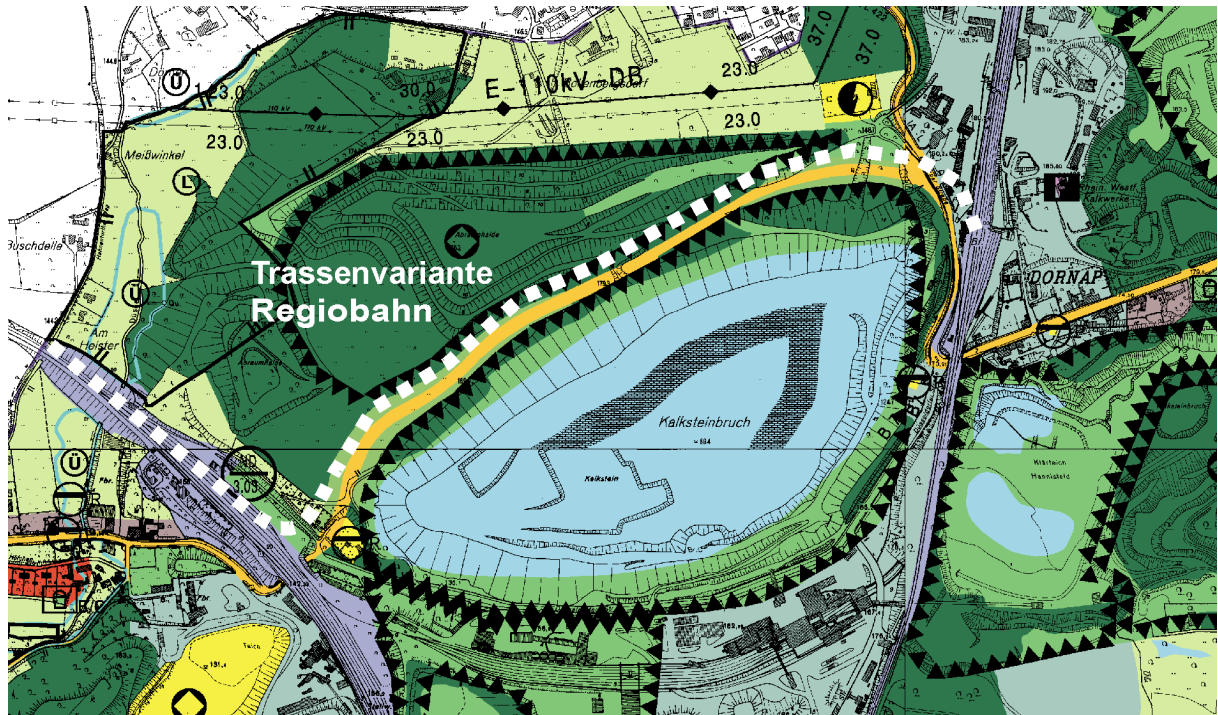
Karte 41-8: Deponie Korzert (zu 9.)



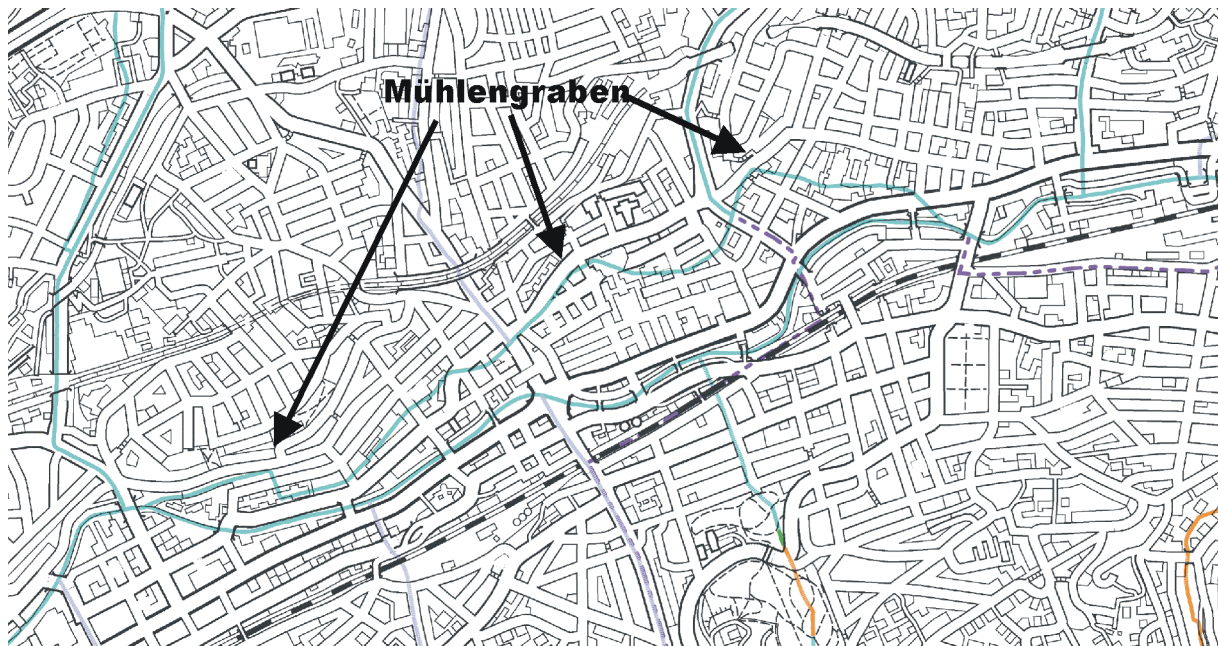
Karte 41-9: Burgplatz Beyenburg (zu 10.)



Karte 41-10: Trassenvariante Regiobahn (zu 11.)



Karte 41-11: Mühlengraben (zu 16.; Anlage 2 zum Erläuterungsbericht: Gewässernetz)



42. Untere Wasserbehörde Stadt Wuppertal

Ressort 103.20 (jetzt: 106)

Stellungnahme vom 03.06.2002

Die Untere Wasserbehörde bringt in ihrer Stellungnahme folgende Anregungen vor:

1. In Kap. 2.5.3 des Erläuterungsberichtes zum FNP solle die Formulierung des ersten Planungsgrundsatzes für Gewässer inhaltlich um Stillgewässer und Uferrandstreifen ergänzt werden. Als neue Formulierung wird vorgeschlagen: „Für die Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Uferrandstreifen soll ein naturnaher Zustand und eine gute Wasserqualität angestrebt werden.“
2. Die Zielsetzung für Landschaft und Biotop (FNP-Erläuterungsbericht Kap. 2.5.3) solle um die Biotopvernetzung durch Gewässer, Hecken und andere linienförmige Elemente (Bahntrassen etc.) ergänzt werden.
3. Kap. 3.9 des Erläuterungsberichtes (Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) solle wie folgt gegliedert werden: 3.9.4 Trinkwasserversorgung, 3.9.5 Schmutzwasser, 3.9.6 Regenwasser (einschließlich Versickerung), 3.9.7 Pumpwerk, 3.9.8 Abfall, 3.9.9 Ablagerung
4. Die Ausgangssituation der Gewässer solle in Kap. 3.13.1 des FNP-Erläuterungsberichtes um die Information ergänzt werden, wie viele Bäche ihre Durchgängigkeit bis zur Wupper erhalten konnten.
5. Es wird festgestellt, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Haan inzwischen rechtskräftig sei. Die Wasserschutzzonen haben sich gegenüber der Eintragung im FNP nicht geändert.
6. Zu den Überschwemmungsgebieten wird seitens der UWB angemerkt, dass in Kap. 5.5 des FNP-Erläuterungsberichtes der Verband, wie sonst im Text richtig verwendet, Bergisch-Rheinischer Wasserverband heiße. Ansonsten stimmt die UWB den Ausführungen zu.
7. Bzgl. der Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern wird festgestellt, dass in Kap. 6.1.3 des Erläuterungsberichtes zum FNP in der Aufstellung des Gleichspotenziales sowohl von 25 km als auch von 40 km ausgebauten Bachläufe die Rede sei. Da in der Bezeichnung kein Unterschied erkennbar sei, könne die unterschiedliche Wertsteigerung nicht nachvollzogen werden.
8. Die Wasserschutzzone Haan und die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete seien in der Kartendarstellung des FNP korrekt nachrichtlich übernommen worden. Die Wasserschutzzone Herbringhausen entspräche jedoch nicht der Fassung, die der UWB vorliege. Die Karte des FNP solle entsprechend der beigefügten Übersicht geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Die Ergänzung des Planungsgrundsatzes für den Bereich Gewässer entspricht der Zielsetzung der Stadt Wuppertal und kann daher inhaltlich übernommen werden.
- zu 2. Die Ergänzung des Planungsgrundsatzes für den Bereich Landschaft / Biotop entspricht der Zielsetzung der Stadt Wuppertal und kann daher inhaltlich übernommen werden.

- zu 3. Entsprechend der inhaltlichen Untergliederung, die sich auch anhand der im FNP verwendeten Planzeichen (s. Ziff. 7 der Anlage zur PlanzVO) nachvollziehen lässt, werden alle Abwasseranlagen in einem Kapitel des FNP-Erläuterungsberichtes zusammen gefasst. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser redaktionelle Änderung nicht verbunden.
- zu 4. Es gibt in Wuppertal kein Gewässer, das in die Wupper fließt und ohne größeren Absturz (> 50 cm), Wehr, Damm, Teich oder Verrohrung unter 10 m auskommt. Kap. 3.13.1 des FNP-Erläuterungsberichtes kann entsprechend redaktionell ergänzt werden.
- zu 5. Kap. 5.4 des FNP-Erläuterungsberichtes wird bzgl. der inzwischen rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnung Haan aktualisiert. Eine Änderung der nachrichtlich in den FNP übernommenen Abgrenzung der Wasserschutzzonen im Bereich Vohwinkel ist nicht erforderlich.
- zu 6. Bei der Richtigstellung der Schreibweise des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung des Erläuterungsberichtes (in Kap. 5.5).
- zu 7. Bei den im Erläuterungsbericht genannten 25 km Bachläufen, handelt es sich tatsächlich nicht um „ausgebaute“, sondern um „verrohrte“ Bäche. Die Textpassage des Erläuterungsberichtes in Kap. 6.1.3 ist entsprechend zu ändern.
- zu 8. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde konnte nach Sichtung der Planunterlagen einvernehmlich festgestellt werden, dass auch die Wasserschutzzone Herbringhamusen im FNP entsprechend der rechtskräftigen Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung nachrichtlich übernommen worden ist. Redaktionelle Änderungen der Abgrenzung sind daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

- zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 3. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung redaktionell ergänzt.
- zu 4. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 5. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell ergänzt.
- zu 6. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert.
- zu 7. Der Anregung wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend der Anregung redaktionell geändert.
- zu 8. Der Anregung wird nicht gefolgt.

43. Untere Abfallwirtschaftsbehörde Stadt Wuppertal

Ressort 103.23 (jetzt: 106)

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Die Belange der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (hier insbesondere die Kennzeichnung von Bodenbelastungen sowie die Überprüfung von neuen Bauflächen hinsichtlich der Verträglichkeit mit Altlasten) sind jedoch bei der Erarbeitung des FNP-Entwurfes berücksichtigt worden (vgl. FNP-Erläuterungsbericht Kap. 4.1).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

44. Geologischer Dienst NRW

Krefeld

keine Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Der Geologische Dienst NRW hat sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht geäußert. Es werden somit keine Anregungen vorgebracht. Gem. § 7 BauGB haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen - falls erforderlich - dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

45. Stadtwerke Haan

Haan

Stellungnahme vom 24.04.2002

Die Stadtwerke Haan weisen auf die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Haan-Vohwinkeler Straße hin. Sie gingen davon aus, dass die damit verbundenen Auflagen bei der Neuaufstellung des FNP der Stadt Wuppertal berücksichtigt würden.

Stellungnahme der Verwaltung

Obwohl das Wasserschutzgebiet zum Zeitpunkt der Erarbeitung des FNP-Entwurfes 2002 noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden war, sind die damit verbundenen Auflagen bei der Neuaufstellung des FNP der Stadt Wuppertal berücksichtigt worden. Die Wasserschutzzone ist bereits im FNP-Entwurf 2002 in der inzwischen rechtskräftigen Abgrenzung nachrichtlich übernommen worden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Stadtwerke Haan wird zur Kenntnis genommen.

46. Staatlicher Kampfmittelräumdienst
Ressort 302.24 – KRd, Stadt Wuppertal

Stellungnahme vom
02.05.2002

Der Kampfmittelräumdienst stellt fest, dass das Stadtgebiet von Wuppertal während des Krieges nahezu vollständig bombardiert worden sei. Eine Überprüfung des gesamten Stadtgebietes durch den Kampfmittelräumdienst sei wegen begrenzter Arbeitskapazität nicht möglich. Bei Bauvorhaben mit Erdbewegungen könne jedoch eine objektbezogene Luftbildauswertung vorgenommen werden. Hierbei könne zwar eine Aussage über Verdachtsmomente für das Vorhandensein von Bombenblindgängern getroffen werden; eine Garantie für Kampfmittelfreiheit könne jedoch nicht gegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise des Kampfmittelräumdienstes sind ggf. in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes wird zur Kenntnis genommen.